Antischleswigholsteinische

Fragmente

auf Verfügung des academischen Senats zu Kopenhagen

herausgegeben

von

Prof. A. F. Krieger.

7tes Heft.

I. Uebersicht der Begebenheiten, Verhandlungen und Uebereinkünfte, die seit dem Jahre 1459 das staatsrechtliche Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dänemark und Holstein bestimmt haben,

von

H. M. Velschow.

Erste Abtheilung.

II. Ueber die Aufhebung des Socialnexus der holsteinischen und schleswigschen Ritterschaft

von

C. Paulsen.

Kopenhagen.

Verlag von C. A. Reitzel.

Bei C. A. Reitzel in Copenhagen sind in den Jahren 1848—51 erschienen:

Antischleswigholsteinische Fragmente, I—VI Heft, 1848. gr. 8. I. **J. E. Larsen,** von dem Institut der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein. 15 Ngr. II. **J. J. A. Worsaae,** Danewirke. 11¼ Ngr. III. **G. Thomsen,** die englisch-französische Garantie des Herzogthums Schleswig. 15 Ngr. IV. **C. Paulsen,** Schleswigs innere Verbindung mit Dänemark und **H. Knudsen,** Actenstücke zur Aufklärung der Lehensverhältnisse der Herzogthümer. 13½ Ngr. V. **E. C. Werlauff,** über die Constitutio Waldemari, und **H. Knudsen,** Actenstücke, 2te Sammlung. 15 Ngr. VI. **C. F. Allen,** über Sprache und Volksthümlichkeiten im Herzogthum Schleswig oder Südjütland. 22½ Ngr.

C. F. Wegener, über die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark. 1848. gr. 8. 17½ Ngr.

— über das wahre Verhältniß des Herzogs von Augustenburg zum holsteinischen Aufruhre. 1849. gr. 8. 1 Thlr.

— über die Landeshoheit über das alte Rendsburg auf der Eiderinsel. Mit einer bisher ungedruckten Chronik von der Anlegung des neuen Rendsburgs. Mit Karten. 1851. gr. 8. 1 Thlr.

— Actenmässige Beiträge zur Geschichte Dänemarks im neunzehnten Jahrhundert. I. 1851. gr. 8. 2 Thlr.

Antisleswigholstenske Fragmenter, udgivne efter Foranstaltning af Consistorium ved Kjøbenhavns Universitet ved Prof. **A. F. Krieger.** 1—16 Hefte. 1848—51. st. 8. I. **J. E. Larsen,** om Samforlehningsinstitutet. 4½ Ngr. II. Samme, om Anvendel-

Antischleswigholsteinische
Fragmente

auf Verfügung des academischen Senats zu Kopenhagen
herausgegeben
von
Prof. A. F. Krieger.

7tes Heft.

I. Uebersicht der Begebenheiten, Verhandlungen und Uebereinkünfte, die seit dem Jahre 1459 das staatsrechtliche Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dänemark und Holstein bestimmt haben,
von
H. M. Velschow.
Erste Abtheilung.

II. Ueber die Aufhebung des Socialnexus der holsteinischen und schleswigschen Ritterschaft
von
C. Paulsen.

Kopenhagen.
Verlag von C. A. Reitzel.
Gedruckt in der Schultzischen Officin.
1851.

Uebersicht

der

Begebenheiten, Verhandlungen und Uebereinkünfte,

die seit dem Jahre 1459

das staatsrechtliche Verhältniß

des Herzogthums Schleswig

zu

Dänemark und Holstein

bestimmt haben,

von

Professor H. M. Velschow.

Erste Abtheilung.

Aus dem Dänischen übersetzt

von

A. Courländer.

I.

Der Tod des Herzogs Adolph des Achten, am 4ten Decbr. 1459, bezeichnet einen wichtigen Uebergang in der Geschichte des Herzogthums Schleswig. Während zweier Jahrhunderte (seit 1254) war dieses Lehen der dänischen Krone fast ununterbrochen von eigenen Herzögen regiert worden, nämlich bis 1375 vom Stamme des Königs Abel, später vom holsteinischen Grafenhause. Die Abkömmlinge des Königs Abel benutzten ihr Erbrecht auf die dänische Krone und die inneren Unruhen des Reiches um durch Beihülfe der benachbarten Fürsten, besonders der holsteinischen Grafen, Einer nach dem Andern nicht allein die Belehnung des jütländischen Herzogthums zu erlangen, sondern auch um unter ewigen Streitigkeiten und Kriegen mit den Königen, ihr Territorium durch Erwerbung einer Menge von Gütern, welche die dänische Krone in Südjütland besaß, und der Inseln Als und Ærø zu erweitern. Dagegen wurden die stets wiederholten Ansprüche dieses Geschlechtes auf ein erbliches Successionsrecht zum Herzogthume immer standhaft von der dänischen Regierung abgewiesen, und die Belehnung blieb persönlich. Die Belehnungsakte welche Graf Geert im Jahre 1326 für sich selbst ausfertigen ließ, und worin der Sohn seiner Schwester, der zwølfjährige Valdemar, welchen er durch die Hülfe aufrührerischer Magnaten auf den dänischen Thron gebracht hatte, seinen Oheim mit dem jütländischen Herzogthume belehnte, war solange der männliche Stamm Svend Estridsens regierte, die einzige lehnrechtliche Urkunde, worin das Lehen für die Vasallen von ächter Geburt in dieser Fa-

milie erblich erklärt wurde. Als aber Geert zufolge einer Uebereinkunft mit dem Könige Christoffer II, im Jahre 1330 das Lehen wieder aufgab und es an den Sohn seiner Schwester zurückbrachte, hatte die Belehnung in dieser Beziehung weiter keine Folgen. Christoffer II und sein Sohn König Erik hatten sich nämlich, im offenen Briefe vom 25 Febr. 1330, verpflichtet den Grafen Geert und seine rechten Erben mit Südjütland zu belehnen, wenn Herzog Valdemar starb ohne berechtigte Erben zu hinterlassen; dieser Fall trat aber nicht ein, denn Valdemar hinterließ einen ächtgebornen Sohn. Das jütländische Herzogthum würde demzufolge gewiß der dänischen Krone anheimgefallen sein, als die männlichen Erben Abels mit dem Herzoge Heinrich im Jahre 1375 ausstarben, wenn der Himmel dem damaligen Könige Dänemarks, dem Valdemar Atterdag, ein längeres Leben verliehen hätte; jedoch nur wenige Wochen nach dem ebenerwähnten Todesfalle verlor Dänemark diesen thätigen König, den letzten vom männlichen Stamme Svend Estridsens (am 24sten Octbr. 1375).

Das darauf erfolgte Interregnum, solange es ungewiß war, wer den ledigen Thron Dänemarks besteigen sollte, gab dem Sohne Geerts und seinen Enkeln Muth mit neuen Forderungen auf das jütländische Herzogthum aufzutreten, indem sie die ihnen im Jahre 1330 gegebene Zusage einer Exspectanz auf die Belehnung, wenn der männliche Stamm des Herzogs Valdemar ausstürbe, nach Willkühr deuteten und erweiterten. Als überdies einer der Enkel Valdemar Atterdags, der Sohn seiner Tochter, Albrecht von Mecklenburg oder vielleicht eher dessen unvernünftige Verwandte und Rathgeber, die ihm mit Gewalt die dänische Königskrone aufdringen wollten, die Hülfe der holsteinischen Grafen gegen das Versprechen erkauften, ihnen Südjütland nebst den Inseln Als und Langeland, und außerdem noch Frisland mit den dazu gehörigen Inseln zu über-

lassen, so erhielten diese Herrn die Fülle von Recht um sich der beregten Landestheile zu bemächtigen. Dieses war für sie um so leichter, da sie im Voraus zwei Schlösser des Landes als Pfand in der Gewehre hatten, welche sie, um sich ihrer bei einer erwarteten Gelegenheit zu bedienen, Valdemar niemals einzulösen erlaubt hatten, und die andern Schlösser größtentheils durch Verrätherei der deutschen Befehlshaber, denen sie ganz ohne Vorsicht anvertraut waren, übergeben wurden. Die frisische Marsch, nebst den an derselben gelegenen Inseln, war bisher nicht zum jütländischen Herzogthume mitgerechnet worden; sie stand im Gegentheil als eine wichtige Domaine unter der unmittelbaren Herrschaft der dänischen Krone. Die Strenge aber, mit welcher Valdemar zu wiederholten Malen, namentlich im Jahre 1374, die Widerspenstigkeit der Einwohner bestrafte, hatte deren Unwillen gegen die königliche Regierung erregt, und veranlaßte jetzt, daß sie ohne Widerspruch sich den holsteinischen Grafen unterwarfen, als diese sie dazu aufforderten.

Auf solche Weise fiel Südjütland in die Hände der Schauenburger. Die Königin Margarethe würde wol die Macht gehabt haben es ihnen wieder zu entreissen; sie trachtete aber darnach, die schwedische Königskrone auf das Haupt ihres Sohnes zu setzen und sie bemühte sich daher nur das Bündniß aufzulösen, welches zwischen dem schwedischen Könige Albrecht und den holsteinischen Grafen bestand, um einem Angriffe von der Seite zu entgehen, wenn sie selbst Schweden angriff. Sie suchte also die Freundschaft der holsteinischen Grafen und willigte darin ein, daß ihr Sohn Oluf im Jahre 1386 den Grafen Gerhard IV mit dem jütländischen Herzogthume belehnte, und daß der Graf sogar die frisische Marsch behielt, wogegen er Langeland erstand, obschon keines dieser Lande früher zum jütländischen Herzogthume gehört hatte. Die vorigen Könige Dänemarks, der Gegenkönig Val-

demar (1326—1330) ausgenommen, hatten das Lehen nur als persönlich zugestanden; dieses wurde jetzt nicht beachtet, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Margarethe damals selbst das Lehen, welches ihr Sohn vergab, als ein erbliches ansah. Später bereute sie, wie es scheint, diesen Schritt; da ließ die Sache sich aber nicht mehr ändern. Als jedoch die Söhne Gerhards die rechte Zeit versäumten, um sich vom neuem Könige Erik von Pommern belehnen zu lassen, weil man ihnen die Forderung wegen gänzlicher Befreiung der Lehnspflicht abschlug, und als ihre Vormünder gleichzeitig den König mehrfach beleidigten, so gab Erik die Erklärung, sie hätten ihr Lehen verwirkt. Der Eifer, mit welchem König Erik in dieser Sache das Wohl des Landes zu fördern suchte, verdient Anerkennung; da es ihm aber sowol an Klugheit und Besonnenheit als an Ausdauer fehlte um sein Recht zu behaupten und die errungenen Vortheile zu benutzen, so wurden die dadurch erfolgten Unruhen nur eine neue Plage für das Reich und für ihn selber.

Nach einem Kriege und Steitigkeiten, die 26 Jahre dauerten, mußte Erik im Friedensschlusse von Vordingborg im Jahre 1435 sich dazu bequemen, den einzigen noch lebenden Sohn Gerhards, Herzog Adolph VIII, für seine Lebenszeit und seine Erben zwei Jahre nach seinem Tode, den Antheil des Herzogthums Schleswig behalten zu lassen, welchen er inne hatte (d. h. das ganze Land, mit Ausnahme des Lehens Haderslev und der Insel Aerö). Die Frage wegen der Erblichkeit des Lehens blieb aber unentschieden und sollte es ferner bleiben. Die geringen Vortheile, welche durch den langen Kampf errungen waren, gingen jedoch bald verloren. Als nämlich Erik wenige Jahre darauf in einen heftigen Streit mit dem Reichsrathe gerieth und sich von der Regierung zurückzog, während ein schrecklicher Bauernaufruhr gegen Adel und Geistlichkeit (1438) alle gesetzliche Ordnung aufzulösen drohte, benutzte

Adolph VIII die Gelegenheit um dem Reiche wieder ein gefährlicher Feind zu werden; er nahm Antheil an den aufrührerischen Krieg, indem er die Bauern unterstützte und dadurch viele Edelleute zwang, bei ihm selber Schutz zu suchen. Der Reichsrath befürchtete, der Sohn des Enkels möchte die Pläne Geerts des Großen wieder aufnehmen, und entschloß sich daher ihn um jeden Preis aus dieser Verbindung herauszureissen. Der Rath knüpfte zu diesem Ende Unterhandlungen mit dem Herzoge an, und am 2ten Juli 1439, am neunten Tage nachdem der Rath dem König Erik Pflicht und Treue aufgekündigt hatte, wurde zu Lübeck ein Frieden unterzeichnet, worin der Reichsrath sich verpflichtete binnen einer kurzen Zeitfrist dem Herzoge das Lehen Hadersleв und die Insel Ærö zu übergeben und den neuen König, welcher erwählt werden würde, zu verbinden ihn mit dem Herzogthume erblich zu belehnen. Die letzgenannte Verpflichtung erfüllte König Christoffer am 30sten April 1440 in Kolding.

Als Adolph diese erbliche Belehnung erhielt, war schon die Aussicht da, daß demungeachtet das Lehen bei seinem Tode erledigt werden würde. Er war nämlich der letzte männliche Sprosse Geerts des Großen, war damals schon beinahe vierzig Jahre alt und in seiner zweiten, sechsjährigen Ehe mit keinem Kinde gesegnet. Wenn er keinen Sohn hinterließ, mußte nicht allein das schleswigsche, sondern auch das holsteinische Lehen bei seinem Tode erledigt werden. Es existirte freilich noch eine blühende Linie des schauenburgschen Hauses, nämlich die, welche sich mit der Stammgrafschaft Schauenburg und dem pinnebergschen Distrikte in Stormarn hatte abfinden lassen, und diese Linie hatte überdies im Jahre 1390 in Kiel einen Erbvertrag mit der in Holstein regierenden Linie des Hauses geschlossen, wodurch bestimmt war, daß im Falle der Mannsstamm eines dieser Hauptlinien aussterben sollte, die Herrschaften und Güter desselben alsdann den Agnaten der

andern Linie anheimfallen sollten [1]). Dieser Erbvertrag wurde aber niemals von den Lehnsherrn bekräftigt, eben so wenig wie diejenige Gesammtbelehnung jemals zugestanden wurde, welche nach dem daselbst geltenden Lehnrechte die Bedingung des Erbrechtes ausmachte [2]). Unter diesen Umständen nährte Adolph die Hoffnung beide seine Lehen an einen seiner nächsten Verwandten bringen zu können. Der älteste seiner drei Schwestersöhne, Graf Christian von Oldenburg, war sein Liebling; diesen ersah er zu seinem Nachfolger und forderte, daß die Stände beider Lande ihm als solchem huldigen sollten. Diese Forderung ward erfüllt; nur weigerten sich einige der holsteinischen Edelleute, weil sie behaupteten, daß der Graf von Schauenburg, dem Vertrage von 1390 zufolge, gültigere Ansprüche auf das Erbe habe [3]). Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern,

---

[1]) Jahn, Gesch. Dänemarks unter den Unionskönigen S. 548—550. Falck, Samml. d. wicht. Urk. welche auf d. Staatsrecht d. H. Schleswig u. Holstein Bezug haben, S. 8—10. Cfr. Antischl. Fragmente 1stes Heft, S. 2 u. fg.

[2]) Als ich vor ungefähr einem Jahre in der Gesellschaft der Wissenschaften die Resultate einer Untersuchung wegen des Ursprunges der schleswigschen Ritterschaft mittheilte, welche in einer Uebersicht der Verhandlungen dieser Gesellschaft für das Jahr 1847, 57 — 65 und später wieder im: „Nyt historisk Tidsskrift II, S. 259—270" gedruckt sind, war es mir unbekannt, daß diese Bedingungen des Erbrechts der schauenburgschen Linie fehlten, und ich nannte daher dieses Recht ein unabweisliches, in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen, die mir bei allen bekannten Historikern bisher darüber vorgekommen waren. Ich bin erst vor Kurzem von dem Gegentheile überzeugt worden. Cfr. Antischl. Fragm. 1stes Heft, S. 9 und Dr. Ostwald, zur Würdigung das Schrift: Zweite polemische Erörterung rc: von Michelsen, I. S. 91 fg. Ich habe, einer Aufforderung zufolge, die erwähnte kurzgefaßte Abhandlung als einen Anhang zu dieser Schrift abdrucken lassen. Der Schluß derselben, worin eben der besagte Ausdruck vorkommt, ist aber als hier überflüssig weggelassen.

[3]) Dethmars Chronik, herausg. von Grautoff II, S. 119.

daß der Herzog Adolph seinen Schwestersohn als den rechtmäßigen Erben beider Lehen ansah[1]); er wußte ohne Zweifel

[1]) Dieses geht schon daraus hervor, daß wenn Christian berechtigt gewesen wäre Holstein und Stormarn zu erben, seine beiden Brüder alsdan das Recht hatten, das Erbe mit ihm zu theilen, weil es schon zwei Jahrhunderte hindurch üblich gewesen war, dieses Lehen zu theilen, wenn mehrere Brüder ein Recht zu erben hatten. Ueberdies konnte es unmöglich dem Herzoge unbekannt sein, daß eine Seitenlinie nur durch Gesammtbelehnung ein Erbrecht auf sein Lehen erhalten könne (S. Antischl. Fragm. I.). Keiner der neueren Geschichtsschreiber hat denn auch, so viel ich weiß, dem Grafen Christian von Oldenburg wirklich ein Recht erkannt Holstein und Stormarn zu erben. Dagegen haben Einige behauptet, daß er, wenn erbberechtigte Agnaten fehlten, ein Erbrecht auf das Herzogthum Schleswig hatte. Ein angesehener Geschichtsschreiber hat beweisen wollen, daß Schleswig ein Weiberlehen war (Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III. 199—201). Sein Beweis aber hält nicht die strenge Probe. In den Lehnbriefen von 1326 und 1440 wird das Herzogthum als ein rechtes Erblehen bezeichnet, welches auf die rechten Erben des Lehnträgers übergehen sollte. Das Erbrecht ist also ausdrücklich weder auf agnatische Erben beschränkt, noch zu cognatischen erweitert In Dänemark waren in der Regel keine Lehen erblich, die sogenannten Styrishäfen ausgenommen, welche erbliche Mannlehen waren. Nur wenige fürstliche Lehen bildeten Ausnahmen von jener Regel. König Erik Menved belehnte z. B. im Jahre 1307 seinen Bruder Christoffer mit dem südlichen Halland und Samsö als Herzogthum mit der Bedingung, daß es auf seinen ältesten Sohn und ferner von Vater auf Sohn übergehen sollte (Hvitfeld S. 334.). Dahingegen belehnte König Christoffer am 30sten Novbr. 1328 seinen Halbbruder Grafen Johan von Holstein, mit der Insel Fehmern auf die Weise daß sie auf seine männlichen sowol als auf seine weiblichen Descendenten vererbt werden sollte. (Falcks Samlung, S. 7). Als aber Valdemar Atterdag am 21sten Mai 1340 die Belehnung erneuerte, wurde das Lehen nur als ein rechtes Erblehen bezeichnet (Script. R. Dan. VII. S. 366 fg. und Dahlmann l. c. III. S. 383 fg.). Hieraus ergiebt es sich nun, daß Herzog Adolph und die schleswigschen Stände gute Ursache hatten, Schleswig (welches auch im Lehnbriefe ein rechtes Erblehn heißt) als ein sowol in männlicher als in weibli-

sehr wohl, daß sie nach seinem Tode, wenn er keine Söhne hinterließ, als erledigt betrachtet werden würden. Er hoffte

---

cher Linie erbliches Lehen zu betrachten. Da hat man aber auf sehr schwachem Grunde gebaut; denn in Dänemark haben die Lehen niemals das aufgehört zu sein, was sie anfänglich waren, nämlich Statsämter, die nur Männern, nicht Weibern übertragen werden konnten. Deshalb war auch die zahlreiche Klasse kleiner Erblehen, welche man Styrishäfen nannte, nur in der Mannslinie erblich; also ist in andern erblichen Lehen, wo die Erbfolge nicht bestimmt ist, aus demselben Grunde die Präsumtion dafür, daß sie Mannlehen waren. Die einzigste Belehnung, in welcher den Cognaten eine Aussicht zu erben eröffnet wurde, ist die Johans von Holstein im Jahre 1328; sie ist aber als eine Abnormität anzusehen, die in den näheren Umständen ihre Erklärung findet. Der Graf Johan hatte nämlich schon 1326 diese Insel als ein persönliches Lehen vom Gegenkönig Waldemar erhalten. Christoffer **II** wollte 1328 noch mehr für seinen Halbbruder thun, denn er war seiner Hülfe bedürftig. Er wünschte ihm daher die Insel als allodiales Gut von allen Abgaben frank und frei zu überlassen. Dieses ließ sich ausführen; denn die ganze Insel Fehmern war ein dänisches Krongut (**Script. R. Dan VIII**, S. 531); damit aber die Insel nicht dergestalt von dem Reiche gänzlich getrennt werden möchte, wurde sie ein freies Lehen mit dem vollkomnesten Erbrecht für die Familie Johans. Dies ist vermuthlich der Sinn jener Worte im Lehnbriefe, wo gesagt wird, der König habe seinem Bruder die Insel Fehmern geschenkt und gegeben: „**tytulo juris pheodalis**". Vielleicht hat Johan im Jahre 1340 sich in einer Beschränkung des Erbrechts auf seine männliche Descendenten finden müssen, und es wird daher nur „ein rechtes Erblehen" genannt. Später mußte er sich auch in eine andere Beschränkung fügen. Im Jahre 1353 hatte er nämlich sich willig erklärt, dem Könige den Lehndienst dieses bisher ganz freien Lehnes zu leisten. (Hvitfeld S. 507. Suhm Danm. Historie **XIII**. S. 277, 281). Dieser Lehndienst wurde bei der Belehnung seines Sohnes Adolph 1364 zu 50 Mann mit Helmen angesetzt (cfr. Gram, Kjøbenhavns Selskabs Skrift **IV**. S. 225 fgg.). Gewiß ist es, daß die Abkömmlinge der beiden Töchter des Grafen Johan (Dethmars Chron. **I**. 250), welche den Tod seines kinderlosen Sohnes (1390) überlebten, nicht zum Besitz dieses Lehens gelangten, wogegen

aber daß sie, wie es in Deutschland öfters der Fall gewesen war, einem seiner nächsten Anverwandten zugetheilt werden

---

seine Vettern, die andern holsteinischen Grafen, sich dessen bemächtigten, wie es scheint ohne Protest von Seiten der dänischen Regierung, obgleich sie durchaus kein Recht dazu hatten.

Aus der Belehnung Fehmerns 1328 und 1340 läßt sich also gar kein Beweis für das angebliche Erbrecht der Cognaten zu dem schleswigschen Lehne herleiten. Eben so wenig findet sich ein solcher in der Masse von Urkunden, wodurch ein anderer gelehrter Verfasser (Michelsen polemische Erörterung über die schlesw.holst. Statssuccession, S. 43 fgg. und 73—99) sich bemüht hat den Beweis Dahlmanns dergestalt zu unterstützen, daß er denselben über allen Zweifel gehoben wissen will. In allen diesen Belegen ist nur die Rede von Erbgütern oder verpfändeten Gütern in Schleswig, und keineswegs vom Lehne oder dem Herzogthume selbst. Jenes konnte wol, dieses aber nicht durch einen Kaufbrief am Urnehoved Thing übertragen werden. Am Wenigsten konnte doch wol der Herzog, der vom Könige selbst das untheilbare Lehen erhalten hatte, sich am Thinge irgend ein Anrecht auf sein eigenes Lehen von seiner Cousine übertragen lassen. Sowie die Analogie dafür redet, daß Schleswig nur ein Mannlehen war, so giebt es überdies bestimmte Thatsachen, aus denen hervorgeht, daß Graf Geert und sein Geschlecht es bisher als ein solches angesehen haben.

Die holsteinischen Grafen hatten bekanntlich früher stets behauptet und oft durch die Gewalt der Waffen zu bethätigen gesucht, daß Südjütland ein erbliches Lehen für das Geschlecht Abels sei. Im Jahre 1326 ließ sich Geert der Große von seinem Mündel Valdemar mit diesem Herzogthume erblich belehnen.* Er hat seinen Descendenten gewiß kein unbegränzteres Erbrecht zusichern wollen, als das, welches seiner Meinung nach dem Geschlechte Abels gebührte. Einer jeden Erweiterung würde sonst im Lehnbriefe gedacht worden sein. Bei der Uebereinkunft in Ribe (Ripen) am 25sten Februar 1330, erstand Geert das Herzogthum wieder an dessen früheren Besitzer, reservirte jedoch für sich und seine Erben die Belehnung desselben, im Falle Herzog Valdemar ohne rechte Erben verstarb. Wäre nun das Herzogthum ein Weiberlehen gewesen, so setzte dieses voraus, nicht allein daß die eigenen eventuellen Kinder Valdemars, sondern auch daß seine Schwester Helvig (die später an Valde-

würden, und suchte daher demjenigen derselben, den er am liebsten zum Nachfolger wünschte, die Empfehlung zu verschaffen, welche eine Huldigung der Landesstände enthalten mußte. Einige Jahre darauf gestalteten sich jedoch die Verhältnisse anders. Am 6ten Januar 1448 starb in einem jungen Alter, König Christoffer von Dänemark ohne Erben. Nach langer Zögerung und nachdem man sich der Hoffnung hatte begeben müssen eine gemeinschaftliche Wahl für die drei nordischen Reiche treffen zu können, schritt der dänische Reichsrath zur Wahl eines Königs für Dänemark. Die größere Anzahl der Mitglieder stimmte für die Wahl des Herzogs Adolph von Schleswig, sowohl aus Achtung vor dem Charakter dieses Fürsten, als auch weil sie in ihm den nächsten Cognaten des alten dänischen Königshauses sahen und durch seine Wahl Südjütland wieder mit dem Reiche vereinigten. Der Herzog, welcher keine Kinder hatte, wollte jedoch nicht die friedliche Existenz, welche er durch eine unruhige Jugend voller Gefahren und Mühseligkeiten erkämpft hatte, auf's Spiel setzen und schlug daher die dargebotene Königskrone aus, empfahl jedoch seinen Schwestersohn, den Grafen Christian von Oldenburg, welcher nach ihm der nächste cognatische Sprosse des alten dänischen Königsstammes war. Um die Sache noch besser zu fördern reiste

mar Atterdag verheirathet wurde) und ihre eventuelle Nachkommenschaft vor Valdemar verstorben wären. Diese Nachkommen überlebten jedoch bekanntlich sowol den Tod Valdemars, als den seines kinderlosen Sohnes (1375). Dessenungeachtet traten jetzt die Grafen mit Ansprüchen auf das Herzogthum als ein für ihr Geschlecht durch die Uebereinkunft von 1330 erworbenes Lehen auf und nahmen dasselbe in Besitz. Der Sohn Geerts des Großen und seine Enkel haben dergestalt das Herzogthum Schleswig im Jahre 1375 als ein Mannlehn angesehen; sein Enkel hatte altso siebzig Jahre später kein Recht dasselbe als ein Weiberlehen zu betrachten.

er selbst nach Kopenhagen um mit dem Reichsrathe, in welchem er selbst Sitz hatte, zu unterhandeln.

Der neue Plan, den er jetzt hegte, war dem ältern Plane, diesem Schwestersohne die Herrschaft der Lehen zu verschaffen, die er selber inne hatte, nicht unbedingt entgegen. Was Holstein betraf, so war die Hoffnung des Gelingens jetzt nicht vermindert, sondern im Gegentheile größer; in Beziehung auf Schleswig, wurde die Hoffnung zur Gewißheit weil Christian als Lehnsherr das heimgefallene Lehen wieder mit der Krone vereinigen konnte. Dieses war aber bei weitem nicht die Meinung Adolphs oder sein Wunsch. Das Ziel, welches Graf Geert sich selber gesetzt hatte, und seinen Nachkommen als dasjenige bezeichnet hatte, wonach sie zu streben hatten, war die Vereinigung des dänischen Lehnherzogthums Südjütland mit dem angränzenden Holstein und Stormarn. Die Nachkommen hatten zu diesem Ziele hingearbeitet mit aller Klugheit, Kraft und Ausdauer, wodurch sich dieses tüchtige Geschlecht auszeichnete. Erst kürzlich war das Ziel erreicht. Ein Fürst beherrschte das gesammte Lehen. Wer aber bedenkt, welche Bedeutung die Realisation eines Planes, der mehrere Generationen hindurch der Lieblingsgedanke des Geschlechtes gewesen war und so viele Anstrengungen gekostet hatte, nothwendig für Adolph haben mußte, der begreift leicht, daß er die Fortdauer des bestehenden Verhältnisses nur auf solche Weise wünschen konnte, daß die gesammten Lehen als ein für sich bestehendes Ganzes unter einem eignem Fürsten zu stehen kämen. Graf Christian mußte daher verzichten sein Nachfolger zu werden, sobald er Dänemarks König wurde[1]), und damit er nicht als König etwa den Plan faßen möchte, das Herzogthum als ein heimgefallenes Lehn mit der Krone zu vereinigen, ließ

---

[1]) Cfr. Dethmars Chron. II. S. 119.

der Herzog, bevor er selbst nach Kopenhagen abreiste, ihn am 28sten Juni 1448 ein Revers unterzeichnen, worin er sagt, man habe ihm Briefe vorgelegt und gedeutet, die mit Siegeln versehen waren, und alte Urkunden und Handfesten vom König Valdemar und dem Reichsrathe in Dänemark im Jahre 1326 ausgefertigt, die unter Anderm einen Artikel in der lateinischen Sprache abgefaßt enthielten, welcher Wort für Wort also lautete: Item Ducatus Sunder-Jucie regno et corone Dacie non unietur nec anectetur ita quod unus sit Dominus utriusque. Den Inhalt dieses Artikels habe er sich erklären lassen, und gelobe jetzt für sich und seine Kinder, wenn er König in Dänemark würde, den Inhalt desselben zu befolgen [1]).

Dieser Artikel ist es, welcher unter dem Namen Constitutio Valdemariana so sehr bekannt geworden ist. Die neueren schleswig-holsteinischen Publicisten haben öfters den dänischen Geschichtsforschern vorgeworfen, daß sie an die Ächtheit dieser Constitution zweifeln und sogar meinen können, daß dieselbe nie gegeben sei. Es scheint aber doch Ursache genug vorhanden zu sein um an die Ächtheit einer Bestimmung zu zweifeln, die niemals in irgend einer öffentlichen Verhandlung citirt ist (nicht einmal in dem Processe, der 1424 vor dem Keiser Sigismund geführt wurde, wo man sich doch dringend aufgefordert fühlen mußte, auf ein solches Gesetz sich zu berufen), die überdies nur aus einem so sonderbaren Dokumente bekannt ist, als dieser Revers des Grafen Christian von Oldenburg, der unter so ganz eigenen Umständen ausgefertigt wurde, 122 Jahre nachdem die darin enthaltene Regel angenommen war [2]). Nehmen wir jedoch an, daß die obigen Worte wirklich in einem Diplome von 1326 gestanden haben, so ist

---

[1]) Privileg. d. schl. holst. Ritters.ch. (v. Jensen u. Hegewisch) Nr. 5, S. 24 fg.

[2]) Man hat nicht einmal das Original von Christians Revers. Nur eine Copie davon hat die Ritterschaft in ihrem Privilegienladen aufbewahrt.

doch noch die Frage, welche Bedeutung einer solchen Bestimmung beigelegt werden kann. Da man nicht einmal den Datum des Diploms angeführt hat, worin die oftgenannten Worte enthalten sein sollen, so läßt es sich auch nicht abmachen, unter welchen Umständen die Regel festgesetzt ward. Es wird behauptet, daß die Dokumente, welche dem Grafen Christian vorgelegt wurden, von König Valdemar und dem Reichsrathe in Dänemark unterzeichnet waren. Aber im Jahre 1326 gab es gar keinen Reichsrath in Dänemark, und der Rath des Königs, welcher wahrscheinlich gemeint ist, war keine Statsmacht, sondern nur ein Statsrath. Eine so wichtige Bestimmung, wie die hier umhandelte, konnte nur von einer Reichsversammlung genommen werden, wenn sie Kraft und Geltung erhalten sollte. Da jedoch das Reich im Jahre 1326 in einer revolutionairen Verfassung sich befand, da ein Kind von einer aufrührerischen Magnatenpartei auf den Thron gesetzt war, deren Häupter den Rath dieses Königs bildeten und in Verbindung mit seinem Vormunde, dem Grafen Geert, die ganze Königsmacht in Händen hatten und dieselbe benutzten, um einander gegenseitig bedeutende Vorrechte und Vortheile auf Kosten des States zuzuwenden, so konnte eine solche Bestimmung, wie die besagte, nicht die folgende gesetzmässige Regierung verpflichten, selbst wenn auch die betreffenden Personen sich der vorsichtigen Maßregel bedient hätten, dieselbe von den Mitgliedern eines Reichstages genehmigen zu lassen. Einem jeden unbefangenen Blicke muß es dergestalt einleuchten, daß die sogenannte Constitutio Valdemariana, mag sie ächt oder unächt sein, jedenfalls als ein ungültiges Gesetz anzusehen ist. Daß der Herzog Adolph und seine Räthe selbst nicht die Stipulation von 1326 als hinlänglich verpflichtend für die dänische Regierung ansahen, geht daraus hervor, daß man es nothwendig erachtete, den Grafen Christian den Revers unterschreiben

zu laßsen. Nicht desto weniger ist es als ein ganz sonderbarer Schritt zu betrachten; denn man wußte doch wol, daß der König allein nicht zu bestimmen habe, was in dem gedachten Falle zu thun sei. Wahrscheinlich hegte Adolph den Gedanken, daß ein persönliches Versprechen von Seiten des eventuellen dänischen Königs allenfalls besser sei als gar Nichts, und um diesem Versprechen noch mehr Bedeutung zu geben, mußte Christian es nicht nur in seinem eigenen Namen sondern auch für seine Kinder ablegen.

Nachdem Christian von Oldenburg König in Dänemark geworden war, zeigt sich keine Spur davon, daß Herzog Adolph irgend einen Schritt noch machte um zu bewerkstelligen, daß seine Lande nach seinem Tode ungetheilt einem Andern seiner Erben zufallen möchten. Entweder muß man annehmen, der Herzog habe seinen ältesten Schwestersohn so sehr geliebt, daß er es nicht über sein Herz bringen konnte, ihn und sein Geschlecht ihres Erbes zu berauben, oder er hat wahrscheinlicher bemerkt, daß der dänische Reichsrath abgeneigt war, dem Könige Christian zu erlauben einen jüngern Bruder mit dem Herzogthume Schleswig nach dem Tode Adolphs zu belehnen. Der Herzog gab jedoch vielleicht nur so viel von seinem Plane auf als er nicht durchsetzen zu können glaubte, und sogar dies nur auf einige Zeit. Er willigte darin ein, daß sein Lehen während der Lebenszeit seines Schwestersohnes Christian, mit dem Königreiche Dänemark einen gemeinsamen Regenten habe, auf der Bedingung daß es nach dessen Tode einen eigenen Regenten in einem seiner jüngern Söhne erhielte. Der dänische Reichsrath und die dänischen Stände sollten verlockt werden dazu ihre Beistimmung zu geben, daß ihr eigner König sich selber mit dem Herzogthume Schleswig belehnte, damit dieses Lehen alsdann in einer folgenden Generation an eine jüngere Linie des Königshauses gebracht und somit wieder vom Reiche getrennt werden könnte.

Wir haben gewiß nicht Unrecht, wenn wir voraussetzen, daß der kluge Herzog Adolph recht gut wußte wie nach seinem Tode verfahren werden sollte.

II.

Als dieser Todesfall den 4ten December 1459 eintraf, mußte die Frage zur Entscheidung kommen, wem seine Lande zufallen sollten. Dem Obigen zufolge war die dänische Regierung zweifelsohne vollkommen berechtigt, das Herzogthum Schleswig als ein heimgefallenes Lehen der Krone einzuverleiben. Nachdem der Mannsstamm Geerts des Großen ausgestorben war, war Keiner da, der auf dieses Lehen ein Erbrecht hatte, und kein Gesetz verpflichtete die dänische Regierung, einen Anderen wieder damit zu belehnen; denn wenn auch die revolutionaire Regierung im Jahre 1326 eine solche für das Wohl des Reiches verderbliche Bestimmung gefaßt hatte, so konnte diese für die dänische Regierung im Jahre 1459 keineswegs bindend sein. König Christian hatte freilich, wie gesagt, vor seiner Thronbesteigung ein persönliches Versprechen gegeben, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten; aber der Reichsrath und die Stände hatten natürlicherweise nicht nöthig, sich durch ein Versprechen des Grafen von Oldenburg verpflichtet zu halten. Wenn der König sich der Erfüllung des gegebenen Versprechens entziehen wollte, brauchte er sich nur auf den Reichsrath und die Stände zu berufen, welche diese Sache in letzter Instanz zu entscheiden hatten; wollten sie dagegen den König verschonen, sein gegebenes Wort zu brechen, so hatten sie in dem Verfahren der französischen Regierung schon während eines ganzen Jahrhunderts in einem ganz ähnlichen Falle (mit Dauphiné) ein Beispiel, wonach sie sich verhalten konnten. König Christian hätte seinen Sohn Hans (geb. am 5ten Juni

1455) den ausersehenen Thronfolger, mit dem Herzogthume Schleswig belehnen und somit entgehen können, dieses Lehen wieder von der Krone zu trennen. Es könnte nun freilich so scheinen, als ob man dem eben so leicht dadurch entginge, daß man dem Wunsche König Christians gemäß, ihm gestattete sich selber mit dem Herzogthume zu belehnen; dieser Wunsch war aber auf einem Plane begründet, welcher leider die Ablösung des Herzogthums, der man hätte vorbeugen sollen, im Gegentheile förderte. König Christian wollte nämlich Holstein und Stormarn für seine Familie gewinnen. Er und seine Brüder traten daher als Erben dieses Lehens auf, trafen aber hier einen gefährlichen Rivalen, den Grafen Otto von Schauenburg, welcher infolge des Erbvertrages von 1390 sogar auf Schleswig Anspruch machte. Wenn es dem Keiser überlassen bliebe, sowie es ihm zukam, denjenigen frei zu wählen, dem er das erledigte Lehen übertragen wollte, so war alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß seine Wahl auf den nächsten agnatischen Verwandten, fallen würde, den Grafen von Schauenburg, welcher schon einen Theil von Stormarn (das Pinnenbergsche Distrikt) inne hatte. Um so wichtiger war es nun für die Grafen von Oldenburg die Stände für sich zu gewinnen, besonders die mächtige Ritterschaft. Wenn das gelang, war die Sache zu ihrem Vortheile entschieden. Der Graf von Schauenburg mußte ihnen also auf diesem Wege begegnen. König Christian sah ein, daß ihm nur der Vortheil, den ihm sein persönliches Verhältniß zu Schleswig verschaffte, den Sieg bringen konnte. Hinsichtlich dieses Herzogthums, trat er in Uebereinstimmung mit der früheren Huldigungsakte als alleiniger Erbe auf (nur einer unter den Erben konnte nämlich dem bisherigen Gebrauche zufolge mit Schleswig belehnt werden); er fügte aber hinzu, daß im Falle er nicht der rechte Erbe sei (und er wußte wol, daß ihn der dänische Reichsrath als solchen nicht ansah) so sei das Herzogthum ein ihm als

Lehnsherrn anheimgefallenes Lehen [1]). Auf diese Weise schnitt er dem Grafen Otto alle Aussicht ab, Schleswig mit Holstein und Stormarn vereinigen zu können, und er wußte, daß es der Ritterschaft wenigstens sehr oblag, diese Verbindung in Kraft zu erhalten.

Die schleswigschen und holsteinischen Verfasser der neueren Zeit pflegen zu versichern, daß der Wunsch nach dieser Verbindung von den Einwohnern beider Lande gehegt wurde, jedoch besonders von den Einwohnern Schleswigs, weil diese sehr viel dagegen hatten mit dem übrigen Dänemark wieder vereinigt zu werden, wohingegen sie sich bei der Verbindung mit Holstein sehr gut befanden. Dieses muß die Ansicht einer neueren Zeit sein, die man einem älteren Zeitalter beilegt. Denn die dänischen Südjütländer wurden in der That niemals über ihre Meinung befragt. Hätte man sie gefragt, wäre die Antwort wahrscheinlich ganz anders ausgefallen als man jetzt annimmt. Die Bevölkerung hatte freilich in den letzten 135 Jahren ein ziemlich starkes deutsches Element in sich aufgenommen, besonders dadurch, daß die neuerrichteten Rittergüter größtentheils von deutschen Kolonisten angebaut wurden, während andre Deutsche sich im Lande zwischen Dannevirke, der Trene und der Eider niederließen, und eine Menge deutscher Kaufleute und Handwerker in die schleswigschen Städte einwanderten. Besonders hatte das Deutschthum vermuthlich seit dem Jahre 1375 ziemlich starke Fortschritte gemacht; denn die holsteinischen Landesherrn und ihre holsteinischen Rathgeber berücksichtigten gewiß nur in sehr geringem Grade die dänische Nationalität ihrer schleswigschen Unter-

[1]) Dethmars Chron. II, 221. König Christian berücksichtigte hier also gar nicht sein Revers vom 28sten Juni 1448.

thanen [1]). Viele Institutionen wurden wahrscheinlich in diesem Zeitraume schon in deutsche Formen hineingezwungen. Jedoch die große Masse der Bevölkerung, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von der Königsau bis zum Dannevirke war von Sitten und Gebräuchen dänisch, redete Dänisch und hatte dänische Gesetze. Es fällt schwer herauszufinden, welche Ursache dieser überwiegende Theil der Bevölkerung haben konnte, um gegen eine nähere Verbindung mit ihren Landsleuten abgeneigt zu sein. Die provinziellen Eigenthümlichkeiten, die sie zu bewahren vielleicht wünschten, waren keiner Kränkung ausgesetzt; denn die verschiedenen Provinzen des Königreichs waren im Besitz einer sehr ausgedehnten Autonomie. Ueberdies hatte der Bauerstand des Königreichs noch einen Theil jener statsbürgerlichen Selbstständigkeit bewahrt, welche die südjütländischen Bauern durch die Verbindung des Herzogthums mit Holstein verloren hatten [2]). Die damals gewiß nicht unbedeutenden Ueberreste des unterdrückten alten schleswigschen Adels, der im Lande wohnte, wünschten sonder Zweifel sehr eifrig die Wiedervereinigung des Landes mit dem Königreiche.

Von ganz entgegengesetzter Meinung war dagegen die schleswigsche Ritterschaft. Unter den Mitteln, deren sich Graf Geert der Große und sein Geschlecht bedient hatten, um sich der Herrschaft über Schleswig zu versichern, war gewiß die Einführung des holsteinischen Adels in das Herzogthum das wirksamste. Indem man die bedeutende Menge Güter, die früher der dänischen Krone in Südjütland angehört hatten, aber im Jahre 1313 dem Herzogthume einverleibt worden waren, unter den holsteinischen Adel vertheilte, hatte man ihm zu Reichthum und Ansehen verholfen.

---

[1]) Werlauff, det danske Sprogs Historie i Slesvig. S. 54, 58, 62 fg.

[2]) Falck, Schlesw. Holst. Privatrecht. II. S. 207.

Indem man diesen Edelleuten alle hohen Ämter und Würden übergab, hatte man ihnen Macht und Einfluß verschafft, während der eingeborne Adel des Landes auf alle erdenkliche Weise zurückgesetzt und von jeder Theilnahme an die öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen wurde [1]). Die dergestalt gebildete schleswigsche Ritterschaft war nur ein Setzling der holsteinischen und beide in Verein bildeten eigentlich ein gesammtes Corps mit gleichen Rechten, die jedoch in dem Landestheile, wo das betreffende Gut gelegen war, ausgeübt werden mußten, weil Schleswig und Holstein separate Stände und Landtage hatten [2]).

Den Mitgliedern der schleswigschen Ritterschaft mußte es nun sehr daran gelegen sein zu verhüten, daß Schleswig von Holstein getrennt würde und zur Krone Dänemark heimfiele. Sie lief

---

[1]) Man sehe hierüber die erste Anlage zu dieser Abhandlung.

[2]) Die schleswigschen Stände, welche zu dieser Zeit am Landtage zugegen waren, bestanden wie die holsteinischen aus: 1) den Prälaten (darunter der Bischof von Schleswig, die Prälaten des schleswigschen Domcapitels, uud die Äbte der Klöster Rye und Lügum), 2) der Ritterschaft und 3) den Städten (damals wol nur die drei: Schleswig, Flensburg und Haderslev; später kamen dazu noch: Aabenraa, Tönder und Egernfjord). Die Bischöfe Schleswigs waren, wenigstens seit dem Jahre 1421, alle Deutsche, welches zu vermuthen giebt, daß der größte Theil der Domherrn auch zu dieser Nation gehörte. Unter den Behörden der Städte hatten die zahlreichen deutschen Kaufleute, die durch ihre Verbindungen mit den Kaufleuten der Hänse zu den vermögendsten Bürgern gehörten, gewiß die Oberhand, und die Deputirten, welche diese Behörden aus ihrer Mitte zum Landtage sandten, waren also auch mehrentheils Deutsche. Wenn nun überdies noch die zahlreichste Klasse der Mitglieder am Landtage, nämlich die Ritterschaft, aus lauter holsteinischen Edelleuten bestand, so sieht man leicht, daß schon im Jahre 1460 nur wenige, oftmals vielleicht gar keine Dänen Sitz und Stimme in der schleswigschen Ständeversammlung hatten. Diese war fast gänzlich deutsch, und dennoch war damals kaum der fünfte Theil von den Einwohnern des Herzogthums Deutsche.

die Gefahr, dadurch den überwiegenden Einfluß einzubüssen, den sie auf die Regierung des Landes ausübte, und würde demselben Verfahren preisgegeben werden, welches sie selbst gegen den alten Adel des Landes verübt hatte, auch mußte sie ihrer Privilegien, die sie dem Adel des Königreichs voraus hatte, verlustig werden. Die besagte Trennung mußte auch für die holsteinische Ritterschaft, namentlich für diejenigen Familien, welche mit der schleswigschen Ritterschaft nahe verwandt waren, mehr als nur unangenehm sein. Darum vereinigten sich die beiden Ritterschaften um sich für einen Herrscher über beide Lande zu erklären [1]).

Als die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft [2]) zum ersten Male wegen dieser Angelegenheit eine Zusammenkunft in Neumünster am 22sten Jan. 1460 hielt, konnte man nicht darüber einig werden, für wen man sich erklären sollte. Ein Theil der Anwesenden wollte König Christian oder einen seiner Brüder, ein anderer wollte den Grafen Otto von Schauen-

---

[1]) Dethmars Chron. II, 221.

[2]) Dahlmann (Gesch. v. Dänem. III, 205) und andre Geschichtsschreiber meinen, daß in Neumünster sämmtliche Stände zugegen gewesen sind. Der gleichzeitige Fortsetzer der Dethmarschen Chronik (II, 221) nennt nur „de guden lude uth dem lande to holsten". Damit wird eigentlich nur die holsteinische Ritterschaft bestimmt bezeichnet. Aus dem Nachstehenden ersieht man jedoch, daß auch die schleswigsche Ritterschaft zugegen war. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß der Verfasser unter dem Ausdrucke „de guden lude" die sämmtlichen Stände mit inbegriffen haben kann, weil das an einigen andern Stellen der Fall ist; es findet sich jedoch gar keine Spur davon, daß die andern Stände auch hier zugegen waren. Der alte Verfasser des Registers zur Dethmarschen Chronik hat auch angenommen, daß nur die Ritterschaft in Neumünster zugegen gewesen ist. (S. Grautoffs Ausgabe II, 444), und Trakiger (Chron. Hamb. bei Westphal. II, 1358) führt dasselbe an. Die Frage ist übrigens an und für sich von geringer Bedeutung; denn es war allenfalls die Ritterschaft, welche die Sache entschied.

burg wählen. Man berief daher eine neue Versammlung zu Rendsburg den 14ten Februar. In Neumünster waren Graf Otto selbst und zwei seiner Söhne gegenwärtig gewesen. Es wird nicht erzählt, wer für den König daselbst erschien. In Rendsburg erschien Ottos Sohn Erik, um der Sache seines Vaters das Wort zu reden, während Graf Gerhard von Oldenburg und einige Abgesandte des Königs, das Interesse des oldenburgschen Grafenhauses beobachteten. Man hatte auch den Lübecker und Hamburger Rath eingeladen, ließ sie aber an den Verhandlungen keinen Antheil nehmen; diese wurden mit den Abgesandten des Königs auf dem Rathhause vor geschlossenen Thüren gepflogen. Erst am Schlusse der Verhandlung wurden sie eingelassen um mit anzuhören, wie man dem Grafen von Schauenburg ankündigte, daß keine Wahl getroffen werden würde, bevor man mit dem Könige von Dänemark geredet habe, der sie zu einer Zusammenkunft in Ribe auf den ersten Sontag in den Fasten (den 2ten März) eingeladen hatte. Deshalb war es beschlossen worden die Sache in statu quo bis 14 Tage nach Ostern beruhen zu lassen. Alsdann wollte man eine andere Zusammenkunft in Lübeck halten, wo beide Theile ihre Anrechte begründen sollten, und wer das beste Recht hatte, sollte das Land behalten.

Die Frage wurde jedoch schon vor der Zeit abgemacht. Am 2ten März versammelte sich, nicht die Ritterschaft, sondern der schleswigsche und holsteinische Rath[1]) mit König Christian und seinen Rathgebern in Ribe, und diese erlaubten sich die Sache auf eigener Hand zu entscheiden. Noch am selbigen Tage verkündigte der Bischof Schleswigs vom Rathhause, daß König Christian zum Herzog von Schleswig und zum Grafen von Holstein ernannt sei. Noch vor Ostern ließ sich Christian huldigen und

---

[1]) „De rad van holsten" sagt der Fortsetzer Dethmars (II, 223).

die Schlösser und Städte der Lande überliefern. Als Graf Otto und zwei seiner Söhne 14 Tage nach Ostern der Abrede gemäß sich in Lübeck einfanden, waren einige Landräthe zugegen, welche die getroffene Wahl durch Behauptung des besseren Anrechtes Christians rechtfertigen sollten. Der gleichzeitige Verfasser der Chronik Dethmars, dessen Berichten[1]) ich hier gefolgt habe, tadelt in starken Ausdrücken das Benehmen der Holsteiner und schuldigt sie an, sie hätten sich dazu erkaufen lassen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch dieses Mittel von König Christian angewendet worden ist, um den Handel zu Stande zu bringen; die Hauptmittel waren aber die Concessionen, die er machte, und die er allein den Ständen machen konnte. Welche diese Concessionen waren, ersah man aus der Wahl-Capitulation, die Christian am dritten Tage nach seiner Wahl (den 5ten März) in Ribe[2]) ausstellte. Die wesentlichsten Versprechungen und Zugeständniße, welche dieses, übrigens ohne alle Ordnung abgefaßte Dokument enthält, sind folgende:

1) König Christian bezeugt, daß die schleswigschen und holsteinischen Stände ihn als ihren Herrn angenommen und ihm gehuldigt haben, nicht als einem Könige von Dänemark, sondern als ihrem Herrn über diese Lande[3]). 2) Dieses Wahlrecht sollen die Stände behalten und beim tödtlichen Hinscheiden eines

---

[1]) Dethmars Chronik II, 221—224.

[2]) Privil. d. Ritterschaft S. 42 fg. Falck, Sammlung, S. 18 fg. u. m. a. St.

[3]) An einer andern Stelle gesteht der König daß, je nachdem (na deme dat) er nebst seinen beiden Brüdern Moritz und Gerhard die nächsten Erben dieser Lande wären, sei er zu deren Herrscher erkoren, nicht als ein König von Dänemark, sondern aus Gunst für seine Person. Der Sinn dieser undeutlichen Worte ist wahrscheinlich, daß man unter den drei Brüdern, die als nächste Erben auftraten, ihn erwählt hatte, nicht weil er König von Dänemark war, sondern weil man ihn persönlich lieb hatte.

jeden Regenten ausüben, doch mit der Beschränkung, daß sie einen der Söhne des Verstorbenen, oder wenn kein Solcher da ist, einen seiner rechten Erben wählen. 3) Der Erwählte soll um die Belehnung bei dem betreffenden Lehnsherrn muthen. 4) Der König will die christliche Religion und den christlichen Gottesdienst bewahren und beschirmen. 5) Alle Privilegien und Gerechtsamen, deren die Einwohner des Landes, geistliche sowohl als weltliche mit Recht genießen, werden bekräftigt. 6) Kein Krieg soll ohne Einwilligung des Rathes angefangen werden. 7) Keiner ist verpflichtet Kriegsdienst zu leisten oder in Sachen die Leben und Gut betreffen vor irgend einem Gerichte außer den Gränzen der Lande zu erscheinen. 8) Der König und seine Nachfolger sollen keinem Andern als ihren eigenen Bauern und Miethmännern irgend eine Steuer oder Abgabe ohne die freundschaftliche Einwilligung des Rathes und der Stände auferlegen. Die Schulden seines Mutterbruders soll er bezahlen, die verpfändeten Güter mit seinem eigenen Gelde einlösen. 9) Mit Genehmigung des respectiven Rathes soll der König einen daselbst eingebornen Mann zum Drosten über Schleswig einsetzen, einen Andern zum Marschal über Holstein und Stormarn, insbesondere um in allen Sachen übereinstimmend mit den Gesetzen eines jeden Landes zu urtheilen, jedoch zugleich um überhaupt mit Genehmigung des Rathes solche Maßregeln zu ergreifen, die Zeit und Umstände in der Abwesenheit des Königs anrathen mögen. Der König will jedoch, wenn nicht Hindernisse ihn davon abhalten, einmal alle Jahre selbst Landesgericht in jedem Lande halten. 10) Der König verspricht nach besten Kräften einen guten Frieden in diesen Landen zu bewahren, und daß sie ewig zusammen bleiben ungetheilt (un dat se bliven ewich tosamende vngedelt). Daher muß der eine den andern nicht befeinden, ein jeder sich aber begnügen mit dem was ihm zukommt. Um diesen Frieden desto besser aufrecht zu erhalten, will der

König 11) nur Eingeborne in die Ämter einsetzen und die Schlösser und Lehen des Landes nur Eingebornen anvertrauen. 12) Von allen Sachen, die Mitglieder der Geistlichkeit oder Ritterschaft zu eigenem Bedarfe nöthig haben, wird kein Zoll erlegt. Übrigens verspricht der König 13) den Ständen alles etwanige Ungemach zu ersetzen, welches sie sich durch diesen Schritt von Seiten etwaniger Erbprätendenten oder Lehnsherrn zuziehen möchten.

Vermuthlich haben sich die Stände doch nicht ganz befriedigt gefunden durch die Concessionen, welche der schleswigsche und holsteinische Rath in Ribe vom Könige erhalten hatten. Wenigstens mußte er am 4ten April, vielleicht bevor ihm von den Ständen Holsteins gehuldiget wurde, in Kiel eine neue Urkunde [1]) ausstellen, welche unter dem Namen: „ene tappere Vorbeteringhe der Priuileigien" bekannt ist, und worin er für sich und seine Nachkommen ferner verspricht 14) keinen Krieg zu beginnen, ohne die Einwilligung des Rathes und der Stände (gemenen inwaneren) dieser Lande [2]), 15) alljährlich einen Landtag bei Bornhöved in Holstein und einen andern bei Urnehoved in Schleswig zu halten. Wird er daran verhindert, so soll es doch geschehen, sobald die Hindernisse beseitigt sind. 16) Ein Rath, bestehend aus den Bischöfen Schleswigs und Lübecks, 5 guten Männern aus Schleswig und 5 guten Männern aus Holstein und Stormarn soll die Vollmacht haben in der Abwesenheit des Königs in allen Sachen zu entscheiden [3]). 17) Der König und seine Nachfolger dürfen keine andere Münze anordnen, als

---

[1]) Privil. d. Rittersch. S. 58 fg.

[2]) Das Versprechen in der vorigen Urkunde: keinen Krieg ohne Einwilligung des Rathes anzufangen, war vermuthlich ungenügend.

[3]) Hier scheint ebenfalls die Bestimmung der Wahl-Capitulation umgeändert zu sein.

die in Lübeck und Hamburg gangbare. 18) Wenn er oder irgend einer seiner Erben nur einen Sohn hinterläßt, der in Dänemark König ist, sollen die Stände nur dann verpflichtet sein diesen König zu ihrem Herrn zu erwählen, wenn er die von König Christian gegebenen Privilegien bestätigen will. Widrigenfalls es ihnen frei zusteht einen Andern zu wählen, jedoch nur unter den nächsten Erben des Königs [1]).

Betrachtet man den Inhalt beider Urkunden von dem Standpunkte der damaligen Zeit, dann sieht man leicht, daß die Vortheile, welche die schleswigschen und holsteinischen Stände durch diese Verhandlungen mit König Christian und die dadurch hervorgebrachte Uebereinkunft, zu erreichen suchten, außer der Absicht: ihre Privilegien erweitern und vermehrt zu erhalten, auch noch die nachgenannten drei waren, nämlich 1) Schleswig, Holstein und Stormarn fernerhin unter einem gemeinschaftlichen Regentenhause vereinigt zu sehen 2) einer Theilung unter mehrere Mitglieder und Linien dieses Hauses und dadurch jener Zwietracht und Uneinigkeit vorzubauen, die früher eine Folge solcher Theilungen in Holstein und Stormarn war, endlich 3) sich der Bekräftigung der erworbenen Privilegien zu versichern und freie Hände zu haben um bei Gelegenheit wenn es wünschenswerth schien, die Personal-Union mit dem Königreiche Dänemark, worin man dergestalt zu stehen kam, dadurch aufzulösen, daß man die Erbfolge von der Wahl

---

[1]) Da die Stände, zufolge der Wahl-Capitulation des Königs, einen der Söhne des verstorbenen Regenten wählen mußten, wenn er solche hinterließ, so waren sie im Falle er nur einen Sohn hatte, genöthigt diesen zum Nachfolger zu wählen. Man fürchtete, er würde diese Nothwendigkeit benutzen, um seine Bestätigung der gegebenen Privilegien ihnen vorzuenthalten, und aus dem Grunde forderte man diesen Anhang zu der Bestimmung.

der Stände abhängig machte. Als König Christian die Erklärung gab: entweder seien er und seine Brüder Erben des Herzogthums Schleswig oder dieses sei ein der dänischen Krone heimgefallenes Lehen, und es sich also erwies, daß Graf Otto keine Aussicht auf die Belehnung hatte, sah man ein, daß man sich an König Christian und seine Brüder halten müsse, wenn die Lande ungesondert bleiben sollten. Man gab daher zu, daß die oldenburgschen Prinzen auch die nächsten Erben zu Holstein und Stormarn seien, jedoch nur unter zwei Bedingungen. Die erste war, daß ebenso wie nur Einer der Erben das bisher untheilbare Lehen Schleswig erhalten konnte, so sollte jetzt und ferner nur Einer, und zwar derselbe Erbe mit Holstein und Stormarn belehnt werden. Auf diese Weise sollte einer Theilung der Lande vorgebaut werden. Das natürlichste und einfachste Mittel um diesen Wunsch zu erlangen wäre es gewesen, durch ein Hausgesetz die Untheilbarkeit des holstein-stormarnschen Lehnes festzusetzen und das Recht der Erstgeburt einzuführen. Unter der Voraussetzung, daß die Belehnung dem oldenburgschen Grafenhause zu Theil würde, hätte eine solche Bestimmung bei den Lehnsherren keinen Widerstand gefunden. Dieses verlangten jedoch die Stände nicht, sonden stellten, aus den oberwähnten Gründen, als zweite Bedingung: daß ihnen die Wahl des Erben, der die Belehnung mit dem Herzogthume und der Grafschaft suchen sollte, zustehen möchte. Die erste Bedingung war dem König zweifelsohne recht willkommen; die andre hingegen räumte er nur unter zwei Bedingungen ein, nämlich, daß man jetzt, am ersten Male, ihn selbst wählte und später jedesmal die Wahl auf die Söhne des verstorbenen Fürsten beschränkte, oder wenn es keine solche gäbe, auf seine nächsten Erben, so daß bei einem solchen Wahlrechte die Erblichkeit der Lehen nicht aufgegeben, die Erbfolge aber modificirt wurde.

Um diese Vortheile zu erlangen, mußten die Stände auf die Erfüllung des unüberlegten Versprechens, welches Christian bevor er König wurde in seinem Revers von 28sten Juni 1448 gegeben hatte, Verzicht leisten. Vielleicht hat man es überflüssig gefunden, da man sich ein Wahlrecht ausbedungen hatte, nach welchem die Stände, wenn es ihnen gefiel, bei Gelegenheit Schleswig einen eigenen Regenten aus dem Geschlechte Christians geben konnten; oder vielleicht hat man es bedenklich gefunden diese Sache ferner zu berühren, aus Furcht, es möge der dänische Reichsrath dadurch zur Gegenwehr gereizt, dem Könige auferlegen Schleswig als heimgefallenes Lehen einzuziehen und dadurch den ganzen Handel hintertreiben. So viel ist gewiß, daß die sogenannte constitutio Valdemariana gar nicht beachtet wurde, indem die Stände selbst Dänemarks König zum Herzog Schleswigs erwählten. Wir werden unten einer Uebereinkunft von 1466 erwähnen, welche die Aufhebung dieses schon im Voraus ungültigen Gesetzes voraussetzt, und Dänemark hat seit dem Jahre 1460 keinen König gehabt, der nicht zugleich Herzog Schleswigs war, welches dem Inhalte dieses Gesetzes offenbar widerspricht. Dagegen wurde in der Wahl-Capitulation selbst die Bestimmung aufgenommen, daß Schleswig in Zukunft ein Lehen der dänischen Krone bleiben sollte, und daß sogar der König selbst, wenn er sein eigener Vasal zu werden wünschte, durch eine besondere Wahl zum Herzog Schleswigs erkoren werden mußte. „Die Stände", heißt es, „hatten König Christian anerkannt und ihm gehuldigt, nicht als einem Könige Dänemarks, sondern als ihrem Herrn über diese Lande".

Uebrigens war durch diese Verhandlung keine nähere Verbindung zwischen Schleswig und Holstein beabsichtigt, als diejenige, welche durch die An-

nahme eines gemeinschaftlichen Regenten entstehen mußte. Die Lande sollten in Zukunft gesonderte Stände und Landtage haben, gesondertes Landrecht, gesonderte Gesetze und Oberrichter (den Drosten und den Marschal) und, wenigstens nach dem Hauptdokumente, gesonderte Administration, aus dem Rathe und dem Oberrichter des respectiven Landes zusammengesetzt. (Dem Anhange der Urkunde zufolge sollte ein Rath aus Schleswigern und Holsteinern gebildet werden, welcher die Person des abwesenden Fürsten vertreten sollte).

Insofern der schleswigsche und holsteinische Rath oder die Stände in deren Namen er handelte, durch diese Transaction sich zu bestimmen erlaubten, wer mit Schleswig und Holstein belehnt werden sollte, und sich vorbehielten auch in der Zukunft zu bestimmen, wer in diese Lehen succediren sollte, eigneten sie sich ein Recht zu, das ihnen nicht gebührte. Sowohl Schleswig als Holstein waren, wie wir gesagt haben, heimgefallene Lehen. Was Holstein betrifft, so hatte der Keiser allein das Recht zu bestimmen, wer damit belehnt werden sollte. Er konnte weder jetzt noch in Zukunft sich einen Lehnsmann durch die Wahl der holsteinischen Stände, und noch weniger durch die gemeinschaftliche Wahl der schleswigschen und holsteinischen Stände aufdringen lassen, weil Schleswig gar nicht zu Deutschland gehörte. Ein solches Wahlrecht, wie sich die Stände bedungen hatten, war etwas in dem deutschen Lehnrechte durchaus Anomales. Jedenfalls war die Einwilligung des Keisers dazu unumgänglich nothwendig. Hinsichtlich Schleswigs erhielt die Verhandlung dadurch ein etwas weniger anstößiges Ansehen, daß man mit dem Lehnsherrn selbst unterhandelte, und die Forderung von ihm eingeräumt wurde. Es war aber nicht der dänische König [1]), sondern es waren die Reichsstände, welche

[1]) Da Schleswig beim Tode Adolphs ein erledigtes Lehen war, steht das Verfahren König Christians sogar in Widerspruch zu dem

die Frage wegen der Belehnung Schleswigs zu entscheiden hatten [1]). Wären diese, wie es Recht war, darüber befragt worden, so hätten sie sich gewiß für den Heimfall des Lehnes zur Krone erklärt; jedenfalls würden sie keineswegs zugegeben haben, daß eine Wahlversammlung, in welcher die Holsteiner ein entschiedenes Uebergewicht hatten, die Macht zu bestimmen haben sollte, wer mit dem dänischen Herzogthume belehnt werden sollte; denn es stand zu erwarten, daß man dieses Wahlrecht benutzen würde, um Schleswig wieder vom Reiche zu trennen und somit ein Verhältniß wieder hervorzubringen welches diesem so schädlich war. Der Reichsrath nahm sich gewiß oftmals die Freiheit Sachen abzumachen, deren Entscheidung eigentlich den Ständen zustand, und wenn man die Berichte der schleswig-holsteinischen Publicisten über diese Uebereinkunft von 1460 liest, dann sollte man glauben, daß dieses auch hier wirklich der Fall war; denn die Meisten erzählen unvorbehalten, daß der Reichsrath diese Uebereinkunft bekräftigte [2]).

Revers oder der Handfeste, die er am 1sten September 1448 an den dänischen Reichsrath ausgestellt hatte, und deren Aufrechthaltung eine Bedingung für seine Wahl zum König von Dänemark war. Er verspricht darin: „enghen merkeligh ærende at foretaghe och fuldraghe, som Kronen vpa røre vden meth mestedelen aff Righens Radhs Fulbordh och Tilladelsse, og ænghen Slot forantwerde wden efter Righens Radhs Radh..... Item schule wy ey forpantte eller affhende Righens Slot, Læn eller Ræntte, vden, thet Gudh forbiudhe, at Righet swodant Anfald fynghe, at thet Nødh och Behoff giordes, tha schule wy thet gøre effter wort Radhs Radh.“ Nye danske Mag. II. 128. Cfr. Estrup, „om Sleswigs Forhold til det danske Rige og Forbindelse med Holsteen“, in: „Blandinger fra Soroe“. III H. S. 110.

[1]) Im Jahre 1494 erklärte sich der Reichsrath incompetent dergleichen Fragen zu entscheiden, und verwies auf die Reichsstände. Hvitfeld S. 1009 fg. Cfr. Estrup l. c. S. 115 fg.

[2]) Siehe z. B.: Samwer, Staatserbfolge d. Herz. Schleswig-Holstein. S. V.

Dieses geschah aber nicht. Freilich hatten die 4 Bischöfe Nordjütlands und 13 Ritter, die alle im Reichsrathe Sitz hatten, mit dem Könige die Wahl-Capitulation vom 5ten März 1460 unterzeichnet. Diese 17 machten jedoch kaum die Hälfte des Reichsrathes aus[1]). Sie unterschrieben nur als Zeugen (to merer witlicheid), und nannten sich nicht einmal selbst Mitglieder des Reichsraths, sondern dagegen „ihres obgenannten allergnädigsten Herrn Räthe." Es ist also klar, das sie ihre Unterschrift nicht als eine Bestätigung des Inhaltes jenes Briefes von Seiten des Reichsrathes angesehen wissen wollten, wozu sie gewiß auch nicht ermächtigt waren[2]). Wie der Reichsrath unterschrieb, wenn er mit seiner Genehmigung einen Brief bekräftigte, sieht man z. B. in dem Lehnbriefe Christoffer von Baierns 1440 und in Christians des 1sten Confirmation desselben, gegeben 1455[3]). Als der König einen Monat später die sogenannte tappre Vorbeteringhe der Privilegien gab, war vielleicht Niemand zugegen, der als Zeuge zur Urkunde dessen unterschreiben konnte. Dieses Dokument ist daher vom Könige allein unterschrieben. — Der ganze Handel war dergestalt nicht minder eine Kränkung der Gerechtsame der höchsten Regierungsmacht in Dänemark, ungeachtet der König selbst daran betheiligt war, und ein Theil

---

[1]) Der Brief, wodurch König Christian im Jahre 1455 den, dem Herzog Adolph vom König Christoffer ertheilten Lehnbrief bekräftigte, ist von 38 Reichsräthen unterschrieben (worunter die obigen 17 bis auf einen einzigen), cfr. Privil. d. Ritt. S. 32 fg.

[2]) Dieses ist keine neue Bemerkung. Hvitfeld hat 1599 in der Chronik Christians des 1sten (Ausg. in folio S. 888) sehr viel Gewicht darauf gelegt; und sogar schon König Hans machte die Stände der Herzogthümer in Gegenwart des Reichsrathes darauf aufmerksam (Chron. Fred. d. Ersten. Folioausg. S. 1238).

[3]) Privil. d. Ritt. S. 10—12 und 32 fg.

der Mitglieder des Reichsrathes es bezeugte, als er eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Keisers war. Die Betheiligten wußten auch recht wohl, daß es sich so verhielt. Daher mußte der König den Ständen versprechen, sie für alles Ungemach, dem sie sich von Seiten der Erbprätendenten oder Lehnsherrn durch diesen Schritt aussetzen möchten, zu entschädigen.

König Christian und die Stände erreichten zum Theil ihre Absicht. Schon am folgenden Tage nachdem Christian die Wahl-Capitulation unterschrieben hatte, leisteten seine Brüder Moriz und Gerhard auf das ihnen zustehende Erbrecht zum Lehen ihres Mutterbruders, Verzicht[1]), wonach der König durch mehrere Diplome vom 7ten, 8ten und 9ten März[2]) ihnen zum Ersatz seinen Antheil der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst überließ und ihnen eine Summe von 80,000 Rh. Gulden zu gleicher Theilung versprach. Nach einigen Unterhandlungen in Itzehoe wurde am 11ten Mai daselbst ein Vertrag geschlossen, worin Graf Otto in seinem eigenen und seiner Erben Namen, dem Könige und seinen Erben ihre Anrechte auf das Lehen Herzog Adolphs gegen eine zu gewissen Terminen festgesetzte Auszahlung von 43,000 Rh. Gulden erstand[3]). Er sah wahrscheinlich ein, daß seinen Ansprüchen auf das Erbe so gut wie denen Christians eine gesetzliche Begründung fehlte, und mußte es für unmöglich halten, den mächtigen Gegner, der mit Einwilligung der Stände sich schon in Besitz des Lehens gesetzt hatte, mit seinen schwachen Kräften verdrängen zu können. Da also Niemand irgend eine Einrede wagte, wurde

---

[1]) eod. S. 37 fg. Nordalbingische Studien, III, 74 fg.

[2]) Nordalb. Studien, III, 76—83.

[3]) Falck, Sammlung S. 24 fg. Cfr. Dethmars Chronik, II, 224 fg.

es König Christian um so leichter die Belehnung mit Holstein und Stormarn zu erhalten, weil es der Bischof von Lübeck, einer der bedeutendsten Theilnehmer an dieser ganzen Verhandlung, war, der im Namen des Keisers die Belehnung ertheilte. Dänischerseits geschah auch nichts dawider. Die Vormundschaft, welche sich der Reichsrath über die Regierung angemaßt hatte, verhinderte nicht, daß die Könige, wenn sie das Wohlwollen der Reichsräthe zu erlangen verstanden, in vielen, ja in den meisten Fällen ganz eigenmächtig handeln konnten. Um dem Könige nicht zu widersprechen, vernachlässigte der Reichsrath seine Pflicht für das Wohl des Reiches Sorge zu tragen, indem er unterließ, die bedenkliche Frage wegen der Belehnung Schleswigs einer Entscheidung der Reichsstände anheimgestellt zu verlangen. Der Reichsrath ließ sich schweigend das Geschehene gefallen. Christian suchte, erhielt jedoch freilich niemals (obgleich es eine Bedingung seiner Wahl-Capitulation war) die förmliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig [1]) — vielleicht damit die Frage nicht vor einer Reichsversammlung in Rede gestellt werden möchte — welches jedoch in der Wirklichkeit das Verhältniß durchaus um nichts veränderte. Was man auf diese Weise erreichte, war also: daß die Lande ferner unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn gesammelt blieben, und daß König Christian mit Ausschluß der andern Erbprätendenten, sich und seinem Geschlechte den erblichen Besitz Schleswigs, Holsteins und Stormarns verschaffte. Dieses Resultat war aber keineswegs eine Folge von der

[1]) Seine nächsten Nachfolger folgten seinem Beispiele. Friederich II ist, soviel man weiß, der erste dänische König, welcher mit dem Hertzogthum Schleswig förmlich belehnt wurde im Jahre 1580.

Wahl der Stände, obwohl diese ein Mittel zur Erlangung des Endzweckes gewesen war. Die Stände hatten das Recht nicht, sich einen Regenten zu erwählen. Christians Recht zum Besitz beruhte auf die ihm von Seiten des Keisers ertheilte, und von Seiten der dänischen Regierung stillschweigend eingeräumte Belehnung [1]). Inwiefern das Wahlrecht, welches sich die Stände beim tödtlichen Hinscheiden ihres Landesherrn vorbehalten hatten, beachtet werden würde, das mußte die Zeit lehren. Nur die Bestätigung von Seiten der Lehnsherrn konnte diesem anomalen Gesetze Geltung verschaffen. Eine solche Bestätigung scheint jedoch niemals nachgesucht zu sein, würde wahrscheinlich auch nicht zugestanden worden sein [2]). König Christian hatte erlangt, was er zu erlangen wünschte; es war ihm gewiß sehr lieb, daß das den Ständen zugesagte Wahlrecht nicht als gültig erkannt wurde. Indessen hang es von der Ausübung dieses Wahlrechtes ab, ob die Untheilbarkeit der Lande, welche ebenfalls den Ständen zugesagt war, erhalten werden konnte oder nicht; wurden sie nämlich als gewöhnliche Erblehen betrachtet, dann konnte die Theilung unter mehreren Brüdern in der Zeitläufte kaum ausbleiben.

Wir haben uns ein wenig lange aufgehalten bei der Erklärung des Ursprunges dieser Akten und der Bestimmungen in denselben, die auf das statsrechtliche Verhältniß Schleswigs in der folgenden Zeit Einfluß übten, nicht allein weil dieser Ursprung und diese Bestimmungen von großer Wichtigkeit für die Aufgabe sind, welche wir uns gestellt, sondern auch weil die neuesten schleswig-holsteinischen Publicisten diesen Aktenstücken eine

---

1) Sammer, S. 37—40. 150.

2) Falck, Schlesw. Holst. Privatrecht, II, 161 fg.

bei weitem größere Bedeutung in dieser Rücksicht beigelegt haben, als sie wirklich enthalten. Sie betrachten nämlich die sogenannte Constitutio Valdemariana, König Valdemars Wahl-Capitulation und die tappere Vorbeteringhe derselben, als die Grundgesetze des von ihnen etablirten States Schleswig-Holstein. Wir haben uns schon die Aeußerung erlaubt, daß dem erstgenannten dieser Gesetze ganz und gar keine Bedeutung beizulegen ist, weil es, schon in seinem Ursprunge ungültig, während beinahe vier Jahrhunderte stets unberücksichtigt geblieben ist. Die schleswig-holsteinischen Publicisten, in deren System ein Gesetz, wie diese Constitutio Valdemariana sehr gut hineinpaßt, wollen eben so wenig das Eine wie das Andere zugeben. Sie meinen, daß die Worte des Gesetzes nicht dagegen streiten, daß der König Dänemarks in einer andern Eigenschaft auch das Herzogthum Schleswig besitzen könne, und daß, sobald der König sich als Herzog förmlich belehnte und die Gerechtsame des Lehnsherrn von der des Lehnträgers genau sonderte, alsdann war das Herzogthum mit dem Reiche und der Krone Dänemark nicht verbunden und es gab nicht einen Herrn über beide [1]). Eine solche Verdolmetschung der einfachen Worte der Constitution ist aber ganz unerlaubt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Worte, sowohl im Jahre 1326, da wahrscheinlich das Gesetz gegeben wurde, als im Jahre 1448, da Graf Christian es zu halten gelobte, in wörtlicher Bedeutung genommen wurden [2]) Das Gesetz war also nur alsdann befolgt, wenn ihm dem wörtlichen Inhalte gemäß nachgelebt wurde. Giebt man diesen Inhalt auf, so läßt man auch der

---

[1]) Dies sind die Worte des Professor Waitz in Nordalbing. Studien, III, 70.

[2]) Dahlmann, Gesch. v. Dän. III, 203.

Willkür ihren freien Lauf. Wenn man dahingegen unter andern Umständen andere Regeln aufstellt, wodurch man zum Theil den Endzweck zu erstreben sucht, den ein älteres, jetzt unanwendbares Gesetz vor Augen hatte, so giebt man ein neues Gesetz, indem man das alte aufgiebt. Dies that man 1460, wie oben (S. 29 fg.) bemerkt, und die sogenante constitutio Valdemariana wurde von der Zeit an nicht mehr als ein Gesetz betrachtet, welches Geltung hatte, bis man endlich in unsern Tagen unter ganz veränderten Verhältnissen, wiederum es ins Leben zu rufen versucht. Es ist dergestalt auch nicht zu wundern, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft in ihrem Privilegienladen auch noch eine Copie von König Christians schon längst ungültigem Revers vom 28sten Juni 1448 aufbewahrt. Es muß hier ein für alle Mal bemerkt werden, daß der Inhalt dieses Ladens nicht nur aus den jetzt geltenden Privilegien der Ritterschaft besteht; es ist im Gegentheil eine chronologisch geordnete Sammlung von Dokumenten, die sowohl diejenigen enthält, welche irgend eine Bedeutung für die Ritterschaft als ein Stand des Landes oder nur als ein priviligirter Stand einmal gehabt haben, als auch diejenigen, welche es noch haben. Man wird sich hievon leicht überzeugen, wenn man Jensens und Hegewisch's schöne Ausgabe dieser Sammlung durchblättert. Man lese z. B. die Versicherungsakte des Grafen Christian, die unmittelbar vor dem besagten Revers, unter Nr. 4, angeführt ist, und man sage uns alsdann, weshalb wol die Ritterschaft dieses Dokument noch aufbewahrt.

Da also die Constitutio Valdemariana nicht als Grundgesetz gebraucht werden kann, so müssen sich die schleswigholsteinischen Publicisten mit der Wahl-Capitulation und „tapperen Vorbeteringhe" von Christian dem 1sten begnügen lassen. Sie finden darin auch Alles was sie zur Begründung

ihres States Schleswig-Holstein nöthig haben. Die Stände in Schleswig, Holstein und Stormarn hatten sich in der Person Königs Christian den Stammvater des oldenburgischen Hauses zum Herrscher erwählt. Die Verbindung mit Dänemark, worin Schleswigholstein dergestalt eintrat, war nur zufällig. Die Stände hatten sich vorbehalten, durch freie Wahl ihren Fürsten unter den Nachkommen Christians des 1sten zu bestimmen, und also war die zufällige Personalunion leicht wieder aufzulösen. „Man wollte nur zum Versuch einen Fürsten mit Dänemark gemein haben.“ „Schleswig und Holstein sollten auf ewige Zeit vereinigt bleiben.“ Die Personalunion, die unter den Schauenburgern Holstein mit Schleswig verband, wurde in eine ewige Realunion umgewandelt[1]). Es ist fast unbegreiflich, daß ein Verfasser, wie Samver, der doch übrigens nicht hat übersehen wollen, daß Schleswig nnd Holstein Lehen, und zwar Lehen zweier verschiedener Staten waren, zu einem solchen Resultate kommen kann. Hätten die Stände Schleswigs und Holsteins das Recht gehabt eine ewige Realunion zwischen diesen Landen zu stiften, ihnen durch freie Wahl einen gemeinschaftlichen erblichen Fürsten zu geben, und die Erbfolge in seinem Geschlechte von der Wahl der Stände abhängig zu machen, so müßte man ihnen unleugbar das Recht dazu erkennen, einen selbstständigen Stat aus diesen Landen zu machen. Eben dieses Recht hatten sie aber nicht. Samwer giebt selbst zu, daß die schleswigschen und holsteinischen Stände nicht das Recht hatten sich einen Landesherrn zu erküren[2]). Das Wahlrecht, welches sich die Stände für die Zukunft be-

---

[1]) Samwer, Staatserbfolge, Seite V. VIII. Lornsen Unionsverfassung Dänem. u. Schleswigholst. S. 155—157, o. A. w.

[2]) Staatserbfolge, S. 39 fg.

dungen hatten, wurde später von beiden Lehnsherrn für ungültig erklärt. Es war aber doch eine Unmögligkeit[1]) eine Realunion stiften zu wollen zwischen einem dänischen Fürstenlehen, welches also in einer Realunion mit Dänemark sich befand, und einem deutschen Lehen, das einen Theil des deutschen Reiches ausmachte. Diese Lehen konnten einen erblichen Fürsten gemein haben; wenn aber der Mannsstamm des Fürstenhauses, zu welchem er gehörte, gänzlich ausstarb, so mußte das eine Lehen der dänischen, das andere der deutschen Krone anheimfallen, und die ewige Union war gehoben: dieses beweist klar, daß die Union nur persönlich war.

Daß Lornsen zu einem andern Resultate gelangt ist, kann nicht so sehr wundern; denn er macht sich kein Gewissen daraus, den schleswigschen und holsteinischen Ständen ein vollkommenes Wahlrecht anzuerkennen, und hat überdies in der Wahl-Capitulation Christian des 1sten entdeckt, daß Dänemark bei der Gelegenheit: „sich seines freien Belehnungsrechtes hinsichtlich Schleswigs begeben habe, daß es in die Verbindung Schleswigs und Holsteins zu einem State gewilligt, und sich zu dem Ende verbunden, den jedesmal von den vereinten schleswigholsteinischen Ständen erwählten Landesfürsten mit dem Herzogthume Schleswig zu belehnen. Die Lehnsverbindung sei daher nur eine Form gewesen[2]).“ Freilich ist dies Alles nur eine Fiction: es findet sich in Christian des 1sten Wahl-Capitulation nicht eine Silbe über diese Concessionen von Seiten der dänischen Regierung; jedoch die

---

[1]) Etatsr. Paulsen hat dieses mit guter Befugniß in seiner Abh. über Schleswigs innere Verbindung mit Dänemark stark hervorgehoben S. Antischl. Fragm. 6 H. S. 1 fg.

[2]) Unionsverfassung, S. 157. 347 fg.

Consequenz ist gerettet. Wenn die dänische Regierung Alles dies eingeräumt hätte, dann wäre freilich eine Realunion zwischen Schleswig und Holstein nicht eine Unmöglichkeit gewesen, — also auch ein Staat Schleswig-Holstein nicht.

In Tageblättern, in Volksreden und Toasten, in den Ständeversamlungen hat man ohne alle Befugniß einen einzelnen Satz aus der Wahl-Capitulation König Christians hervorgehoben, als ob er ein bestimmtes Versprechen von der Unzertrennlichkeit Schleswigs und Holsteins enthielte: den nämlich, welchen wir im Obigen unter Nr. 10 angeführt haben, worin der König, um den innern Frieden der Lande zu bewahren, dafür zu sorgen verspricht „dat se bliven ewich tosamende vngedelt." Die Stelle im Dokumente, wo dieser Satz steht (am Schlusse) und sein Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, kann nicht dazu berechtigen ihn dergestalt an der Spitze zu stellen. Noch schlimmer ist es aber, daß der Satz gar nicht aussagen kann, was man von ihm verlangt. Es ist sowohl aus den Worten als aus ihrem Zusammenhange ganz deutlich, daß „vngedelt" das eigentliche Prädikat ist, und daß „tosamende" (zusammen, das eine mit dem andern) nur als eine Erweiterung desselben dasteht. Der Satz enthält also unstreitig die wichtige Zusage, daß diese Lande nie getheilt oder unter mehrere Erben ausgestückt werden sollen. Man wollte aber haben, daß der Satz die ewige Vereinigung der Lande aussprechen sollte, und machte deshalb „tosamende" zum Prädikat und ließ „vngegedelt" dieses Prädikat in der beliebigen Beziehung erweitern, indem man „delen" (theilen) die Bedeutung von „sceden" (trennen) gab. Der Satz erhielt dadurch die Bedeutung, daß die Lande zur ewigen Zeit unzertrennlich vereint bleiben sollten. Dieser Sinn liegt aber nicht in den Worten und findet keine

Stütze in dem Zusammenhange, worin sie stehen [1]. Hiemit wird jedoch nicht bestritten, daß Christians Wahl-Capitulation wol die Zusage von einer steten Vereinigung der Länder auf die Zukunft giebt; denn dieses geht unstreitig daraus hervor, daß die vereinten Stände einen gemeinschaftlichen Landesherrn in König Christian erkoren hatten, und daß sie sich vorbehalten hatten, einen seiner Söhne oder nächsten Verwandten zu seinem Nachfolger zu erwählen. Wenn dies geschah und fortgesetzt wurde solange Erben zur Wahl existirten, dann mußten die Lande eben so lange ungetrennt und ungetheilt bleiben. Die Ewigkeit aber, von welcher in dem citirten Satze die Rede ist, und die denselben zu dem Gebrauche, welchen man davon macht, ganz eignet, läßt sich natürlich nicht weiter ausdehnen, als die Personalunion, die dadurch zwischen den beiden Ländern geknüpft wurde. Das Wort „ewig" wird jedoch hier nicht ärger mißbraucht, als es in so vielen andern Dokumenten, namentlich in manchen Friedenstraktaten der Fall ist.

Die schleswigholsteinischen Publicisten geben, wie wir gehört haben, den hiergenannten Dokumenten den Namen Grundgesetze. Andre haben daran gezweifelt, daß sie ein Recht hätten sie also zu nennen. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß ein Theil der darin enthaltenen Regeln einen grundgesetzlichen Charakter haben, da eine Ordnung der Dinge durch sie gegründet werden sollte. Es werden nicht nur König Christian, sondern auch seinen Nachkommen Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung der König nicht nur in seinem eigenen, sondern auch in ihrem Nahmen verspricht, so wie er auch auf dieselbe Weise die Aufrechthaltung gewisser den Ständen

---

[1]) Siehe hierüber L. S. Navne, über die schleswig-holst. Unr. (dän.) I, 105, und II, 10, besonders III, 19—22.

gegebener Privilegien gelobt und dies Versprechen bei der Unterschrift wiederholt. Diese Bestimmungen stehen aber mit andern vermischt, die theils die häufige Abwesenheit des Regenten voraussetzen, theils Christian den Ersten persönlich betreffen, also durchaus temporair sind, und diese sowohl als jene sind alle in derselben Form abgefaßt, indem sie alle als Verpflichtungen aufgestellt sind, die sich der Regent aufnimmt. In solcherForm würde es Niemanden einfallen Grundgesetze abzufassen. Bei Weitem bezeichnender für den ganzen Charakter und die Form des Dokumentes ist daher die Benennung Wahl-Capitulation oder Handfeste, und ebenso wie bei dieser Gelegenheit die dänischen Institutionen in mehreren Beziehungen zum Muster genommen wurden, so hat man wahrscheinlich auch die Handfesten der dänischen Könige nachahmen wollen.

III.

Es währte nicht lange, ehe man das Privilegium König Christians zu beschränken suchte. Im Jahre 1466 wurde eine Zusammenkunft in Kolding gehalten zwischen 4 Bischöfen und 6 andern Reichsräthen dänischereits, und dem Bischofe nebst dem Diakonus Schleswigs mit 9 andern Landräthen von Seiten der Fürstenthümer, die sich bevollmächtigte Abgesandte des dänischen Reichs, des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn nannten. Das Resultat der Verhandlungen daselbst war eine Uebereinkunft[1]), dat. 20sten Mai 1466, worin bestimmt wurde, daß, im Falle König Christian bei seinem Tode nur den ein-

---

[1]) Jahn, Unionshist. S. 561—563. Michelsen, Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. I Th. 1 H. 255 fgg. Falck, Samml. 26—28.

zigen Sohn, den er damals hatte, nämlich Hans hinterließ, dann sollten sowohl das Königreich als die Fürstenthümer diesen als Nachfolger annehmen; wenn aber derselbe starb, oder der König mehrere Söhne hinterließ, dann sollten 12 Mitglieder aus dem dänischen Reichsrathe und 12 aus dem schleswigschen und holsteinischen Landrathe binnen 4 Monaten nach dem Tode des Königs sich zu Kolding versammeln, um sich entweder über die Wahl eines Herrn für das Königreich und die Fürstenthümer zu vereinigen, oder es vielleicht nützlicher und besser zu finden, daß das Königreich seinen eigenen Regenten bekäme und die Fürstenthümer einen andern. Wenn im letzteren Falle einer der zwei Regenten den andern mit Krieg überfallen wollte, dann sollten seine Rathgeber es auf jede Weise zu verhindern suchen. Um diesem vorzubeugen, sollten die Räthe des Reichs und der Fürstenthümer alle Jahre oder jedes zweite oder dritte Jahr sich zu Kolding versammeln um alle etwanige Streitigkeiten beizulegen. Es sollte den Ständen Schleswigs und Norwegens offen stehen, dieser Uebereinkunft beizutreten. — König Christian, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach selbst in Kolding zugegen gewesen ist, bekräftigte am selben Tage diese Uebereinkunft durch seine Unterschrift unten am Dokumente.

Man kennt nicht die nähere Veranlassung zu dieser Unterhandlung, welche bis vor wenigen Jahren den Geschichtsforschern gänzlich unbekannt war. Man könnte sich denken, daß die schleswigschen und holsteinischen Stände von dem dänischen Reichsrathe eine förmliche Anerkennung des ihnen vorbehaltenen Wahlrechts verlangt hätten, und daß der Reichsrath eine solche nur unter den in der Uebereinkunft angeführten Bedingungen einräumen wollte; unter dieser Voraussetzung wäre es aber sonderbar, daß die Veranlassung im Dokumente nicht genannt wird. Es scheint eher

ein Versuch des dänischen Reichsraths gewesen zu sein, um die ärgsten Folgen seiner Pflichtvergessenheit rücksichtlich des Lehens, wieder gut zu machen [1]). Man beabsichtigte, wie es scheint, einen gesammten Wahlstat aus dem Königreiche und den Fürstenthümern zu bilden, indem man bestimmte, daß der gemeinschaftliche Regent von einer Deputation des Reichsrathes und des Landrathes erwählt werden sollte. Obschon dieses Wahlrecht von dem verschieden war, welches die Wahl-Capitulation den Einwohnern des Landes (o: vermuthlich den Ständen) einräumte, so wurde doch dieser Vorschlag angenommen; als man jedoch von Seiten des Landrathes forderte, daß erst entschieden werden sollte, ob ein gemeinschaftlicher Regent gewählt werden sollte, oder ein eigener für das Königreich und einer für die Fürstenthümer, so wurde der Endzweck nur sehr unvollkommen erreicht. Da man also darauf gefaßt sein mußte, daß das Königreich und die Fürstenthümer verschiedene Regenten erhalten könnten, so benutzte man die Gelegenheit um mehrere Maßregeln zur Aufrechthaltung eines steten Friedens zwischen den Landen zu ergreifen. Dieses war um so nothwendiger, weil der Reichsrath in solchem Grade versäumt hatte sich des Wohles des Reiches anzunehmen, daß man nicht einmal die Lehnserledigung benutzt hatte, um das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen genauer zu bestimmen. Dieselbe Entbindung aller Lehnspflichten (mit Ausnahme einer einzigen, nämlich derjenigen: um die Belehnung zu muthen und dieselbe zu empfangen), die sich Graf Geert der Große im Jahre 1326 bedungen hatte, und die man

---

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß alle zehn dänische Reichsräthe, die an dieser Verhandlung Theil nahmen, bis auf zwei Bischöfe ausgenommen, die Wahl-Capitulation Christians des 1sten als Zeugen im Jahre 1460 unterschrieben hatten.

seinem Enkel und Urenkel eingeräumt hatte, hatte man König Christian behalten lassen, obgleich die Gelegenheit sehr günstig war, um das Verhältniß auf passende Weise festzusetzen. Ob diese Uebereinkunft beiderseits als gültig anerkannt wurde, können wir nicht sagen. Man hat sich niemals seitdem auf dieselbe berufen, und als es Zeit war, dieselbe anzuwenden, ward sie nicht beachtet. Es steht unstreitig darin, daß der dänische Reichsrath den Fürstenthümern das Recht erkenne sich ihren Regenten zu wählen; jedoch nicht mit demselben Wahlrechte, welches die Wahl=Capitulation des König Christians zugiebt. Diese Uebereinkunft kann zugleich als Beweis gelten, daß der Landrath im Jahre 1466 die sogenannte Constitutio Valdemariana als nicht mehr geltend betrachtete, da derselbe es von einer näheren Verhandlung zwischen dem Reichsrathe und dem Landrathe abhängig machte, ob das Königreich und das Herzogthum Schleswig einen gemeinsamen Regenten haben sollten oder nicht.

Wie bei dieser Gelegenheit, so hat Christian d. 1ste es auch bei vielen andern Gelegenheiten mit der Erfüllung seiner Handfeste nicht so genau genommen. Die Stände hatten oft Ursache zu klagen, daß ihre Privilegien nicht beachtet wurden [1]) unter einer Regierung, die zugleich durch viele innere Unruhen geplagt wurde. Es wurde jedoch wahrscheinlich schon unter seiner Regierung eine Veränderung vorbereitet, die nicht in seiner Handfeste zugesagt war, die aber mehr als Alles andre dazu beigetragen hat, die beiden Lande in ein Ganzes zu vereinigen nämlich die Vereinigung der beiden gesonderten Ständeversammlungen zu ei=

---

[1]) Dethmars Chron. II, 236. 296. Christiani, Gesch. d. Herz. Schlesw. u. Holst. unter dem oldenb. Hause. I, 123 fg. 537 fg. Dahlmann, Gesch. v. Dän. III, 221 fg.

nem Landtage. Die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft sah gewiß recht gern diese Vereinigung der Stände beider Lande aus demselben Grunde, welcher den Wunsch hervorgerufen hatte, die unter der Regierung der Schauenburger gestiftete Vereinigung zwischen Schleswig und Holstein zu bewahren: nämlich wegen ihrer Verwandschaft und der beinahe ganz gleichen Verhältnisse und Rechte, worunter beide in zweien, der Herrschaft desselben Königs unterworfenen, benachbarten Landen lebten und wirkten. Da sie dergestalt gewohnt waren, sich als ein gesammtes Corps zu betrachten, lag der Wunsch ziemlich nahe, als ein gesammtes Ständecorps auftreten zu können. Vielleicht hat dieses der Ritterschaft einen noch stärkeren Einfluß auf die Beschlüsse des gesammten Reichstages verliehen, als die weniger zahlreiche schleswigsche Ritterschaft bisher auf den besonderen schleswigschen Landtag geübt hatte. Jedenfalls mußte dadurch eine bessere Einigkeit zuwege gebracht werden, als man bisher hatte erlangen können. Zufolge der Wahl-Capitulation Christian des Ersten sollten nur die Wahlversammlungen gemeinsame Ständeversammlungen sein. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die Regierung selbst es nicht allein beqvemer, sondern auch vortheilhafter gefunden hat, die Stände auch bei einzelnen andern Gelegenheiten zu solchen gemeinschaftlichen Zusammenkünften zu versammeln. Wenn nämlich die Regierung in dem nicht selten eintretenden Falle sich befand, von den Ständen eine allgemeine Landessteuer (Landbede) verlangen zu müssen, so läßt es sich vermuthen, daß sie es nicht allein zu umständlich gefunden hat, in zwei verschiedenen Ständeversammlungen die stets wiederholte Klage über den Druck der Zeiten o. s. v. anhören und widerlegen, und mit den Ständen darüber dingen zu müssen, wie viele Mark und Schillinge der Regierung für jeden Pflug entrichtet werden

sollten, sondern daß sie es auch bei weitem schwieriger gefunden, auf diese Weise dasselbe Resultat zu erlangen als in einer vereinten Ständeversammlung; denn man kann sich leicht denken, daß die Mitglieder der einen Ständeversammlung noch weniger nachgiebig als sonst sein würden, aus Furcht mehr zu bieten, als die andere Ständeversammlung zu geben bereit wäre. Man hat also wahrscheinlich damit angefangen, bei solchen einzelnen Gelegenheiten die beiden Landesversammlungen in eine zu vereinigen, alsdann später häufigen Anlaß hiezu gefunden, da man bemerkte, daß es mit dem Wunsche der Ritterschaft übereinstimmte, — bis endlich diese vereinigten Ständeversammlungen die gewöhnlichen wurden. Man würde daher die Vereinigung der Stände nicht von einem bestimmten Zeitpunkte datiren können, ob auch die Berichte darüber ebenso häufig vorkämen, wie sie im Gegentheile jetzt selten sind. Diese Vereinigung der Stände ist gleichzeitig mit, oder richtiger gesagt, die eigentliche Ursache zu einer andern Veränderung in der Form des Landtages, wodurch dessen politische Verhandlungen von den judiciellen (als Obergericht) abgesondert wurden. Die judiciellen Landtage, (sie behielten diesen Namen) mußten nämlich wegen der Verschiedenheit in Gesetzen und Procesformen nothwendigerweise für's Erste gesondert für jedes Hertzogthum bleiben. Diese Trennung der politischen und judiciellen Functionen des Landtages scheint vom Jahre 1524 an vollständig eingetreten zu sein; es sind nämlich die in Friederich des Ersten Confirmation der Privilegien angeordneten zwei jährlichen Landtage, der eine für Schleswig und der andere für Holstein, ganz gewiß nur judiciel[1]). Vielleicht haben auch die politischen Verhandlungen für das Hertzogthum Schlesvig beim Urnehoved Landthinge (welches erst um diese Zeit aufgehoben zu sein scheint) nicht

---

[1]) Privil. d. Ritterſch. S. 147.

vor diesem Zeitpunkte ganz aufgehört, um vor einem gemeinschaftlichen Landtage gebracht zu werden. Solche gemeinschäftliche Landtage waren demnach während ungefähr 150 Jahre üblich, bis zum Jahre 1675 da die Landtage eigentlich aufhörten. In diesem Zeitraume wurden jedoch auch einzelne separate holsteinische Landtage gehalten, wo nur deutsche Reichsangelegenheiten verhandelt wurden. In unsern Tagen haben die Schleswigholsteiner einen gemeinschaftlichen Landtag als ein ihnen zustehendes Recht mit größerer Heftigkeit als alles Andre gefordert; sie suchen aber vergebens in ihren Grundgesetzen einen gesetzmäßigen Beweis um dieses Recht zu begründen.

Keiser Friederich III erhöhte im Jahre 1474 am 14 Febr. die Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum, und incorporirte darin Ditmarsken. Die Ditmarsker aber widersetzten sich dieser Einverleibung und behaupteten noch während 85 Jahre ihre Unabhängigkeit.

Als König Christian der 1ste am 22sten Mai 1481 gestorben war, mußte es sich zeigen, inwiefern das, den schleswigholsteinischen Ständen eingeräumte Wahlrecht als geltend anerkannt werden würde. Die Königin Dorothea hatte am 3ten Septbr. 1471 ihrem Gemahl noch einen Sohn, Friederich, geboren, welcher also noch nicht 10 Jahre alt war, und es war das Gerücht allgemein verbreitet, daß der verstorbene König den Wunsch gehegt hatte, dieser jüngere Sohn möchte ihm in die Herzogthümer succediren. Um so weniger war es zu wundern, daß seine Wittwe dieses wünschte, weil sie von ihrem mütterlichen Standpunkte diese Stellung als eine passende Versorgung für ihren Sohn ansah, da der ältere Hans, ihrer Meinung nach mit den Königreichen reichlich versorgt sein würde. Freilich war Hans zum Nachfolger seines Vaters in Dänemark 1456, in Schweden und Norwegen 1458 erwählt

worden. Schweden war aber während 18 Jahre von der Herrschaft König Christians losgerissen gewesen und wurde jetzt schon seit langer Zeit, von Steen Sture als Reichsverweser regiert. Der dänische Reichsrath meinte, daß man, um Schweden nicht zu verlieren, sich nicht übereilen müsse, dänischerseits die Wahl von Hans zu bekräftigen und lud deshalb den schwedischen und norwegischen Reichsrath zu einer Zusammenkunft in Halmstad ein. Nachdem man aber daselbst viele Zeit verloren und endlich eingesehen hatte, daß es mit dem Hinzutreten Schwedens weite Aussichten habe, wurden die dänischen Stände zu einem Reichstage in Kallundborg zusammenberufen, und hier ward Hans am 5ten Mai 1482 erwählt und ihm als König Dänemarks gehuldigt.

Diese lange Verzögerung brachte den schleswig-holsteinischen Adel und die Stände ein wenig in Verlegenheit. Zufolge der Uebereinkunft von 1466 sollten die in derselben genannten Deputationen des Reichs und Landrathes binnen 4 Wochen nach dem Tode Christians des 1sten zusammentreten, um die Frage: ob ein gemeinschaftlicher Regent oder zwei besondere gewählt werden sollten, in Erwägung zu ziehen. Es scheint jedoch von jener Uebereinkunft gar die Rede nicht gewesen zu sein. Man muß annehmen, daß sie entweder nicht als geltend anerkannt war, oder, daß König Christian sie von Anfang an verheimlicht hat, um die schleswig-holsteinischen Stände nicht zu beleidigen, und später, als er einen jüngeren Sohn bekam und den Plan hegte die Herzogthümer an diesen zu bringen, sie gänzlich verworfen hat [1]. Die Stände schickten sich also an, dem Privilegium König Chri-

[1]) Diese letztere Annahme würde es zugleich begreiflich machen, daß dieser Traktat Allen gänzlich unbekannt bleiben konnte, bis endlich vor einigen Jahren eine Abschrift davon in einem alten Registranten im Archive der schleswigholsteinischen Canzellei gefunden wurde.

stians gemäß, ihren Regenten zu erwählen, und es scheint, als war man entschlossen denjenigen unter den Söhnen Christians zu wählen, der nicht zum König Dänemarks erkoren wurde, um auf diese Weise einen eignen Regenten zu erhalten.

Die verwittwete Königin benutzte die Verzögerung um durch Unterhandlungen mit dem Landrathe die Wahl ihres jüngeren Sohnes vorzubereiten, und der Landrath hatte eigentlich Nichts dagegen, daß er bald möglichst erwählt würde, wenn man nur sicher sein konnte, daß die dänischen Stände nicht bei dieser Nachricht denselben Prinzen zum König Dänemarks erküren würden. Dieses konnte aber Niemand wissen, bevor der Reichstag zu Kallundborg Statt gefunden hatte, und da die Regentenwahl in den Hertzogthümern nicht so lange ausgesetzt werden konnte, weil die Belehnung nach alter Ueblichkeit binnem einen Jahre nach dem Tode des Vorgängers gesucht werden mußte[1]), so wurden die Stände der Herzogthümer zu einer Zusammenkunft in den Fasten 1482 berufen. Hier stellte sich der erkorne König Hans nebst seinem Bruder Friederich ein, forderte Schleswig und Holstein als erbliche Fürstenthümer, die ihm und seinem Bruder beim Tode seines Vaters zugefallen wären, und verlangte, daß ihm die Stände huldigen sollten. Die Stände hingegen behaupteten, daß ihr Wahlrecht, welches ihnen nach dem Privilegium König Christians zustand,

---

[1]) Ob wol nicht der dänische Reichsrath den Plan des Landrathes gekannt haben mag und eben deshalb die Reichsversammlung, welche Mitte November 1481 (Jahns Unionsgesch. S. 345), in Kolding gehalten werden sollte, so lange ausgesetzt hat? Jahn erzählt (l. c.) daß der Reichsrath die schleswig-holsteinischen Stände ersucht habe, Gevollmächtigte zur Reichsversammlung nach Kallundborg zu senden; dieses muß aber auf ein Misverständniß beruhen. Die Stelle worauf Jahn sich beruft (Christiani I. 533) enthält: daß der Reichsrath den Landrath zu einer Zusammenkunft nach Beendigung der Reichsversammlung eingeladen habe.

berücksichtigt werden sollte. Durch Vermittlung der Abgeordneten des dänischen Reichsrathes und der Stadträthe Hamburgs und Lübecks, wurde man endlich darüber einig, die Entscheidung einer späteren Versammlung in Kiel zu überlassen. Um mittlerweile den gesetzmäßigen Termin nicht zu versäumen, muthete Hans für sich und seinen Bruder um die Belehnung mit dem Herzogthume Holstein vom Bischofe Albrecht von Lübeck, da dieser Bischof bevollmächtigt war dasselbe im Namen des Keisers zu ertheilen. Der Prälat erfüllte, wie zu erwarten stand, die Forderung nicht, gab jedoch gern seine Zustimmung zu einer Vertagung [1]).

Nachdem die Reichsversammlung in Kallundborg Hans zum König Dänemarks erwählt und ihn gehuldigt hatte, schien der Landrath sich entschlossen zu haben die Wahl Friederichs zum Herzoge Schleswigs und Holsteins zu veranlassen, und verabredete, wie aus Hvitfelds Erzählung hervorgeht, heimlich mit der Königin die Ausführung dieses Planes. Wenn die Stände, wie es bestimmt war, sich im November 1481 in Kiel [2]) versammelten um die Successionsfrage zur Entscheidung zu bringen, sollte die Königin (wahrscheinlich ein wenig vor der zur Ankunft des Königs bestimmten Zeit) sich mit ihrem jüngeren Sohne einstellen; sie

---

[1]) Eine Urkunde, diese Sache betreffend, deren Hvitfeld sich gewiß als Quelle für seinen Bericht bedient hat, die er jedoch in einigen Punkten mißverstanden hat, findet man jetzt nach dem Originale abgedruckt in der Schrift Dr. Ostwalds: Zur Würdigung der Schrift: 2te pol. Erörterung etc. II. Urkundliche Beilagen S. 8—10. Der Bischof verschob nicht wie Hvitfeld sagt, die Verhandlungen bis zu den Fasten im nächsten Jahre (dem Dienstage nach dom. Judica.) sondern nur bis zum Martini in demselben Jahre (1482).

[2]) Seite 1237 nennt Hvidtfeldt Flensborg; S. 963 dagegen Kiel. Letzteres ist das richtige, wie man aus Dethmars Chronik II. 434, ersieht.

wollten ihn alsdann wählen und ihm huldigen. Als es Zeit war, begab sich die Königin dahin mit ihrem Sohne Friederich, ohne des Königs Wissen. Er wurde aber darüber zeitig genug benachrichtigt, um den Folgen vorzubeugen.

Der König eilte vom dänischen Reichsrath begleitet, nach Kiel und setzte in einer eindringlichen Anrede an die Stände sein Recht auseinander. Nach der gewiß auf ältere Berichte gestützten Erzählung Hvitfelds, sagte er unter Anderm, daß „die Lehen Schleswig und Holstein nicht anders vererbt werden müßten, als andre Erblehen im römischen Reiche, wo der eine Bruder eben so berechtigt ist wie der andere". Was das von seinem Herrn Vater gegebene Holster Privilegium betraf, meinte er, daß die Landschaft die Macht habe, sich einen Regierungsherrn, nicht aber einen Erbherrn zu erwählen, und er behauptete, daß es gegen jewedes Lehns-Erbrecht des römischen Reiches stritte, wenn sie dieses Privivilegium anders deuten wollten. In Beziehung auf das Herzogthum Schleswig, ein Lehen des Reiches, war seine Antwort: der Reichsrath in Dänemark habe dem der Landschaft gebenen Privilegium des König Christians seine Zustimmung nicht gegeben, und jenem Rathe stehe es doch zu, sowohl über das Fürstenthum Schleswig zu walten, als einen Herrn und König für das Reich zu erwählen." Da die Stände vermuthlich sehr gut wußten, daß es dem Könige Hans ein Leichtes sein würde zu bewirken, daß ihr Wahlrecht sowohl von Seiten des Keisers als des dänischen Reichsraths und der dänischen Stände für ungültig erklärt würde, so gaben sie endlich nach. Sie erboten sich beide Brüder zu Landesherrn zu erwählen. Während der unmündigen Jahre des Herzog Friederichs sollte der König im Namen beider regieren[1]).

---

[1]) Hvitfeld, S. 962 fg. 1237 fg. Christiani I. 120—130 (Christiani scheint übersehen zu haben, was Hvitfeld im Anfange der Ge-

Hiermit ließ sich König Hans begnügen. Die Stände gaben also de facto ihr Wahlrecht und folglich die Untheilbarkeit der Lande auf; denn sie mußten ja darauf gefaßt sein die Forderung öfters respectiren zu müssen, der sie diesmal nachgaben. Sie konnten also nur danach streben den Schein eines Erbrechts dadurch zu behalten, daß sie stets alle diejenigen wählten, die erbberechtigt waren. Dessenungeachtet hielt man fest an diesen Schein: sie wählten, heißt es, König Hans und Herzog Friederich zu ihren Landesherrn; und König Hans, ein Herr, der den Frieden liebte, ließ ihnen diesen Schein eines Wahlrechtes behalten, obschon er ihnen dazu kein Recht erkennen konnte, und eigentlich von ihnen hätte verlangen müssen, daß sie erklären sollten, welches Recht sie hätten. Einen weit größeren Tadel verdient jedoch der Reichsrath, und Hvitfeld hat Recht, wenn er sich sehr [1]) darüber wundert, daß der Rath hat zugeben wollen, daß das Herzogthum Schleswig, welches früher stets als ein untheilbares Lehen angesehen wurde, jetzt „erbgetheilt werden sollte.„

Wenn der Reichsrath, wie es seine Pflicht war, das unabweisliche Recht behauptet hätte, welches die dänische Krone hatte, zu fordern, daß Schleswig wie bisher ein ungetheiltes Lehen bleiben sollte, womit nur einer der Erben belehnt werden konnte, so wäre für diesmal die Folge gewesen, daß König Hans sich selbst mit dem ganzen Herzogthume Schleswig belehnt und Holstein mit seinem Bruder Friederich getheilt hätte. So hatte man es in jener Zeit gethan, da die Schauenburger mit diesen Landen

---

schichte Friederichs des Ersten von diesen Begebenheiten erzählt). Lornsen, Unionsverfassung, S. 190 fg.

[1]) Cfr. seine eigenen Worte im Anfang der Chronik Friederich des Ersten, geschrieben 1596. Folio-Ausg. S. 1238.

belehnt waren. Durch Befolgung derselben Regel in der Zukunft würde das Haupt der königlichen Linie d. h. der König selbst, stets der Regent des ungetheilten Schleswigs geblieben sein, und dieses Herzogthum würde dergestalt bis auf den heutigen Tag ungetheilt mit der dänischen Krone stets verbunden gewesen sein. Dadurch würde jedoch nicht, wie Hvitfeld anzunehmen scheint, dieses Fürstenthum „mit dem Reiche wieder gesammelt und vereinigt werden.″ Denn der Fehler welchen man im Jahre 1460 begangen hatte, indem man dieses Lehen nicht einzog, ließ sich nicht so leicht wieder gut machen. Schleswig wäre ferner ein dänisches Kronlehen geblieben, worauf die übrigen Agnaten des Geschlechtes Christians des 1sten ein Erbrecht hatten, und es läßt sich gar nicht sagen, wie das Recht der dänischen Krone auf Schleswig in diesem Augenblicke sich gestellt haben würde, weil unter der gedachten Voraussetzung das ganze Verhältniß zu den Agnaten des oldenburgschen Hauses sich anders geordnet haben würde, als jetzt der Fall ist. Es ist dahingegen einleuchtend, daß die Veränderung in politischer Beziehung sehr günstige Folgen für das Königreich gehabt haben würde, oder richtiger gesagt viele Gefahren abgewendet haben würde, womit später das Reich von der Seite bedroht wurde, weil das Verhältniß zu den Herzogthümern alsdann nicht so verwickelt und feindselig geworden wäre, wie es wirklich wurde; auch würde im Herzogthume Schleswig Vieles sich anders gestaltet haben. Schleswig würde gewiß seine eigenen Stände [1]) also auch seine besondere Administration, nämlich

---

[1]) Die Vereinigung der Stände beider Lande war damals nur eingeleitet, nicht ausgeführt, so daß die Erfüllung der in Christians tappere Vorbeteringhe der Privilegien enthaltenen Bestimmung wol kaum einen bedeutenden Widerstand von Seiten der Stände gefunden haben würde. Es wäre im gedachten Falle im Interesse des

den Drosten und einen ihm zur Seite gestellten besonderen schleswigschen Landrath, behalten haben. Schleswigs gerichtliche Verfassung und übrige Institutionen würden aus ihrem eigenen dänischen Ursprunge, also bei weitem selbstständiger, als es sonst möglich war, sich entwickelt haben. Die überwiegende dänische Nationalität der Einwohner würde bei der zunehmenden Cultur sich den gebührenden Einfluß verschafft haben, wenn sie nicht von dem regierenden Deutschthume zurückgedrängt und unterdrückt worden wäre, und die Eroberungen des Letzteren auf schleswigschem Grunde würden sich auf das einmal gewonnene Terrain beschränkt haben.

Als König Hans mit seinem Bruder Friederich bei der Levensau die Huldigung der Stände empfangen hatte, bekräftigte er ihre Privilegien am 12ten December 1482 [1]). Wenn er in diesem Briefe sagt, daß er alle Privilegien confirmirt, die von seinem Vater und dessen Vorgänger den Ständen gegeben waren, als wenn sie alle und jedes für sich, Wort für Wort in demseben eingeführt wären (efft sie hiir alle vnde eyn islich van worden to worden innegeschreuen weren), so ist dieses nur ein Beispiel unter vielen andern von dem Leichtsinne, von der Gleichgültigkeit, womit man dergleichen Versprechen betrachtete, selbst wenn sie auf die feierlichste Weise gegeben waren. — Wie war es möglich, daß König Hans das Versprechen seines Vaters von dem Recht, welches den Ständen nach seinem Tode zustehen sollte unter seinen Söhnen einen Nachfolger zu erwählen, wiederholen konnte, wenn er wenige Tage zuvor dieses

---

Königs gewesen, wenn Schleswigs und Holsteins Stände gesondert geblieben wären; denn es mußte ihm obliegen, daß die holsteinischen Stände nicht das Uebergewicht in der Ständeversammlung erhielten, die über das ihm allein gehörige Herzogthum Schleswig berathen sollte.

[1]) Privil. d. Ritt. S. 87.

Wahlrecht für ungültig erklärt und den Ständen zu erkennen gegeben hatte, daß er nicht erlauben wolle, daß man ihn selber beseitige? Wie konnte er dafür Sorge tragen daß die Lande „bliven tosamende ungedelt", wenn die Stände zwei Landesherrn gewählt hatten, und man eine Theilung der Lande nur so lange verschob, bis der Jüngere volljährig wurde? — Weil jedoch jener Ausdruck eine stehende Formel blieb, die ohne Zusatz in allen gewöhnlichen Confirmationsbriefen des 16ten Jahrhunderts wiederholt wurde, obschon sie später noch weniger passend war als in dem Briefe des Königs Hans, so muß man nothwendigerweise beim Gebrauche dieser Formel eine stillschweigende Reservation voraussetzen. Die Regenten bekräftigten nur solche Privilegien, denen noch irgend eine Bedeutung beigelegt werden konnte. Diejenigen, welche aufgehoben waren oder auf andre Weise ungültig geworden waren, wurden also nicht bekräftigt.

Als Herzog Friederich sein 18tes Jahr zurückgelegt hatte, wurden die Herzogthümer unter die zwei Brüder getheilt (in twe Parte gedelet). Die Theilungsurkunde[1]) ist auf dem Schlosse Gottorp unterschrieben am 10ten Aug. 1490. Sämmtliche Aemter, Landschaften, Schlösser und Städte wurden in zwei Theile getheilt, wovon jeder einige Städte von Schleswig und einige von Holstein enthielt. Zum einen Theile, den Herzog Friederich für sich wählte, nach dem Hauptschlosse: der gottorpsche Antheil genannt, gehörten in Schleswig: Gottorp und Eiderstedt, das Kirchspiel Kampen, Tiele und Stapelholm Eckernförde, Haderslev, Tönder und Rundhoflehn; in Holstein: Kiel, Trittau, Steinbrug mit der Stadt Itzehoe, Plöen mit

---

[1]) Siehe Hochf. Hauses Schl.-Holst.-Gottorp gerechtsame, 1683, Beil. I. Hansen, Staatsbesch. d. Herz. Schlesw. S. 577 fgg. Falck, Samml. S. 30 fgg.

der Stadt Lütkenburg und dem Kirchspiel Neumünster, Kuhof mit der Stadt Oldenburg, und Neustadt. Zu dem andern, dem segebergschen Antheile, den König Hans behielt, gehörten in Schleswig: Flensborg mit Nordstrand, Aabenraa, die Inseln Als, Ærøe und Fehmern; in Holstein: Segeberg, Rendsburg und die Schlösser Hanrow und Haseldorp. Neun Klöster mit den dazu gehörenden Gütern wurden gleichfalls getheilt, jedoch nur in Beziehung auf die freie Bewirthung und das Jagdrecht, welches dem Landesherrn daselbst zustand, so daß Lügumkloster, Bordesholm, Cismar, Reinbeck und Uetersen zum Gottorpschen, Rüekloster, Reinfeld, Arensböck und Preetz zum segebergschen Antheile gehören sollten. Uebrigens sollte wahrscheinlich alles Klostergut unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Landesherrn gehören. Dieses war nämlich der Fall mit allem bischöflichem Gute [1]) und mit den Distrikten der adelichen Güter in beiden Herzogthümern. Die Bischöfe, Ritter und guten Leute sollten gegen beide Landesherrn gleiche Verpflichtungen haben und Beiden den Eid der Treue schwören. Die geistlichen Lehen, deren Patronat dem Landesherrn gehörte, sollten sie jährlich wechselweise vergeben. Die Hoheit über Hamburg mit Zubehör, und die Einkünfte von der Stadt sollten auch gemeinschaftlich sein. Wenn die Landesherrn einer allgemeinen Landeshülfe (gemene Landbede)

---

[1]) Das eigentliche Bisthum Schleswig, ein dänisches Krohnlehen, gehörte ebenso wenig zum Herzogthume Schleswig, wie das Hochstift Lübeck, welches ein deutsches Reichslehen war, zu Holstein gehörte; beide Bisthümer besaßen eine Menge Gut an verschiedenen Stellen im herzoglichen Gebiete. Daher waren die Herzöge Mitglieder der Stände. Dasselbe war mit dem Domcapitel in Schleswig der Fall, dessen Stamgut, wenn es so genannt werden kann, auch nicht zum Territorium des Herzogthums Schleswig gehörte.

beburften, bann follten Beide darüber einig sein dieselbe zu fordern, und sie in gleiche Theile unter sich vertheilen. — Uebrigens muß es nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Theilung der beiden Landesherrn keineswegs als eine temporaire Veranstaltung angesehen wurde, die beim Tode des Einen oder Beider dadurch aufhörte, daß die Stände entweder keinen an des Einen Statt, oder nur einen Nachfolger an Beider Statt erwählten. Es heißt ausdrücklich: „disse vorgeschreven Deelung schal, in aller maten, als den belevet und geschehen ist, errflicken to ewigen Tyden und unwedderroplichen also bliven und geholden werden." Man forderte also besondere erbliche Succession in beide Linien. Wie konnten dann aber die Herzöge in ihrem Confirmationsbriefe den Ständen versichern, daß diese doppelte Wahl „eren priuilegien vnuorfänglick" sein sollte?

Aus dem Vorangeführten wird man ersehen, daß keine vollständige Theilung der Lande in zwei besondere Fürstenthümer beabsichtigt wurde. Nur das unpriviligirte Gut, die Aemter, Landschaften, Schlösser und Städte wurden getheilt, zweifelsohne nach ihren Einkünften. Das priviligirte Gut hingegen, die Distrikte der adelichen Güter, das bischöfliche und wahrscheinlich das Capitels und Klostergut (welches freilich nur den geringeren Theil ausmachte, in Schleswig kaum ein Fünftel des Ganzen) blieb ungetheilt unter der gemeinschaftlichen Regierung der Landesherrn. Die Stände und der Landtag, die übergeordnete Regierung des Landes, insofern die Stände daran betheiligt waren, ja selbst die Landeshoheit wurden also nicht getheilt. Viele schleswigholsteinische Publicisten meinen, man habe eben diese Form einer Theilung gewählt, um eine Statseinheit zu bewahren, die ihrer Meinung nach, durch die Wahl-Capitulation König Christians zwischen Schleswig und Holstein gebildet

war [1]). Wir können versichern, daß die Form dieser Theilung mit gar keiner Beziehung gewählt wurde, weder zu der Statseinheit, die gar nicht existirt hat außer in der Phantasie jener Publicisten, noch zu der persönlichen Union, die zwischen den beiden Herzogthümern bestand. Man wird im Gegentheil wenn man sich darob bemühet, leicht finden, daß sie nach Ueblichkeit und nach der Natur der Verhältnisse gegeben ist. Die Theilung 1490 ist nämlich der Form nach im Wesentlichen mit der letzten Theilung unter dem schauenburgschen Hause, wobei die drei Brüder Gerhard, Albrecht und Heinrich am 24sten Juni 1397 Holstein und Stormarn unter sich theilten [2]), ganz übereinstimmend. Auch damals wurde bestimmt, daß der Landtag gemeinschaftlich sein und die Ritter-

[1]) Es sollte, sagt Lornsen (Unionsverfassung S. 194), durch die Erwählung beider Prinzen zu Unionsfürsten, der Staatseinheit beider Herzogthümer kein Eintrag geschehen. Darum wurde auch nicht etwa der Eine zum Herzog von Schleswig, und der Andere zum Herzog von Holstein ernannt. Beide sollten daher auch gemeinschaftlich die Regierung und die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten führen, und in Verbindung mit dem Landrathe und den Landtagen die Herzogthümer als einen souverainen (!!) und untheilbaren Staat repräsentieren 2c. Ferner S. 195: Diese Theilung beeinträchtigte solchemnach die Staatseinheit beider Lande in keiner Weise. Es war vielmehr eine Folge und somit ein neues Anerkenntniß der letztern, daß das Herzogthum Schleswig, welches, solange es mit Holstein in bloßer Personalunion stand, untheilbar war, jetzt, nachdem es schleswigholsteinisches Staatsterritorium geworden, wie Holstein mit zur Theilung gezogen wurde 2c. Sogar Dahlmann glaubt, daß die Theilung deshalb so eingerichtet war „daß die Unzertrenntheit beider Lande, welche in dem Hauptprivilegium vorgesehen(?) ist, so wenig als möglich Schaden dabei nähme." Gesch. Dän. III, 256.

[2]) Hvitf. S. 608 fg. Christiani, IV, 24 fg. Michelsen, Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, S. 16 fg.

schaft unter einer gemeinsamen Regierung stehen sollte. Sogar die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig mußte allen drei Brüdern den Eid der Treue schwören, obschon nur der älteste Bruder Gerhard mit dem Herzogthum belehnt war.

Die Selbstständigkeit mit welcher die holsteinische Ritterschaft von der Zeit an als ein gesammtes Ständecorps auftrat, mußte natürlich jeden Gedanken daran entfernen, bei folgenden Theilungen wieder zu dem bei früheren Theilungen gebräuchlichen Verfahren zurückkehren zu können, indem man die Besitzungen der Ritterschaft so wie die Landcommunen und Städte unter verschiedene Landesherrn vertheilte [1]). Ueberdies waren dergleichen Theilungen der Domainendistrikte und Dominial-Einnahmen mit Vorbehalt einer ungetheilten Landeshoheit, gemeinschaftlichem Landtage und gemeinsamer Regierung der Besitzungen der priviligirten Stände, im 14ten und 15ten Jahrhunderte gewöhnlich in den deutschen Lehen, weil man dadurch dem Uebel entging, welches die Folge einer vollständigen Lehentheilung (Dateilung, Tottheilung, Thattheilung) war, nämlich: daß die im einen Theile regierende Linie das eventuelle Erbrecht auf die andern Theile verlor [2]). Dieselbe Rücksicht mußte auch die theilenden Fürsten von der Theilungsweise abhalten, welche die natürlichste und einfachste zu sein schien, nämlich daß der eine Landesherr das Herzogthum Schleswig, der andere Holstein erhielt. Keiner von ihnen wollte nämlich sein Erbrecht auf den Antheil des Andern aufgeben, wenn dessen Mannsstamm ausstarb. Es gab aber zugleich einen andern wesentlichen Grund weshalb die Theilung an der

---

[1]) Michelsen, l. c. S. 16—18, 20.

[2]) Eichhorns deutsche Staats- u. Rechtsgesch. § 428. (3 Ausg., III, 254). Cfr. § 364. Siehe auch J. E. Larsen, Antisleswigholst. Fragm. I S. 12 fg.

Eider nicht thunlich war: die Theile würden sehr ungleich werden.

Man wird erinnern, daß das Herzogthum Holstein damals nicht dieselbe Ausdehnung hatte als jetzt, da Dithmarsken, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Rantzau nicht dazu gehörten. Es hielt damals kaum 117 □ Meilen; davon machten die adlichen Distrikte, das bischöfliche und das Klostergut 69 bis 70 □ Meilen aus, so daß die Aemter und Städte kaum einen Flächeninhalt von 47 □ Meilen hatten, welche zu den minder fruchtbaren Gegenden gehörten. Dahingegen hatte das Herzogthum Schleswig mit Fehmern ein Areal von mindestens 166 □ Meilen [1]), wovon kaum 34 □ Meilen bischöfliches, Kloster und Rittergut ausmachten. Die Dominialdistrikte dieses Herzogthums hielten also ein Areal von ungefähr 132 □ Meileu, die durchschnitlich ebenso gut bevölkert und angebaut waren als die holsteinischen, und daher dem Landesherrn gewiß 2 bis 3 Mal so große Erdbuchabgaben einbrachten als diese. In diesen Verhältnissen und Umständen liegt die Ursache, weshalb die Theilung von 1490 ihre besagte Form erhielt, und nicht in irgend einer Bestrebung um eine angebliche Statseinheit zwischen den Herzogthümern zu bewahren; denn eine solche war nicht durch die Bestimmungen in der Wahl-Capitulation Christians des Ersten bezweckt, und konnte es auch nicht sein. Hiemit sei es doch keineswegs geleugnet, daß diese Form der Theilung vielleicht die Ursache gewesen ist, weshalb die Ritterschaft nicht so ungern die Unzertrenntkeit der Lande aufgab, so wie sie gewiß auch zur Folge gehabt hat, daß die Einheit in der Verfassung und

[1]) Die jetzige Größe 165,4472 □ Meilen. Damals gehörten das Bisthum Schleswig und die Güter des Domcapitels nicht dazu; Nordfriesland hatte aber eine bedeutend größere Ausdehnung als jetzt.

Regierung der Lande bis zu einem gewissen Grade bewahrt werden konnte, selbst als sie durch Theilungen am ärgsten zerstückelt waren. Es war darin nämlich nicht allein bestimmt, daß die Stände ungetheilt und gemeinschaftlich für jedes der Herzogthümer bleiben sollten, sondern es war auch Nichts dawider, daß die Stände beider Herzogthümer in eine Versammlung vereinigt werden könnten. Auf der andern Seite ließ sich jedoch auch nicht leicht eine verwickeltere Form für eine Theilung erdenken, keine Form, die sich besser eignete um den Regenten Verdruß, Zwiespalt und Uneinigkeiten zu verursachen [1]). Solche Theilungen waren es eben,

[1]) Das Unangenehme einer solchen Theilung wurde dadurch vermehrt, daß die Territorien des einen Landesherrn, in kleinen Stücken unter denen des Andern umhergestreut lagen. Man hat selbst in dieser Zersplitterung eine Sorge für die Statseinheit gesucht und deshalb gemeint, die Territorien seien absichtlich so zerlegt. (Schon Christiani äußerte diese Meinung, I. 392.) Man wollte, heißt es, auf dieser Weise einer möglichen Sonderung in zwei Fürstenthümer, welche die schleswigholsteinische Statseinheit vernichten würde, vorbeugen. Wir können dieser Meinung so wenig beistimmen wie den andern, welche die Form dieser Theilung aus Rücksichten auf eine angebliche schleswigholsteinische Statseinheit herleiten wollen; und dies um so weniger, weil diese Zertheilung wahrscheinlich eine andere natürliche Ursache hatte. Wer nämlich eine Karte über Holstein und Stormarn vor sich nehmen und bemerken will, wie die Distrikte der adlichen Güter und der catholischen Klöster im Jahre 1490 im Lande umhergestreut lagen, wird sich leicht überzeugen, daß es unmöglich war beiden Fürsten bei einer Theilung ein zusammenhangendes Dominialdistrikt zu verschaffen; erhielt aber der Eine ein solches, und der Andere nicht, dann entstand ja eine Ungleichheit. Die Bedeutung der Schlösser und Städte (Kiel und Rendsburg konnten z. B. nicht auf einen Theil kommen) und vor Allem der Betrag der Erdbucheinnahmen mußte einen größeren Einfluß auf die Theiluug üben, als die Rücksicht auf den Zusammenhang der Territorien. In Schleswig möchte es leichter scheinen die Dominialdistrikte in zwei großen Massen zu sammeln; bemerkt man

welche die Stände, „um den guten Frieden im Lande zu bewahren", durch die in König Christian's Wahl-Capitulation eingeführten Bestimmungen zu verhüten gesucht hatten. Sie hatten sich kaum gedacht, daß die Theilung sich auch auf das bis dahin untheilbare Lehen Schleswig erstrecken würde; an eine andere Form der Theilung hatten die Stände 1460 jedenfalls nicht gedacht. Eine Hauptbestimmung des schleswigholsteinischen Grundgesetzes, die Unzertrennlichkeit der Lande, war also aufgegeben; auf eine andre, das Wahlrecht, hatten die Stände vorläufig verzichtet, indem sie doch an der Form festhielten, in der Hoffnung derselben später eine Bedeutung verschaffen zu können.

IV.

Diese erste Theilung des Landes war übrigens nicht von langer Dauer. Als König Hans am 21sten Febr. 1513 gestorben war, succedirte ihm der einzigste überlebende Sohn Christian II. Das Verhältniß zwischen den beiden Mitregenten, welches niemals gut war, wurde im Jahre 1521 sehr gespannt, ja beinahe feindselig. Freilich suchte der König, welchem diese Mishelligkeiten den Muth gänzlich raubten, seinen Vaterbruder durch den Bordesholmschen Vertrag am 13 Aug. 1522 (worin er

---

aber, daß Schleswig und Flensborg die beiden größten Städte, welche nicht auf einen Theil fallen konnten, nur 4 Meilen von einander entfernt in der südlichen Hälfte des Landes liegen, so findet man darin gewiß die Ursache, weshalb man das Amt Flensborg und noch einige Distrikte in der Mitte des Landes in Verbindnng mit den Inseln den einen Antheil bilden ließ, und daher den südlichen Antheil des Landes, worin Schleswig lag, mit den nördlichen Städten Haderslev und Tønder suppliren mußte.

ihm alle seine Forderungen gewährte, zu versöhnen; dieses hielt jedoch nicht den klugen aber unedlen Herzog davon ab, im folgenden Jahre dem aufrührerischen jütländischen Adel seine Hülfe zu versprechen um den Brudersohn vom Throne zu stoßen, den er selbst dann zu besteigen gedachte.

Nachdem Friederich mit Lübeck sich verbündet hatte und ohne Schwierigkeit sich in Besitz von Jütland gesetzt hatte, die Huldigung der jütländischen Stände in Viborg empfangen und seine Handfeste den 26sten März 1523 ausgestellt hatte, kehrte er zu den Herzogthümern zurück um sich des Königlichen Antheils derselben zu bemächtigen und durch einen Frieden mit den Dithmarskern sich von der Seite zu sichern, bevor er mit seinen Truppen nach den Inseln hinübersetzte. Der Frieden mit den Dithmarskern wurde schon am 30sten März geschlossen, aber die Einnahme der königlichen Schlösser, namentlich des gut befestigten Segeberg, nahm einige Zeit. Unterdessen ließ Friederich die Prälaten und die Ritterschaft der Herzogthümer zu einer Zusammenkunft auf Gottorp den 14ten April einladen, wo er sie aufforderte dem Könige Huld und Treue aufzukündigen, und dagegen ihm als alleinigem Herzoge und Landesfürsten zu huldigen. Es ist zu wundern, daß so Viele dieser Aufforderung bereitwillig folgten, da sie für ihre Person dem Könige Nichts vorzuwerfen hatten, und sie nicht einmal wissen konnten, ob er nicht vielleicht sich doch im Besitze der dänischen Krone erhalten könne, denn es war ihnen ja unbekannt, daß König Christian am selbigen Tage d. 14ten April seinen übereilten Entschluß zur Ausführung gebracht und das Reich und seine vielen getreuen Anhänger daselbst verlassen hatte um in fremden Ländern eine unsichere Hülfe zu erbitten. Außer der Geistlichkeit schwur der größte Theil der Ritterschaft insgesammt 110 Personen, Friederich den Eid der Treue, während nur 29 Edelleute sich weigerten, den König Christian

geschwornen Eid zu brechen. Eine solche Bereitwilligkeit ist zum Theil jenem Schrecken zuzuschreiben, welchen die kirchenreformatorischen Pläne Christians und seine Gewaltsamkeit gegen den Adel in den Königreichen, den Prälaten und der Ritterschaft in den Herzogthümern eingejagt hatten, theils jenen Versprechen von Verbesserungen der Privilegien, die er gewiß schon damals den priviligirten Ständen der Herzogthümer gab. Worin diese Verbesserungen bestanden, ersah man aus der Bestätigung und Verbesserung der Privilegien, welche König Friederich nachdem er zum Besitze fast des ganzen dänischen Reiches gelangt war, im folgenden Jahre 1524 am 6ten Mai in Kiel [1]) ausstellte.

Dieses Dokument, welches merkwürdig ist als der einzigste Confirmationsbrief, welcher vollständig und zum Theil mit denselben Worten, die in der Wahl-Capitulation König Christian des Ersten enthaltenen Privilegien wiederholt, insofern sie annoch im Jahre 1524 als geltend und kräftig angesehen werden konnten, erweitert in mehreren Beziehungen bedeutend die Gerechtsame der Prälaten und der Ritterschaft. Diese Erweiterungen betreffen aber fast ausschließlich die Gerechtsame der Prälaten und der Ritterschaft dem Landesherrn auf der einen, den unpriviligirten Ständen auf der andern Seite gegenüber und stehen also bis auf eine Ausnahme, in keiner Beziehung zu dem Gegenstande dieser Abhandlung. Es wird nämlich gesagt, daß „obschon das Fürstenthum Schleswig vom Reiche Dänemark ein Lehen ist, sollen doch die Einwohner (in Schleswig) nicht außerhalb des Landes appelliren, sondern ihre Rechtshändel vor Uns und den Prälaten, Landräthen und der Ritterschaft der Fürstenhümer Schleswig und Holstein entscheiden lassen". Es geht hieraus

[1]) Privilegien der Rittersch. Nr. 23. S. 140 fgg. Falck, Samml. S. 42 fgg.

hervor, daß das von König Christian den Einwohnern gegebene, in diesem Dokumente wiederholte Versprechen, daß es ihnen nicht obliege vor irgend einem Gerichte außerhalb des Landes zu erscheinen, sich nur auf die erste Instanz bezogen haben muß, und daß die Appellation an die höheren Instanzen des Reiches einem jeden offen stand, der sich mit dem im Lande gefällten Urtheile nicht zufrieden fühlte. Vielleicht war dieser Appell an den König und den Rath des Reiches Friederich unangenehm gewesen als er Herzog in Schleswig und Holstein war; vielleicht hatten sich auch die deutschen Prälaten und Edelleute oftmals über den Ausfall, welchen die Sachen vor den Oberinstanzen nach dänischem Rechte erhielten, mißvergnügt gefühlt und gemeint es müßte und würde nach deutschen Gesetzen anders ausgefallen sein. König Friederich löste durch diese Bestimmung ein wichtiges Band, welches bis dahin Schleswig an das übrige Dänemark geknüpft hatte, da es die Uebereinstimmung zwischen der Gesezgebung und den Gerichtsnormen des Herzogthums und denen des Königreiches bewart hatte. Jetzt hatte die Verdeutschung auch in dieser Beziehung einen freieren Spielraum. König Friederich I hatte gewiß das Recht nicht die Gerechtsame der Krone dergestalt auf eigene Hand zu vergeben; er wußte aber wohl, daß von Seiten des Reichsrathes keine Einwendung zu befürchten war.

Dieser Confirmationsbrief hat auch wegen der darin ausgelassenen Pünkte für uns Bedeutung. Indem er nämlich fast alle diejenigen von König Christians Privilegien aufzählt, welche damals noch Geltung hatten, ist sein gänzliches Stillschweigen über das W a h l r e c h t d e r S t ä n d e, ein sprechender Beweis dafür, daß König Friederich dieses Recht nicht als gültig betrachtete. Freilich ist am Schlusse des Briefes der bekannte Satz, daß die Lande zur ewigen Zeit ungetheilt zusammen bleiben sollten, im selben Zusammenhange wie in König Christi-

ans Brief, mit hineingelaufen; dieses ist aber wahrscheinlich ohne Vorsatz geschehen. König Friederich hatte nämlich damals zwei Söhne und bekam später noch zwei; war es sein Wille, daß die Herzogthümer auf gewöhnliche Weise vererben sollten, so wünschte er gewiß auch, daß sie theilbar sein sollten.

Als Friederich I am 10ten April 1533 gestorben war, übernahm sein ältester Sohn Christian in seinem eigenen und der drei unmündigen Halbbrüder Namen sogleich die Regierung und berief die Stände zu einer Zusammenkunft in Kiel im Anfang Juni. Hier forderte er, und erhielt wie es scheint ohne Weigerung, die Huldigung der Stände für sich und seine Brüder und bekräftigte demnach am 8ten Juni die Privilegien derselben mit Hinzufügung einiger besonderer Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse. In diesem Briefe wird geradeaus gesagt, daß die Herzogthümer ihm und seinen Brüdern als Erbe zugefallen seien (an vns vnde vnsere vnmundige Brodere geeruet vnde gefallen syn), ein Ausdruck, dessen schon Christian II in seinem Bestätigungsbriefe sich bedient hatte, und welcher später die übliche Form wurde. Herzog Christian übernahm die Vormundschaft für seine Brüder; wenn sie volljährig wurden, sollten die Lande getheilt werden.

In Dänemark erfolgte nach dem Tode Friederichs ein Interregnum, da die Mitglieder des Reichsrathes sich nicht darüber vereinigen konnten, welchen von seinen Söhnen sie wählen sollten. Der Älteste war nämlich offenbar Protestant und hatte deshalb alle geistlichen Mitglieder des Reichsrathes gegen sich. Diese wünschten seinen jüngeren Bruder Hans, eben weil er jung war und zu einem guten Catholiken herausgebildet werden konnte. Man vertagte daher die Königswahl bis zum St. Johannistage im folgenden Jahre, 1534, unter dem Vorwande, daß keine Wahl statt finden müsse,

ohne daß der Reichsrath Norwegens zugegen sei. Dieses Interregnum begann an einem sehr bedenklichen Zeitpunkte. Friederich I hatte wol die Versuche Christians des Zweiten um seine verlorne Kronen wieder zu gewinnen vereitelt, und der unglückliche König saß schon seit einem Jahre auf dem Schlosse Sönderborg gefangen; aber seine zahlreichen Anhänger unter den unpriviligirten Ständen hatten darum nicht die Hoffnung aufgegeben. Der Tod Friederichs des Ersten und die Uneinigkeit des Reichsrathes über die Königswahl hatte ihnen im Gegentheil neuen Muth verliehen. Ein Anführer, der sich an der Spitze stellen wollte und konnte und eine Geldunterstützung vom Auslande war Alles, dessen man bedurfte um einen fürchterlichen Aufruhr anzustiften. Diese Gefahr drohete den Herzogthümern nicht minder als dem Königreiche. Wenn die Partei Christians des Zweiten Truppenhülfe von Deutschland erhielt, waren die Herzogthümer sogar dem ersten Angriffe ausgesetzt. Unter solchen Umständen mußte der Mangel an eine engere Verbindung zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, sobald ein Krieg ausbrach, um so bedenklicher, werden, wenn der regierende König Dänemarks nicht zugleich Herzog in Schleswig und Holstein war. Während der Zeit, da der kürzlich verstorbene König Friederich Mitregent der Herzogthümer war, hatten die Stände daselbst zweimal (1509 und 1522) sich geweigert an den Kriegen Theil zu nehmen, womit dem Königreiche Dänemark von den Hänsen gedrohet wurde. Es war jetzt wol möglich, daß der dänische Reichsrath, wenn die Herzogthümer von einem überlegenen Heere angegriffen würden, sie für den damals erwiesenen Mangel an Theilnahme entgelten lassen würde, selbst wenn es nicht mit dem Vortheile des Königreiches übereinstimmte. Um diesen Folgen vorzubauen und wo möglich das drohende Ungewitter abzuwenden, hatte König Christian seiner Gesandt-

schaft beim dänischen Reichsrathe befohlen in dem Falle, daß keine Königswahl Statt fände, dem Reichsrathe den Vorschlag zu machen, in Verein mit ihm eine Gesandtschaft nach den Niederlanden zu senden, und zugleich demselben einen Entwurf zu einer Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern vorzulegen.

Beides hatte den Beifall des Reichsrathes. Eine vereinte Gesandtschaft wurde abgeschickt um eine freundschaftliche Uebereinkunft mit der Statthalterin der Niederlande einzuleiten und um Dänemark und die Herzogthümer von der Seite zu sichern; am 1sten Juli unterzeichnete der Reichsrath die vorgeschlagene Union. Der Herzog berief darauf eine Versammlung der schleswigholsteinischen Stände zum 1sten December nach Rendsburg und lud den dänischen Reichsrath ein, auch Abgeordnete dahin zu senden. Hier ward die sogenannte ewige Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern auch von den Ständen der Herzogthümer am 5ten Decbr. 1533 ratificirt. Der Inhalt dieses Traktats [1]) ist hauptsächlich folgender: 1) Es soll ein immerwährender Friede zwischen beiden Landen herrschen. Ihre Einwohner sollen treu und freundschaftlich als Nachbarn einander Beistand und Hülfe leisten. Alle streitige Fragen und Forderungen, die zwischen dem König von Dänemark und den Herzögen von Schleswig und Holstein obwalten mögen, sollen von 16 dazu ernannten Räthen, 8 jederseits, abgemacht werden; diese treten binnen einer gewissen Zeitfrist nachdem die Frage vorgebracht ist, in Kolding zusammen und so lange sie in Function sind, sind sie ihres Eides als Unterthanen entbunden. Sind die Meinungen getheilt, dann wird ein von

---

[1]) Privileg. d. Ritterſch. Nr. 21. S. 114 fgg. (unter dem unrigtigen Jahre 1523). Hansens Staatsbesch. d. H. Schlesw. S. 593 fgg. Falck, Samml. S. 45 fgg.

beiden Seiten im Voraus erwählter Schiedsrichter hinzugerufen. Der eine contrahirende Theil darf nicht den offenbaren Feinden des andern Obdach geben. Wenn aber ein durch Ungerechtigkeit bedrückter Unterthan des Einen Zuflucht und Fürbitte beim Andern sucht, dann ist dieser dazu berechtigt die Untersuchung und Beurtheilung seiner Sache durch eine Commission von 8 Räthen, 4 jederseits, mit Wahrnehmung derselben Regeln wie bei den Streitigkeiten der Fürsten, zu veranlassen 2) Keiner der Contrahirenden soll ohne des Andern Rath und Wissen Krieg beginnen. Sollte aber der Eine angegriffen werden, dann soll der andere Theil ihm helfen; die Herzöge dem Könige mit 150, der König den Herzögen mit 300 wohlgerüsteten Kriegsleuten zu Pferd und, wenn es vonnöthen sein sollte, mit ihrer ganzen Macht. Es soll den Unterthanen des Einen frei sein beim Andern Kriegsdienst zu nehmen, wenn sie dadurch den Dienst ihres eigenen Herrn nicht versäumen. 3) Dieser Traktat soll diejenigen Ansprüche oder etwanigen Anrechte die der eine oder andere Theil auf Schleswig haben mag', auf keine Weise beeinträchtigen. 4) Der Traktat soll gelten solange die Nachkommen König Friederichs den Thron Dänemarks bekleiden, und noch ferner zur ewigen Zeit.

Dieses Bündniß welches hinsichtlich des politischen Verhältnisses zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern von so großer Bedeutung war, veränderte doch in keiner Beziehung das statsrechtliche Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dänemark und Holstein. Man hat dies sogar ausdrücklich durch die unter Nr. 3 angeführte Clausul verhütet. Die Eigenschaft des Herzogthums Schleswig als Lehen der dänischen Krone hatte keinen Einfluß auf die Form des Bündnisses [1])

[1]) Daher hatte der Lehndienst des Herzogthums, welcher später für die dänische Krone bedungen wurde, keinen Einfluß auf die Bestimmungen der Union.

und konnte auch keinen haben, weil dessen Herzog zugleich das von Dänemark unabhängige deutsche Lehnherzogthum Holstein beherrschte. Die ewige Union war daher im Wesentlichen ein Bündniß zwischen Dänemarks König und den Herzögen Holsteins, und es ist also um so weniger zu wundern, daß die beiden contrahirenden Theile auf gleichem Fuße gegen einander gestellt sind. Nur darüber muß man sich wundern, daß die Stellung des holsteinischen Herzogs als deutscher Lehnsfürst ganz und gar keinen Einfluß anf die Bestimmungen der Union gehabt hat. Sie war ein Vertheidigungsbündniß, sowohl gegen den Keiser als gegen Könige, Churfürsten &c. Wenn also der Keiser den König von Dänemark angriff, sollte der Herzog von Holstein diesen mit aller Macht gegen seinen eigenen Lehnsherrn unterstützen. Die obwaltenden politischen Verhältnisse, welche zu befürchten gaben, daß eben der Keiser die Partei Christians des Zweiten könnte unterstützen wollen, sind wahrscheinlich die Ursache, weshalb keine Ausnahme mit ihm gemacht wurde; die Union sollte ja aber doch zu ewigen Zeiten dauern! Das Mittel, welches die Union zur Schlichtung etwaniger Zerwürfnisse zwischem dem Königreiche und den Herzogthümern anordnet, sind die gewöhnlichen Schiedsrichtersprüche (gewillkührte Austräge) die in dergleichen Angelegenheiten von Deutschlands Lehnsfürsten und übrigen Ständen unter einander häufig gebraucht wurden [1]).

Der innere Aufruhr im Königreiche blieb nicht lange aus; die von Außen befürchtetete Unterstützung kam jeoochvon einer andern Seite, als Herzog Christian vermuthlich erwartet hatte, da er die Union vorschlug. Der Bürgerkrieg förderte die

---

[1]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §§ 401, 409 u. A.

Wahl Christians zum König von Dänemark am 4 Juli 1534); er gebrauchte aber zwei Jahre um den Aufruhr zu bekämpfen, welcher dem gefangenen König Christian II. die Krone wiederzugeben strebte.

Als im Jahre 1544 der nächstälteste Bruder König Christians, bei Namen Adolph, sein 18tes Jahr erreicht hatte, und man den jüngsten, Friederich, welcher noch minderjährig war, mit einem geistlichen Stifte versorgen zu können hoffte, glaubte man, es sei nun die rechte Zeit um die Herzogthümer unter die 3 ältesten Brüder zu theilen. Diese Absicht wurde den Ständen bei einer Zusammenkunft in Rendsburg im August 1544 angekündigt. Johan Rantzau, der berühmte Feldherr und Statsmann, gab sich alle erdenkliche Mühe um einen Schritt zu verhindern, den er als ein Unglück für das Vaterland ansah; jedoch vergebens. Den 7ten August bestätigten die 3 Brüder die Privilegien der Stände auf übliche Weise, und zwei Tage darauf (am 9ten August) wurde die Theilung vorgenommen. Die Räthe des Königs und der Herzöge hatten im Voraus die Aemter, Landschaften, Schlösser, Städte und die Klöstergüter, welche bei Einführung der Reformation zur Säcularisirung bestimmt waren, in drei hinsichtlich der Einnahmen gleiche Theile getheilt, nach den Hauptschlössern der gottorpsche, der sönderborgsche und der haderslevsche Antheil genannt. Herzog Adolph, welcher als der Jüngste erst zu wählen aufgefordert wurde, wählte den gottorpschen Antheil, wozu gehörte: in Schleswig die Aemter Gottorp und Hütten (mit Ausnahme der Dörfer Bockebeck, Borchsted, Lembeck und Kampen an der Eider nördlich von Rendsburg) Husum, Aabenraa, die Landschaften Stapelholm und Eiderstedt, die Städte Schleswig, Eckernförde und Aabenraa nebst dem Kloster Mohrkirchen; in Holstein die Aemter Kiel, Neumünster und Trittau, die Städte Kiel, Olden-

burg und Neustadt, die Klöster Reinbeck und Cismar. Herzog Hans (in der Geschichte der Ältere genannt) sollte demnächst wählen, überließ aber dem Könige erst die Wahl. Der König wählte alsdann den sönderborgschen Antheil, dessen Bestandtheile waren: in Schleswig die Ämter Sönderborg und Nordborg (ɔ: die Inseln Als und Ærø nebst einem Theile der Landschaft Sundeved), ferner Flensborg mit Bredsted, die Städte Flensborg, Sönderborg und Ærösskjöbing nebst Rye Kloster und dem Dorfe Bokebeck; in Holstein die Aemter Segeberg, Steinburg und Plöen, die Städte Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Kempe und Wilster nebst den Klöstern Reinfeld, Ahrensböck und Segeberg. Herzog Hans erhielt also den übrigen haderslevschen Antheil, wozu gehörten: die Aemter Haderslev (mit Törninglehn), Tönder und Rendsburg, die Landschaften Nordstrand und Fehmern, die Städte Haderslev, Tönder, Rendsburg und Burg nebst den Klöstern Lügum und Bordesholm; außerdem die Flecken Borchsted, Lembeck und Kampen an der Eider. Hamburg und die Zolleinkünfte in Schleswig und Rendsburg sollten Gemeingut sein, auch sollten das Gut der 4 Nonnenklöster, die als adeliche Frauenklöster [1]) fortbestehen sollten und die Distrikte der adelichen Güter, ferner auch die Städte, welche Ab-

[1]) Nach der Reformation unterlag der geistliche Stand mehreren Veränderungen. Seit der Theilung 1544 ließ jeder Landesherr in seinem Antheile der Lande die Functionen des geistlichen Oberhirten von einem dazu eingesetzten General-Probste ausführen. Vom Jahre 1636 an wurden diese geistlichen Oberhirten General-Superintendenten genannt. Als Tilemann von Hussen, der erste und letzte evangelische Bischof in Schleswig, im Jahre 1551 gestorben war, belehnte König Christian III seinen jüngsten Bruder Friederich mit dem Bisthume Schleswig; nach seinem Tode (1556) wußte sein älterer Bruder Adolph das Bisthum durch die Wahl der Domherrn an sich zu bringen. Er starb 1586, und nun zog König Friederich II

geordnete zum Landtage sandten, unter einer gemeinschaftlichen Regierung stehen [1]).

Dem vierten damals noch minderjährigen Bruder Friederich wurde sein Anrecht auf einen vierten Theil der Herzogthümer vorbehalten, falls er nicht auf andere Weise versorgt werden könnte. Er erhielt später die Bisthümer Schleswig und Hildesheim, starb jedoch schon 1556 ohne Erben.

Die hier erwähnte zweite Theilung der Herzogthümer war also nach denselben Hauptregeln wie die erste ausgeführt, und auf andere Weise war es wol auch nicht gut möglich die beiden Herzogthümer in drei gleiche Theile zu zerlegen. Nur

---

das Bisthum, welches stets ein besonderes dänisches Kronlehen gewesen war, ein und ließ das Gut desselben durch einen Amtmann verwalten. Im Jahre 1624 wurde das schleswigsche Domcapitel aufgehoben. Seit 1564 hatte der Bischof von Lübeck nicht mehr den schleswig-holsteinischen Landtagen beigewohnt. Diesem Beispiele folgten seine beiden Capitel in Lübeck und Eutin, so wie auch das Capitel in Hamburg. Endlich wurden die mehrsten Klöster nach und nach aufgehoben und ihre Güter in Aemter verwandelt. Alle die geistlichen Mitglieder verschwanden dergestalt allmählich aus der Ständeversammlung. Doch behielten die Vorsteher der 4 übrigen adelichen Frauenklöster (St. Johannis in Schleswig, Preetz, Itzehoe und Uetersen in Holstein) noch den Prälatennamen, und vertraten die Klöster am Landtage. Sie waren jedoch nicht Geistliche, sondern immer Mitglieder der Ritterschaft, deren Einfluß bei dieser Veränderung noch überwiegender wurde, als er schon zuvor war.

[1]) Sie sollten, heißt es in der Theilungs-Urkunde, „na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin", d: sie sollten ungetheilt bleiben, zufolge ihrer Steuerfreiheit oder des ihnen zustehenden Privilegiums, nicht andere außerordentliche Abgaben erlegen zu müssen, als diejenigen, die am Landtage bewilligt wurden, welche nicht im Voraus getheilt werden konnten (A. Forchhammer Gesch. d. H. Schleswig u. Holstein seit der luther. Reformation S. 63). Da indessen nur Klöster und Rittergüter der Zahlung gewöhnlicher Abgaben gänzlich überhoben waren, so waren auch nur diese durchaus untheilbar.

war diesmal der größte Theil des Klostergutes getheilt worden, während auf der andern Seite die Städte unter eine gemeinschaftliche Regierung gestellt wurden. Letzteres ist jedoch nicht sehr abweichend von der vorigen Theilungsweise. Die Städte waren hinsichtlich der ordinairen Abgaben, die sie erlegten, diesmal, wie aus der Theilungsurkunde hervorgeht, so gut als voriges Mal unter den verschiedenen Landesherrn getheilt. Die Abgeordneten der Städte hatten auch früher mit den Prälaten und der Ritterschaft vereint bei den Landtagen extraordinaire Abgaben bewilligt; dieses sprach aber damals die Städte nicht davon los, ihrem speciellen Landesherrn häufig besondere extraordinaire Abgaben zahlen zu müssen [1]. Wenn sie jetzt unter eine Gesammtregierung gestellt wurden, so liegt darin zunächst wol eine Zusage, daß sie in Zukunft nicht andre außerordentliche Abgaben zu zahlen haben würden als diejenigen, welche ihre Deputirten am Landtage bewilligten; denn hierin bestand damals im wesentlichen das Vorrecht derjenigen, die unter der Gesammtregierung standen [2].

V.

Nach dieser zweiten Theilung 1544 bildeten die beiden Herzogthümer, wie einer ihrer neuesten Geschichtsschreiber sehr

---

[1]) Michelsen, üb. d. vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, S. 30.

[2]) Die Veranlassung dazu, daß die Städte bei dieser Theilung unter eine gemeinschaftliche Regierung gestellt wurden, gab wahrscheinlich ein Versprechen, welches Friederich I in seinem Confirmationsbriefe 1524 gegeben hatte: in Zukunft keine andere Zoll und Accisenabgaben erheben zu lassen als diejenigen, welche an den Landtagen bewilligt waren (Privil. d. Rittersch. S. 145), anstatt daß bisher der Landesherr allein diese Abgaben bestimmt hatte.

treffend bemerkt, einen Bund aus vier besonderen Staten bestehend, drei unter besondern Regenten, der vierte unter deren Gesammtregierung [1]). Diese Gesammtregierung, ein Anlaß zu so vieler Zwietracht unter den Fürsten, war zugleich das Band, welches sie an einander knüpfte. Um sich einen Begriff davon zu machen, wie groß die Sonderung und die dadurch erfolgte Verschiedenheit in der Regierung der besonderen Landestheile war, muß man wissen, wie beschränkt die den Ständen am Landtage angewiesene Wirksamkeit war. Durch die Wahl-Capitulation Christians des Ersten und deren tappere Vorbeteringhe, waren den Ständen, außer der Wahl des Landesherrn, noch folgende zwei Vorrechte zugestanden, nämlich 1) daß kein Krieg angefangen und 2) keine Steuer den priviligirten Ständen (ↄ: den Bewohnern der gemeinschaftlichen Distrikte) auferlegt werden sollte, ohne Beistimmung des Landtages. Hiezu fügte Friederich der Erste noch 1524 das Versprechen, daß auch kein Zoll oder Accise gefordert werden solle, ohne Bewilligung der Stände. Ueberdies stand dem Landtage das Recht zu, sich über etwanige Eingriffe in die Privilegien oder sonstige Mißbräuche zu beschweren, womit das Recht Veränderungen vorzuschlagen nothwendig verbunden gewesen sein muß. Ein Recht zur Theilname an der eigentlichen Gesetzgebung hatten die Stände aber nicht. Es lag im Gegentheil nur dem Landesherrn ob Gesetze zu geben [2]); die Gesetze des einen Landesherrn hatten jedoch nur Geltung in seinen besonderen Landestheilen. Allein wenn die Landesherrn darüber einig wurden, daß die Gesetze, welche sie für die gemeinsamen Distrikte verordneten, auch in ihren gesonderten Territorien gelten sollten, erhielt eine solches Gesetz mehr Geltung, jedoch nicht in den Landschaf-

---

[1]) A. Forchhammer, l. c.

[2]) Christianis Gesch., fortges. v. Hegewisch, III. 327 fg.

ten, die ursprünglich nicht zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein gehörten, also nicht in Nordstrand und Eiderstedt, später auch nicht in Dithmarsken und Pinneberg. Diese Landschaften, die überhaupt in gar keiner Verbindung mit dem Landtage standen, hatten ganz eigene Gesetze[1]). Wie die einzelnen Landestheile besondere Gesetzgebung hatten, so konnte auch die Besteuerung sehr verschieden sein. Wenn nämlich der eine Landesherr einer extraordinairen Einnahme bedurfte, dann unterhandelte er darüber mit den Bewohnern in seinem Landestheile, und die dergestalt bewilligte Abgabe betraf die Bewohner der übrigen Landestheile gar nicht[2]). Im 17ten Jahrhunderte trat jedoch in dieser Rücksicht eine größere Gleichheit ein. Als die Landesherrn nämlich die zunehmenden ordinairen Ausgaben (zum stehenden Heere u. s. w.) mit den bisherigen ordinairen Einnahmen nicht bestreiten konnten, sondern sich genöthigt sahen eine regelmässige Contribution von den priviligirten Ständen zu erheischen, so begnügte man sich damit, dieselben Abgaben, welche diese Stände bewilligt hatten, auch von den Bewohnern der Ämter und Landschaften zu verlangen, ohne sich ihre Beistimmung dazu auszubitten[3]). Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Stände eine Erweiterung ihres Besteuerungsrechtes erhielten, sondern daß die Einwohner der Ämter und Landschaften ihr früheres Besteuerungsrecht verloren[4]). — Dem Privilegium Christian des Ersten zufolge, war der Landtag in jedem Herzogthume ein gemeinsames Obergericht für alle Ein-

---

1) Falck, Handb. d. S. H. Privatrechts I, 116 fg. II, 219 fg.

2) Michelsen, über d. vormal. Landesvertretung, S. 27—36.

3) Dankwerths Landesbesch. S. 24. Michelsen, l. c. S. 36 fg.

4) Etwas verschieden war auch in dieser Beziehung das Verhältniß der Landschaften, die nicht ursprünglich zu den Herzogthümern gehört hatten (Nordstrand, Eiderstedt, Dithmarsken und Pinneberg), s. Falcks Privatrecht, II, 244 fg.

wohner; aber ungefähr gleichzeitig mit der zweiten Theilung scheint die Veränderung eingetreten zu sein, daß gerichtsbare Sachen von den Ämtern und Landschaften nicht mehr an den Landtag oder das Landesgericht appellirt wurden. Letzteres blieb noch ferner das Obergericht der gemeinsamen Distrikte; in den Ämtern und Landschaften aber traten die Oberamtsgerichte (später Hofgerichte oder Justizcanzelleien, zuletzt Obergerichte) an dessen Statt. Also war auch die Jurisdiction in den verschiedenen Landestheilen vollkommen gesondert. Dasselbe war mit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Fall. Jeder Fürst führte selbst die dem Landesherrn zustehende Oberaufsicht der Kirche und hatten einen eigenen Oberen (erst General-Probsten, später General-Superintendenten) an der Spitze der Geistlichkeit seines Landes gestellt [1]). Daß endlich die eigentliche sogenannte Administration, ɔ: Alles was man Polizei nennt, einem jeden Landesherrn in seinem besonderen Landestheile überlassen blieb, folgt von selbst.

Die beiden Herzogthümer hatten dergestalt nach der Theilung 1544 in Wirklichkeit vier verschiedene Regierungen, und die Gesonderheit in der Verwaltung der Lande wurde noch mehr dadurch vervielfältigt, daß die Territorien der respectiven Landesherrn, wie wir wissen, unter einander zerstreut lagen. Doch sollte es nicht einmal dabei bleiben. Bei seinem Tode (am 1sten Januar 1559) hinterließ König Christian III drei Söhne, nämlich seinen Thronfolger Friederich II (geb. 1534), Magnus (geb. 1540) und Hans (geb. 1545). König Friederich empfing die Regierung in dem königlichen Antheile der Herzogthümer, nahm mit seinen beiden Oheimen Theil an der Eroberung Dithmarskens (Mai – Juni 1559), erhielt mit ihnen zugleich

---

[1]) Siehe im Obigen S. 73 Anm.

vom Keiser die Belehnung mit Holstein (2ten April 1560) und regierte demnach über vier Jahre ohne die Stände zusammen zu berufen um ihre Huldigung zu empfangen. Eine so vollständige Geringschätzung des angeblichen Wahlrechtes der Stände, hatte sich noch Keiner der Nachfolger Christian des Ersten erlaubt. Nicht König Friederich allein, sondern auch seine beiden Brüder betrachteten ihr Erbrecht auf des Vaters Antheil der Herzogthümer als unabweislich. Ihre Forderung konnte also nur durch neue Theilung befriedigt werden. Wenn aber das königliche Drittheil der Herzogthümer in drei kleinere Theile zerlegt werden sollte, würde nicht nur die Ausstückung der Herzogthümer auf's Aeußerste getrieben und die gemeinschaftliche Regierung sehr erschwert werden, sondern der Einfluß des Königs auf die Angelegenheiten der Herzogthümer würde dadurch in hohem Grade beschränkt werden. Um dem vorzubeugen war man, gewiß schon seit dem Regierungsantritte des Königs [1]), darauf bedacht gewesen auf solche Weise zu verfahren, wie man in Deutschland in ähnlichen Fällen [2]) zu thun pflegte, nämlich daß der älteste Bruder allein an der gemeinschaftlichen Landesregierung betheiligt wurde, während den jüngeren Brüdern als ihr Erbtheil die Einnahmen gewisser Dominialdistrikte, ohne Landeshoheit, angewiesen wurden. Es gelang überdies König Friederich den ältesten seiner Brüder Magnus mit den durch Ankauf (im Septbr. 1559) erworbenen Bisthümern Oesel und Curland dergestalt zu befriedigen, daß er auf den ihm zustehenden Antheil der Herzogthümer Verzicht leistete. Also war nur noch

---

[1]) Es muß hier nicht vergessen werden, daß nur der König allein und die Brüder seines Vaters die Belehnung mit Holstein beim Keiser nachsuchten (Novbr. 1559) und erhielten (2 Apr. 1560). Es war dabei nicht die Rede von den Brüdern des Königs (Christiani II, 368 fg.).

[2]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. § 428.

die Forderung des jüngeren Bruders Hans zu befriedigen. Nachdem dieser Prinz, in der Geschichte Hans der Jüngere genannt, sein 18tes Jahr erreicht hatte, wurde die Theilung am 27sten Januar 1564 in Flensburg, in der Anwesenheit ihrer Mutter und der Oheime [1]) vorgenommen. Der König überließ seinem Bruder als Drittheil des Erblasses, die Ämter Sönderborg und Nordborg in Schleswig, das Amt Plöen und das Kloster Ahrensböck in Holstein, zum erblichen Besitz mit allen dazu gehörenden Herrlichkeiten und Gerechtsamen. Außerdem wurde ihm ein passender Antheil des ungetheilten Hoheitsrechtes der holsteinischen Grafen über Hamburg vorbehalten. Die Reichs oder Distriktsschatzen, welche für seinen Antheil von Holstein zu entrichten sein konnten, versprach der König für ihn zu zahlen, solange sie Beide lebten; alle inländischen Abgaben dahingegen, alle Landessteuer und allen Dienst sollten seine Bauern und Miethsmänner so gut wie die andern Unterthanen des Königs und alle andern Stände in den Herzogthümern entrichten.

Am folgenden Tage, den 28sten Januar, erklärte Herzog Johan in einem eigenhändigen Schreiben [2]), er sei mit dem ihm übertragenen Erbtheil zufrieden, und sehe sich damit für das ihm als Erbe zustehende Fürstenthum vollständig abgefunden. Die Publicisten sind darüber uneinig, ob dieses als eine gleiche Theilung unter den Brüdern oder als eine Abfindung (Abtheilung) angesehen werden soll. Sammer [3]) behauptet Ersteres und beruft sich darauf, daß dem Prinzen gerade ein Drittheil des königlichen Antheils zustand, und diesen erhielt er mit derselben Gerechtsame, welche den andern Landesherrn in ihren privaten Landestheilen zukam. Es beruhte daher, nach Sam-

---

[1]) Hansens Staatsbeschreib., S. 613 fg. Falck, Samml. S. 60 fg.
[2]) Hansen, l. c. S. 618 fg. Falck, l. c. S. 62 fg.
[3]) Staatserbfolge, S. 54 fg.

wers Meinung, ganz und gar auf die Stände, ob Hans der Jüngere mit dem Bruder vollständig in die Gerechtsame des Vaters eintreten sollte, oder nicht; dieser Verfasser hat aber ganz übersehen, daß zu einem vollständigen Drittheile des königlichen Antheils, auch die Theilnahme an der gemeinsamen Regierung gehörte, und einer solchen wird in der Theilungsurkunde mit keinem Worte gedacht. Sammer wird wahrscheinlich antworten, es liege den Ständen ob, dieses abzumachen. Gesetzt aber auch König Friederich habe den Ständen das Recht anerkannt diese Frage zu entscheiden (welches wir stark bezweifeln) so hätte dieses Recht zur Theilnahme an die Regierung deshalb ja gern in der Theilungsurkunde selbst dem Herzoge vorbehalten werden können. Da dieses nicht geschehen ist, und der Herzog dessenungeachtet in seinem Renunciationsbriefe sich mit dem zufrieden erklärt, welches ihm die Urkunde einräumt, so muß angenommen werden, daß er im Voraus auf diese Theilnahme renunciirt habe.

Ueberdies scheint Sammer gänzlich die Bedeutung eines andern Hauptpunktes in dem Theilungsbriefe übersehen zu haben, nämlich wo der König sich vorbehält, daß die Bauern und Miethsmänner des Herzogs dieselbe Steuer und denselben Dienst entrichten sollen, „so gemeine Unsere Unterthanen oder andere Stende dieser Fürstenthumb künfftig tragen würden". Es war, wie wir gesagt haben, dem Landesherrn vorbehalten außerordentliche Abgaben von den Einwohnern seines privativen Landestheils zu erheben. Eine solche Schatzenforderung wurde noch im Jahre 1564 in der Regel durch Unterhandlungen mit den Bauern eingeleitet, wobei die Größe der Steuer bestimmt wurde [1]). Der König reservirte sich auch dieselben Abgaben zu erheben und denselben Dienst zu verlangen bei den Bauern und Miethsmännern des Herzogs, als seine ei-

[1]) Michelsen, über d. vormal. Landesvertretung, S. 29—36.

genen Unterthanen im königlichen Antheile der Herzogthümer prästirten, wahrscheinlich aber nur nach vorhergehender Unterhandlung mit ihnen darüber. Der Herzog erhielt also keine Landeshoheit über die ihm zugetheilten Distrikte. Wir meinen daher mit Falck [1], daß es aus der Theilungsurkunde selbst hervorgeht, daß Herzog Hans der Jüngere nur die Anrechte eines abgetheilten Herrn haben sollte [2]. Freilich forderte der Herzog drei Vierteljahre darnach beim Landtage zu Flensburg (im October 1564) die Huldigung der Stände, und da es der Commissarius des Königs (Henrik Rantzau) war, der diese Forderung in Verbindung mit der eigenen des Königs vorbrachte, so muß man annehmen, daß der König, wenigstens dem Anscheine nach dieses Verlangen unterstützte [3]. Aber eben deshalb kann es nicht die Absicht des Herzogs gewesen sein, sich dadurch einen Antheil an die Gesammtregierung verschaffen zu wollen. Der Herzog hat vielleicht die Huldigung verlangt 1) weil er sich eben so berechtigt dazu ansah als sein Bruder 2) weil er nicht Etwas versäumen wollte, welches damals Bedeutung hatte um seinem Geschlechte die Erbfolge durch die Begründung seines Anrechtes zur Gesammtbelehnung zu sichern 3) weil er nicht für sich und seine Nachkommen das Recht zur Prinzessinsteuer aufgeben wollte, welches nur der

---

[1]) Privatrecht, II, 199.

[2]) Dahingegen hat Samwer Recht, wenn er behauptet, daß mit dieser Abfindung nicht beabsichtigt wurde, daß sie zum Nachtheil für das Erbfolgerecht des Herzogs und seines Geschlechts sein sollte, und daß der Renunciationsbrief des Herzogs Hans von 28sten Januar 1564 nur auf die damals vorgenommene Theilung des väterlichen Erbes sich bezog, und nicht auf das, was ihm und seinem Geschlechte etwa später als Erbe zufallen möchte (Staatserbfolge S. 59 fg.). Dieses ersieht man aus dem Nachstehenden.

[3]) Hegewisch, Gesch. d. H. Schlesw. u. Holst. III, 477 fg.

Landesherr, dem gehuldigt worden war, für seine Töchter verlangen konnte.

Der König und seine Vaterbrüder konnten sich wol nicht offenbar einer Huldigung widersetzen, die aus solchen Gründen gefordert wurde, wünschten aber doch gewiß nicht, daß sie zugestanden werden möchte, um die Forderungen, welche darauf in Zukunft gebaut werden könnten, und die Streitigkeiten, welche daraus entstehen könnten, abzuwenden. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sie unter der Hand den Ständen zu verstehen gegeben haben, sie möchten dieselbe gern abschlagen. Unleugbar ist es, daß die Stände sich aus ziemlich nichtigen Gründen weigerten dem Herzoge zu huldigen und nur unter der Voraussetzung, daß er an der Gesammtregierung Theil nehmen würde, da sie annehmen mußten, daß sie ihn durch ihre Huldigung zu einer solchen Theilnahme berechtigen würden [1]). Man hat diese Weigerung stets als einen Beweis angeführt, daß die schleswigholsteinischen Stände im Jahre 1564 annoch im Besitz eines von den Fürsten anerkannten Wahlrechtes waren. Man wird aus dem Zusammenhange ersehen, daß es mit dieser Anerkennung keine besondere Bewandtniß hat. Es war aber ganz gewiß inconsequent von Seiten der Landesherrn, zur Ausführung ihrer Pläne sich einer Macht zu bedienen, der sie keine Bedeutung beilegten. Herzog Johan wiederholte sein Verlangen am Landtage in Flensborg 1590, und nachdem er mit Beistimmung der regierenden Landesherrn in demselben Jahre die Gesammtbelehnung Holsteins [2]) vom Keiser Rudolph II erhalten hatte, wiederum am Landtage in Flensborg 1592, jedoch mit demselben Erfolg, obgleich er das letzte Mal erklärte, daß er weder beabsichtige an die Gesammtregierung Theil zu haben, noch

[1]) Hegewisch, l. c. S. 480 fg.

[2]) So wie er auch 1580 die Gesammtbelehnung Schleswigs erhalten hatte, welches wir im Nachstehenden näher besprechen werden.

seine Lande den allgemeinen Besteuerungen zu entziehen, und nur verlange, daß ihm auch die Prinzessinsteuer entrichtet werden möchte. Er reichte darauf eine Klage über die Stände beim Reichshofgerichte ein und erhielt eine günstige Entscheidung; da aber die regierenden Landesherrn in diesem Punkte mit den Ständen einig waren so richtete er Nichts damit aus [1]). Den Fürsten, mit welchen man sich abgefunden hatte, wurde nicht von den Ständen gehuldigt.

Seit 1564 muß man also zwischen denjenigen Herzögen von Schleswig und Holstein, die regierende Landesherrn waren, und denjenigen, die nur abgetheilte (abgefundene) Fürsten [2]) waren, unterscheiden; und die letztere Classe wurde später ziemlich zahlreich. Mit wenigen Ausnahmen übten die abgetheilten Herrn (so wollen wir sie nennen) in ihrem besonderen Landestheile dieselbe Mündigkeit aus als die regierenden Landesherrn in den ihrigen. Sie hatten also auch Gesetzgebungsrecht. Nicht einmal die gemeinschaftlichen Verordnungen, welche die Landesherrn in Gemeinschaft zur Geltung in allen den Landen gaben, die ursprünglich zu den Herzogthümern gehört hatten, erhielten in den Distrikten der abgetheilten Herrn Geltung [3]). — Bei der Aufnahme dieser Fürsten erhielt daher die Verwaltung der Herzogthümer ein noch bunteres Aussehen, als sie schon im Voraus hatte. Uebrigens suchten doch die Landesherrn den langsamen Gang der Gesammtregierung ein wenig zu beschleunigen, indem sie am obgedachten Landtage 1564 darüber einig wurden, jährlich abwechselnd das

---

[1]) Falck, Privatrecht II, 199 fg. Hegewisch l. c. S. 6, 18 fg. u. 34.

[2]) Zu dieser Klasse gehörte schon früher der Graf von Schauenburg als Herr von Pinneberg; man hatte sich aber auf andere Weise mit ihm abgefunden.

[3]) Falck, Privatrecht, I, 119.

Directorium durch die Hülfe von 4 Räthen zu führen, die immer von jedem der andern Landesherrn dem Dirigirenden zur Seite gestellt wurden.

VI.

An demselben Landtage 1564 mahnten zugleich die Stände ihre Landesherrn daran sich freundschaftlich mit dem Könige über die Bedingungen der Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig zu vereinigen [1]). Dieses war nicht ohne Grund; denn der Streit war schon über 18 Jahre alt und hatte die Folge gehabt, daß Hans der Ältere und Adolph noch nicht mit Schleswig belehnt worden waren. König Christian III hatte schon bevor er den Thron bestieg, wie wir wissen, Anlaß gehabt den Mangel an alle genaueren Bestimmungen über das Verhältniß des schleswigschen Lehens zu Dänemark, zu beklagen, und dies war eine Folge davon, daß der Reichsrath gänzlich versäumt hatte das Interesse des Reiches zu beobachten, als das Lehen 1460 an das oldenburgische Haus gebracht wurde. Nach Verlauf einer so langen Zeit war es schwierig das Versäumte wieder einzuholen. Desto größere Anerkennung verdienen die Bestrebungen Christian des Dritten, besonders da er mit seinem friedlichen Charakter nie Streit suchte, sondern solchem gern entging. Nachdem die zweite Theilung der Herzogthümer Statt gefunden hatte, und nun also die Rede davon sein mußte die Herzöge Hans und Adolph mit Schleswig zu belehnen, forderte der König eine genauere Bestimmung der Lehnspflicht. Diese Forderung fand Widerstand von Seiten der Herzöge, welche behaupteten, daß Schleswig ein freies undienstpflichtiges Lehen sei und verlangten,

---

[1]) Hegewisch. l. c. S. 482.

daß in den Archiven genauere Aufklärungen über die wahre Beschaffenheit dieses Lehens nachgesucht werden sollten. Da es nicht zu leugnen war, daß die Schauenburger, sich auf den vom Grafen Geert dem Großen 1326 gegebenen Lehnsbrief berufend, Schleswig als ein freies Lehen gefordert und wegen der Umstände wirklich erhalten hatten, so ging die Frage darauf aus, inwiefern Christian der Erste das Lehen mit der Gerechtsame der Schauenburger geerbt hatte, oder als dessen primus acquirens angesehen werden durfte. Ersteres behaupteten die Herzöge, Letzteres der König. Man unterhandelte 1546 zu wiederholten Malen darüber in Kolding, kam aber zu keinem Resultat [1]). Im nächsten Jahre 1547, schien es besser gehen zu wollen. Man verfaßte einen Entwurf zum Lehnseide und zur Bestimmnng des Lehndienstes, welcher freilich nicht in allen Stücken den Herzögen munden wollte; sie versprachen aber jetzt sich nach dem Könige fügen zu wollen. Man bestimmte den Tag zur Belehnungsfeier, welche in Kolding Statt finden sollte. Alle Vorkehrungen waren getroffen, der König, der dänische Reichsrath und der Adel hatten sich eingefunden, die Herzöge waren auch angekommen, als sich ein neuer Zwist über die Bedingungen entspann. Man protestirte beiderseits und ein jeder behielt sich sein Recht vor. Die Herzöge verließen Kolding und dieses Mal fand keine Belehnung Statt [2]).

Der Streit hatte jetzt aber eine so verdrießliche Wendung genommen, daß der friedliebende König solange er lebte, diese Sache nicht mehr berühren wollte. Die Mahnung der Stände 1564 gab vielleicht dazu Anlaß, daß man die Sache wieder aufnahm; durch die Unterhandlungen 1566 und 1567 in Odense wurde man jedoch nur davon überzeugt, daß man nicht einen Schritt

---

[1]) Christiani, II, 219—222.

[2]) Christiani, II, 230 fg.

weiter gekommen war als vor 20 Jahren [1]). Da man es also aufgeben mußte, selbst überein zu kommen, wurden wie es im Voraus für diesen Fall bestimmt war, Churfürst August von Sachsen, Herzog Ulrich von Mecklenburg und Landgraf Wilhelm von Hessen ersucht den Streit beizulegen. Diese Fürsten schickten im Jahre 1569 ihre Gesandschaften nach Odense um einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu Stande zu bringen. Während der Unterhandlungen zeigte sich aber eine neue Veranlassung zur Uneinigkeit, an die kaum Jemand beim Anfange dieser Streitigkeiten gedacht hatte.

Herzog Hans der Ältere war nämlich mittlerweile 48 Jahre alt geworden und noch unverheirathet. Vermuthlich wurde es als eine abgemachte Sache betrachtet, daß er sich nicht vermählen und also auch keine Lehnserben hinterlassen würde. Wer sollte in diesem Falle seinen Antheil der Herzogthümer erben? Nach den alten dänischen Gesetzen, namentlich dem jütländischen, welches in Südjütland Geltung hatte, war das Erbrecht in der Seitenlinie allein von der Nähe oder dem Grade der Verwandschaft abhängig. Keine Repräsentation galt in diesem Falle [2]). Ein überlebender Bruder schloß also die Kinder eines verstorbenen Bruders aus, weil diese als Verwandte dem Verstorbenen um einen Grad ferner standen als jener. In Deutschland dahingegen, wo Sachsenspiegel und andre alte Gesetze ähnliche Be-

---

[1]) Christiani, II, 424.

[2]) Kofoed Anchers saml. Skrifter II, 391. Jydske Lov I, 5. Eine Ausnahme von dieser zu jener Zeit allgemein geltenden Regel bildet allein „Kong Hanses Stadsret“ worin Cap. 60 das Recht der Repräsentation im ersten Grade der ersten Seitenlinie einräumt (Kolderup Rosenvinges Samling af gamle danske Love V, 540 fg. Cfr. seine „danske Lovhistorie“ II, 67). Allgemein geltend in Dänemark wurde dieses Repräsentationsrecht erst durch die Verordnung Christian des 4ten vom 23sten April 1632.

stimmungen enthielten, war das Repräsentationsrecht in den Seitenlinien, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des justinianeischen Gesetzes, durch eine Bestimmung des Wormser Reichstages 1521 eingeführt, und alle andere Rechtsgewohnheiten aufgehoben [1]). Wenn also Herzog Hans der Ältere ohne Erben verstarb, und Herzog Adolph ihn überlebte, so konnte dieser nur die Hälfte seines Antheils von Holstein erhalten, da die andere Hälfte den Söhnen seines Bruders, Frederich II und Hans dem Jüngeren zufallen mußte; wenn dahingegen die Regeln des in Schleswig geltenden dänischen Erbrechtes befolgt wurden, dann mußte er seinen ganzen Antheil dieses Herzogthums erben, weil er daselbst die Söhne des Bruders vom Erbe ausschloß. Zufällig lag indessen gerade der größte Theil der Besitzungen Hans des Älteren innerhalb der Gränzen Schleswigs.

Die also entstandene Veranlassung zum Zwiespalt gab jedoch, wie es scheint, den Verhandlungen eine recht glückliche Wendung. Da es nämlich ein bei weitem größeres Interesse für den Herzog Adolph hatte, diesen Punkt seinem Wunsche gemäß entschieden zu sehen, als eines unbedeutenden Lehndienstes überhoben zu werden, so wurde die Frage, worüber der Streit bis dahin geführt worden war, nämlich, inwiefern Schleswig ein Weiberlehen sei oder nicht, also inwiefern Christian I die Gerechtsame der Schauenburger geerbt haben konnte oder nicht, so ziemlich hintenangestellt. Die Herzöge fühlten wahrscheinlich auch recht wohl, daß die Behauptung, Schleswig sei ein Weiberlehen, nicht bewiesen werden konnte und daß also der geforderte Lehndienst billigerweise nicht verweigert werden konnte. Sie boten sich daher an, ohne Rücksicht auf ihre Immunitet und sonstige Gerechtsame, der däni-

---

[1]) Eichhorns Staats- u. Rechtsgesch. § 442.

schen Krone gewissermaßen einen Lehndienst für Schleswig zu leisten, jedoch auf die Bedingung, daß sie die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume erhielten, dem Grade der Verwandschaft gemäß und mit den Vorrechten, welche herkömmliche Rechtsgewohnheiten im Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig hinsichtlich der Erbfolge gewährten [1]). Da aber König Friederich natürlicherweise leicht einsah, was man damit beabsichtigte, weigerte er sich auf diese nähere Bestimmungen einzugehen, und wollte die Belehnung mit Schleswig nur auf gewöhnliche Weise als ein von väterlicher Seite vererbtes fürstliches Mannlehen ertheilen. Da die Herzöge hiermit nicht zufrieden waren, mußte die Entscheidung des Zwiespaltes wiederum bis zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren unter Vermittlung derselben Fürsten oder zur Aburtheilung eines erwählten Schiedsrichters [2]) verschoben werden.

Wir können nicht umhin es ganz natürlich zu finden, daß dänischen, nicht deutschen Gesetzen Folge geleistet wurde bei der Bestimmung der Erbfolge in einem dänischen Lehen, müssen aber auch erkennen, daß die Herzöge zu ihrer Forderung berechtigt waren und es war dem Herzog Adolph nicht daran zu verdenken, daß er dieses Recht nicht aufgeben wollte. Auf der andern Seite können wir uns leicht vorstellen, daß der gedachte Streit über die Erbfolge, den spätesten schleswig-holstei-

---

[1]) „Doch mit der Bedingung, wo fern J. J. F. F. G. G. dagegen daran die samptliche belehnunge nach naheid und vorzug der Zipzall vermuge altherkommen rechtens und gewonheid, so der Succession halben im Reiche Dennemarken und Hertzogthumb Schlesswig gehalten, erlangen" Nordalb. Stud. **IV**, 238.

[2]) Christiani **II**, 431 fg. Der sogenannte „Odenseische Abscheidt, An. 1569" ist durch Fürsorge des Professor Ratjens in Nordalb. Stud. **IV**, 234—242 abgedruckt.

nischen Publicisten gar vielen Verdruß macht; denn er enthält einen starken Beweis: daß man 1569 gar nicht an die Statsvereinigung zwischen Schleswig und Holstein dachte, welche, wie diese Herrn behaupten, im Jahre 1460 gestiftet sein soll. Statseinheit ist in ihrem Principe unvereinbar mit einer verschiedenen Erbfolge in den besonderen Theilen des States.

Der Vermittlungsversuch wurde nicht, wie es bestimmt war, vor dem Ablauf zweier Jahre wiederholt. Erst 10 Jahre später, 1579, trafen die Abgesandten der vermittelnden Fürsten und streitenden Parteien zusammen, um aufs neue zu unterhandeln. Hinsichtlich der streitigen Fragen, stand man noch auf demselben Punkte wie vor 10 Jahren. Da es aber jetzt endlich Zeit war, den langwierigen Streit zu beendigen, insofern es sich machen ließ, so entschloß man sich die Frage wegen der Erbfolge unentschieden zu lassen. Also kam denn der Vertrag in Odense zu Stande am 25ften März 1579, dessen Hauptbedingungen folgende waren: 1) Der König verpflichtet sich und seine Nachfolger binnen Jahresfrist die Herzöge von Holstein aus dem oldenburgschen Stamme, so viele deren jetzt oder in Zukunft am Leben sein mögen und nicht schon abgefunden sind und renunciirt haben, mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern zu belehnen. 2) Die Herzöge und ihre Nachkommen sind verpflichtet jetzt, und so oft die Lehen zu Falle kommen, die Belehnung binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen. (Ein Formular für den Lehnseid; der Revers und der Lehnbrief wurden dem Vertrage beigeheftet). 3) Wenn sich der dänische König genöthigt sieht einen Krieg führen zu müssen, dann wollen die Herzöge, wenn der Krieg ihrem Rathe und Bedenken gemäß angefangen und

beendigt wird, als Lehndienst für die Herzogthümer, auf ihre eigene Kosten vorläufig für 6 Monate und auch länger, wenn es nothwendig sein sollte, dem Reiche eine Hülfe von 40 Mann zu Pferd und 80 Mann zu Fuß senden, oder 12 Gulden für jeden Reiter, 4 Gulden für jeden Fußknecht monatlich erlegen. Der König selbst als Herzog von Schleswig muß an diese Prästation Theil nehmen. 4) Der König verspricht als Lehnsherr das Herzogthum zu beschützen und vertheidigen, wenn es nöthig thun sollte, doch setzt er voraus, daß man seinen Rath hört und sich nicht ohne Nothwendigkeit in Gefahr stürzt. 5) Da man sich über die künftige Erbfolge nicht vereinigen kann, so reservirt sich jeder Theil in der Beziehung sein Recht; daher muß aber auch Niemand, in dem Falle wenn ein Fürst ohne Erben stirbt, sich seines Nachlasses bemächtigen, welcher dagegen von zuverlässigen Commissarien, die gegen alle Betreffenden gleiche Verpflichtungen haben, verwaltet werden soll; der Ueberschuß wird aufgespart, bis man über die Erbfolge sich vereinigen kann [1]).

---

[1]) Ein zuverlässiger Abdruck nach dem Originale von diesem Vertrage mit zugehörenden Anlagen (s. Christiani, **II**, 460) ist erst kürzlich vom Registrator Knudsen mitgetheilt, in Antisleswigholst Fragm. H. 6, S. 11—28, in Verbindung mit einem andern Dokumente, dat. 10ten Juni 1579, welches denselben Vertrag enthält mit eigenhändiger Unterschrift von den vermittelnden Fürsten, König Friederich, Herzog Adolph und von 8 Reichsräthen. Dieses ist wahrscheinlich eine Confirmation des Vergleiches. Mehrere unvollständige, unzuverlässige Abdrücke dieses Vergleiches wurden früher auf verschiedenen Stellen aufbewahrt (Hochf. Hauses Schlesw. Holst. Gottorp gerechtsame 1683. Beil. 7. Lünig, Reichsarch. **p. spec. contin. II**, S. 49. **Londorp, acta publica T. XII, p. 344.** Hansens Staatsbeschr. S. 620 fg.). In Noodts Beiträge **I** B. 2 St. S. 106 fg. findet man dahingegen nach einer alten Handschrift einen sehr vollständigen Abdruck von diesem Vergleiche, welcher wol dem erwähnten Confirmationsdokumente vom 10ten Juni 1579 ziemlich nahe kommt,

Nachdem man über eine passende Weise, wie die Bestimmung des odenseischen Vergleiches wegen der Belehnung vollzogen werden sollte, in einer Zusammenkunft unter den Räthen des Königs und der Herzöge, in Schleswig im November 1579 [1]) verhandelt hatte, wurde die feierliche Belehnungsakte in Odense am Dienstag d. 3ten Mai 1580 mit außerordentlicher Pracht vollzogen [2]). Henrik Rantzau vertrat die Person des Königs als Herzog. Hans der Jüngere empfing die Belehnung auf dieselbe Weise wie die andern Herzöge [3]).

Die Resultate, welche durch den Vergleich in Odense 1579 erreicht wurden, sind von großer Bedeutung für unseren Gegenstand. Die Ungewißheit welche über das Verhältniß des schleswigschen Lehens zur dänischen Krone bisher geherrscht hatte, wenn man dieses Verhältniß in seinen eizelnen Pünkten [4]) be-

---

jedoch rücksichlich der Ordnung und Form der Bedingungen so bedeutend vom Originale abweicht, daß die Unübereinstimmungen nicht als Fehler von Abschreiberhand angesehen werden können. Es muß dies ein Entwurf zu einer Umarbeitnng oder eine wirkliche Umarbeitung der Bedingungen des Vergleiches sein. Dieser Abdruck ist es, welcher in Falcks Sammlung S. 67—74 wieder nachgedruckt ist. Cfr. Dr. Ostwald im Beobachter am Sunde Nr. 5 (29sten Januar 1847) und Prof. Ratjens Bemerk. in Nordalb. Stud. IV, 245—249.

1) Nordalb. Stud. IV, 269—275.

2) Krügers Historie der odenseischen Lehensempfängniß. Resen, Frederik den Andens Krønike S. 319—324. Christiani II, 457—460.

3) Herzog Hans der Ältere und sein Bruder Adolph erhielten einen Lehnbrief zusammen; einen andern fertigte der König für sich selber aus, einen dritten für Herzog Hans den Jüngeren. Diese Lehnbriefe nebst dem Lehnrevers König Friederichs und Herzog Hans des Jüngeren sind von Knudsen in Antischleswigholst. Fragm. H. 6 S. 38—66 alle nach den Originalen mitgetheilt, ausgenommen der Lehnbrief für Hans den Jüngeren, welcher aus Nordalb. Stud. IV, 276—283 abgedruckt ist.

4) Krieger: „der augustenburgsche Aufruhr in Rendsburg und der preussisch-deutsche Ueberfall" (dän.) Antischleswigholst. Fragm. H. 4 S. 43—45.

stimmen wollte, wurde dadurch doch im Wesentlichen gehoben. — Da sich kein eigenes dänisches Lehnrecht für erbliche Lehen herausgebildet hatte, so war man wol lange daran gewohnt die Vorschriften des deutschen Lehnrechtes, weil andre fehlten, als auch für Schleswig geltend zu betrachten. Es war aber theils in solchen Vorschriften die Anwendung des deutschen Lehnrechtes niemals ausdrücklich angenommen — und es schien daher als glaubte man dasselbe ganz nach Willkühr anwenden zu können [1]) — theils hatten sich in der letzten Zeit verschiedene Rechtsgrundsätze geltend gemacht und in dieser Beziehung herrschte daher große Verwirrung, indem das longobardische Lehnrecht an vielen Orten das altdeutsche oder (wie man es zu benennen pflegt) das sächsische Lehnrecht verdrängt hatte, und die Grundsätze des erstgenannten Lehnrechtes von den gelehrten Juristen häufig angewendet wurden, um die in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen zu suppliren, zu erläutern nnd zu verändern. Wollte man sich also an das deutsche Lehnrecht halten, so war es doch wenigstens nothwendig zu wissen, welchem Rechtssysteme gefolgt werden sollte. Beim odenseischen Vergleiche wurden die Regeln des altdeutschen Lehnrechtes, welche für Holstein Geltung hatten [2]) als auch für Schleswig geltend angenommen. Dieses wird freilich nicht ausdrücklich im Vergleiche gesagt, sondern wird im Gegentheil als selbstfolglich vorausgesetzt. Da die Bestimmungen des

---

[1]) Schleswigs Theilung 1490 war dergestalt eine Anwendung der Regeln des deutschen Lehnrechtes sogar in einem Falle, wo eine entgegengesetzte Praxis hinsichtlich des dänischen Lehens üblich geworden war. Dahingegen befolgte man in andern Beziehungen die Regeln des deutschen Lehnrechtes nicht so genau, so z. B. bei der Lehnsmuthung zur vorgeschriebenen Zeit.

[2]) S. von der Anwendung des Instituts der Gesammtbelehnung hinsichtlich der Succession in Holstein von Prof. Larsen, in Antischleswigholst. Fragm. 1 Heft.

altdeutschen Lehnrechtes im ganzen Norddeutschland und namentlich im holsteinischen Lehne Geltung hatten, konnte es nicht leicht einer der Parteien einfallen, wenn ihnen die Wahl offen stand, irgend ein anderes Lehnrecht als dieses zu wählen; wenigstens konnte solches nicht geschehen ohne das betreffende Lehnrecht ausdrücklich zu nennen. Ein Lehnrecht, welches in der Urkunde nicht genannt wird, kann schon aus diesem Grunde nur das deutsche sein. Dieses Lehnrecht wird jedoch auch auf eine positive Art im ersten Artikel des Vertrags bezeichnet, wo der König für sich und seine Nachkommen verspricht, die Herzöge Holsteins aus dem oldenburgschen Stamme, „so viel deren itziger Zeit leben und künftig sein werden, und nicht albereit abgefunden und Vorzicht gethan" mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern belehnen zu wollen; denn bei dieser Ausdehnung der Belehnung auf alle gleichzeitig lebenden Prinzen der Familie, kann nur an die Gesammtbelehnung gedacht sein, welche gerade für das deutsche Lehnrecht [1]) eigentümlich ist. Die nachfolgende feierliche Belehnungsakte in Odense wurde auch auf die symbolische Weise ausgeführt, welche nach dem deutschen Rechte eine Gesammtbelehnung bezeichnet. Der eine von den Herzögen, Hans der Jüngere, welcher nicht in Gemeinschaft mit den drei Landesherrn war, erhielt daher nur eine Belehnung zur gesammten Hand [2]). Was dergestalt zu-

[1]) Der Ursprung, die Entwickelung und die Bedeutung des Institutes der Gesammtbelehnnng ist mit vieler Klarheit von Prof. Larsen in Antischleswigholst. Fragm. H. 1 auseinandergesetzt.

[2]) Bei den vorläufigen Verhandlungen in Schleswig wurde es auch dem Könige anheimgestellt, sich mit den beiden andern Landesherrn darüber zu vereinigen, ob sein jüngerer Bruder persönlich bei der Belehnung erscheinen sollte oder nicht; denn nothwendig war es nicht (Nordalb. Stud. IV, 271). In dem Belehnungsbriefe dieses Herzogs heißt es daher auch: „Und obwohl vielhochgemeltem

folge des Inhalts des Vertrages und der Form der darauf folgenden Belehnung schon als unzweifelhaft angesehen werden mußte, wird jetzt unabweislich gewiß, wenn wir bemerken, daß demnach während einer Reihe von Jahren nicht nur die Abkömmlinge Hans des Jüngern in mehreren Linien, sondern auch die jüngeren Brüder des Landesherrn bei eintretenden Veränderungen, die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern suchten und erhielten, ungeachtet sie oftmals gar Nichts davon in Besitz hatten. Diese Reihe von Belehnungen zur gesammten Hand ist ein entscheidender Beweis dafür, daß alle Betreffenden die Geltung des deutschen oder sächsischen Lehnrechtes für das Herzogthum Schleswig anerkannten; denn nur darin war diese Vorschrift enthalten. **Zufolge der Grundsätze des altdeutschen Lehnrechtes, war nämlich das Erbrecht in den Seiten-**

Unsern freundlichen lieben Brudern sowohl als Unß Selbst und Unsern und Sr. L. Erben, an dem Besitz und Gerechtigkeit an solchen Fürstl. Lehn-Stücken, sowohl durch obgedachten, in solchen Lehen-Sachen alhier zuvor aufgerichteten Vertrag, alß den Lehen-Brieff, so Wir Unserer freundlichen lieben Vettern und Brüdern Hertzogen Johansen des älteren und Hertzog Adolffen L. L. an heut dato bey der öffentlichen Belehnung freundlich mitgetheilet, und dann insonderheit durch Ihren dargegen ausgegebenen besiegelten Revers nach Nohtdurfft wohl cavirt ist, weil darin und bey solcher Lehens-Empfahung alle Hertzogen zu Hollstein rc., so viel deren itziger Zeit leben oder künfftig sein werden, und nicht albereit abgefunden und Verzicht gethan, mit begriffen seyn: so haben Wir doch nicht weniger vor guth angesehen, Seiner Unsers freundlichen lieben Brudern L. auf derselben brüderliches Ansuchen und Begehren, **pro superabundanti cautela**, und zu mehrer Verwahrung, ... zu Ihrer und Ihrer Erben, alß Hertzogen zu Schleswig, Nothdurfft und Besten, gegenwärtigen Unsern besondern Lehen-Brieff auch gnädigst mitzutheilen rc„. (Nordalb. Studien, IV, 281 fg. Antisleswigholst. Fragm. H. 6. S. 56 fg.).

linien davon abhängig, daß die Agnaten in diesen Linien die gesammte Hand zum Lehen erhalten und demnach bei eintretenden Veränderungen der herrschenden oder dienenden Hand, um die Gesammtbelehnung regelmässig gemuthet hatten. Wenn sie diese Vorschrift zu beachten versäumt hatten, dann war ihr Erbrecht verloren[1]. Zufolge der Bestimmungen des deutschen Lehnrechtes wurde gleichfalls im odenseischen Vertrage festgesetzt, daß um die Belehnung binnen Jahresfrist nachdem die Veränderung eingetreten, gemuthet werden sollte. Die Frage: ob Schleswig ein Weiberlehen war, kann auch als durch den besagten Vertrag abgemacht angesehen werden. Als die Herzöge sich nämlich erboten Lehndienst zu leisten, hatten sie vermuthlich die unbeweisliche Behauptung aufgegeben, auf welche sie ihre Weigerung begründeten, nämlich daß Christian der Erste Schleswig als Erbe erhalten habe, und dagegen erkannt, daß er primus acquirens des Lehens war. Die deutschen Reichslehen, für welche das dergestalt in Schleswig adoptirte deutsche Lehnrecht Geltung hatte, waren alle nur Mannlehen. Soviel ist gewiß, daß von der Zeit an nicht öfters die Rede von Schleswig als ein Weiberlehen war, wohingegen es in den Primogeniturstatuten und später in den Souverainitetsdiplomen für die gottorpsche und die königliche Linie, vorausgesetzt wurde, daß Schleswig (wie es auch in Wirklichkeit immer gewesen) nur ein Mannlehn war.

---

[1]) Antischleswigholst. Fragm. H. 1 S. 11 fg. Cfr. Bedenken vom Rathe des brandenb. Churfürsten hinsichtlich des Streites zwischen Friederich dem Zweiten und Herzog Adolph über den Nachlaß des Herzogs Hans verf. 1580—81. Antischleswigholst. Fragm. H. 6, S. 97.

Der Lehndienst, welcher infolge des Odenseer Vertrags künftig vom Herzogthum geleistet werden sollte, war freilich nicht bedeutend; man hatte jedoch nach den damaligen Verhältnissen nicht mehr zu erwarten. Es war eben dasselbe Contingent, wozu Holstein 1548 im Reichsmatrikel [1]) angesetzt wurde, welches aber die Herzöge damals (vor der Eroberung Dithmarskens) für übertrieben hoch ansahen und darum zur Hälfte herabgesetzt verlangten. Der bestimmte monatliche Ersatz für jeden Reiter und Fußknecht, der nicht gestellt wurde, war derselbe, welcher seit der Zeit Carl des Fünften in Deutschland in denselbem Falle galt [2]). Nach dieser Taxe wurden die sogenannte Römermonate berechnet. Daß die Leistung des Lehndienstes von einer vorhergehenden Unterhandlung mit den Herzögen und von deren Einwilligung bedingt war, ist auch analog mit den deutschen Verhältnissen. Aus diesem Allem erhellt, daß man im Odenseer Vertrage soweit möglich das Verhältniß Schleswigs zur dänischen Krone nach denselben Regeln zu bestimmen suchte, welche für Holsteins Verhältniß zum deutschen Reiche angenommen waren.

Daher ist aber auch der odenseische Vertrag die vollständigste Abläugnung jener Statseinheit, die, wie die neueren schleswig-holsteinischen Publicisten behaupten, zwischen Schleswig und Holstein seit 1460 bestanden haben soll; denn wer nur mit unbefangenem Blicke die Verhältnisse betrachtet, muß doch wol einräumen, daß keine Statseinheit bestehen kann zwischen zwei Lehen, die in einem gleichen Abhängigkeitsverhältnisse zu zwei verschiedenen Staten stehen.

---

1) Christiani, II, 235.

2) Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. § 537. Galetti, Gesch. Deutschlands, IV, 125.

Schon fünf Monate nach der Belehnungsfeier in Odense starb Herzog Hans der Ältere in Hadersleb am 2ten October 1580. Jetzt mußte also, wie es schien, die Frage wegen der Erbfolge, welche bei den Verhandlungen in Odense ausgesetzt wurde, zur Entscheidung kommen. Die bevollmächtigten Gesandten des Königs und Herzog Adolphs versammelten sich im Februar 1581 in Hadersleb [1]), gingen aber wieder auseinander am 21sten März ohne irgend ein Resultat erreicht zu haben, und die drei Fürsten, welche den Vertrag in Odense zu Stande gebracht hatten, wurden ersucht auch in dieser Sache zu vermitteln. Diese sandten zu dem Endzwecke Abgeordnete nach einem Congres in Flensburg, suchten aber vergebens die Sache endlich zu entscheiden. Nach einer siebenwöchentlichen Unterhandlung wurde wol ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem das bewegliche Gut, welches Hans der Ältere hinterließ, seinem Bruder Adolph zufallen, sein Lehen und unbewegliches Gut dahingegen in zwei gleiche Theile zwischen Adolph auf der einen, dem König und seinem Bruder auf der andern Seite getheilt werden sollte; die Frage wegen der Erbfolge im Schleswigschen blieb aber noch ferner unausgemacht [2]). Unmittelbar nach dem Abschluß des Ver-

[1]) Die Bevollmächtigung Herzog Adolphs an seine Gesandte, vom 24sten Febr. 1581, hat Dr. Ostwald nach dem Originale in seinen obgenannten urkundlichen Beilagen S. 11 fg. abdrucken lassen. Man wird daraus ersehen, daß Herzog Adolph, übereinstimmend mit den Vorschriften des Sachsenspiegels (I, 3. II, 20) sich als vollbürtiger Bruder, „einen gewissen fürtritt Inn Allem Erb Vnd eigenn, beweglich vnd vnbeweglich" aneignete; es wird aber zugleich aus den Ausdrücken, deren man sich bedient hat, erhellen, daß er hier nicht den Vorzug bis auf das ganze Lehen erstreckte, so wie in Schleswig, sondern nur auf das allodiale Gut.

[2]) In Antischleswigholst. Fragm. H. 6, S. 67—76 ist der Vertrag nach dem Originale abgedruckt. Ein anderes Original, mit der Ratifi-

trags schritt man zur Theilung des Lehens und unbeweglichen Gutes in zwei gleich viel einbringende Theile. Zum einen Theile, demjenigen nämlich, welchen der König bei der Losung erhielt, gehörten die Ämter Haderslev mit Törninglehn und Rendsburg nebst den Städten Haderslev und Rendsburg; zum andern Theil, welchen Adolph erhielt, gehörten das Amt und die Stadt Tönder, die Landschaften Nordstrand und Fehmern nebst den Klöstern Lügum und Bordesholm. Der mittlere Theil von Dithmarsken, welcher dem Herzog Hans gehört hatte, wurde in zwei gleiche Theile getheilt. Der König vereinigte das südliche, Herzog Adolph das nördliche Stück mit seinem angränzenden Antheile des Landes [1]).

Um die bei dieser Theilung erworbenen Ämter nicht auszustücken überließ König Friederich, am 23sten April 1582, seinem Bruder Hans dem Jüngeren als das ihm zukommende Drittheil, einige seiner älteren Besitzungen, nämlich Rye Kloster in Schleswig, das Kloster Reinfeld in Holstein u. m. a. [2]).

VII.

Am 1sten Octbr. 1586 starb Herzog Adolph auf Gottorp. Er war ein tapferer Krieger und kraftvoller Charakter, zugleich aber ziemlich eigensinnig und herrschsüchtig und er griff darum

---

cation der Fürsten vom 12ten Decbr. 1581 versehen, hat Dr. Ostwald l. c. S. 14 fg. abdrucken lassen.

[1]) Die flensburgsche Uebereinkunft wegen der Theilung, dat. 19ten Septbr. 1581, nebst einem Entwurfe des Theilungsbriefes, hat Registrator Knudsen nach einem Original-Exemplare in Antischleswig-holst. Fragm. H. 6, S. 77 fg. abdrucken lassen. Der Theilungsbrief allein ist in Falcks Sammlung S. 79 fg. nach des hochf. Hauses S. H. Gott. gerechtsame, Beil. 3 abgedruckt.

[2]) Falck, Samml. S. 82 fg.

gern die Gelegenheit um seine Herrschaft zu erweitern. Als sein jüngster Bruder Friederich im Jahr 1556 am Tode lag, bewog er ihn sein Capitel in Schleswig zu überreden, ihn zum Coadjutor zu erwählen; sobald Friederich todt war, ließ er sich vom Capitel gleich zum Bischof wählen und setzte sich in Besitz des Stifts [1]). Dies Alles geschah ohne Zustimmung des Königs; der friedliche Christian III wollte jedoch nicht mit ihm darüber streiten. König Friederich II wollte es zu einer gelegeneren Zeit thun, er mußte aber im Jahre 1563 wahrscheinlich seine Zustimmung dazu geben, daß Herzog Adolph das Stift auf Lebenszeit behielt, um des Herzogs Hülfe zu erlangen. Ungeachtet der sehr beschränkenden Wahl-Capitulation, die Adolph hatte ausstellen müssen, verfuhr er auf die willkührlichste Weise mit dem Capitel, entzog demselben viele Vorrechte [2]) und zwang die Mitglieder gegen ihren Willen seinen einjährigen Sohn Friederich im Jahre 1569 zu seinem Coadjutor zu erwählen [3]). König Friederich II kehrte sich aber nicht an diese Wahl, sondern zog beim Tode Adolphs das Gut des Capitels mit dessen völliger Zustimmung ein, ließ es durch einen Amtmann (Amt Schwabstedt) verwalten uud gab dem Capitel viele der verlornen Rechte wieder [4]). Das catholische schleswigsche Hochstift oder Bisthum (darunter das Gut des Domcapitels mit einbegriffen) war immer ein unmittelbares Lehen der dänische Krone, unabhängig von südjütlandischen Herzogthume gewesen, und es stand daher gewiß jetzt dem dänischen Könige das Recht zu, es einzuziehen, da das eigentliche Hochstift nicht mehr zum Unterhalt der geistlichen Oberhirten diente; weil aber, außer dem ursprünglich dem

---

[1]) Cypræi annal. Ep. Slesw. p. 447. Christiani, II, 278 fg.

[2]) Christiani, II, 402 fg.

[3]) Christiani, II, 433.

[4]) Christiani, II, 493 fg.

Stifte angehörigen Gute, noch mehrere Besitzthümer dazu gehörten, welche dem Bisthume von den Herzögen oder von privaten Leuten geschenkt waren und zerstreut innerhalb der Gränzen des Herzogthums umherlagen, so mußte die Einziehung des Stifts von der Krone zu einer Zeit, da die gottorpschen Herzöge eben den Plan gefaßt hatten dasselbe allmählig mit ihren Besitzungen zu verbinden, eine reiche Quelle zum Streit zwischen den regierenden Linien werden [1]).

Von den zehn Kindern Herzog Adolphs überlebten ihn die acht, darunter vier Söhne, nämlich: Friederich (geb. 1568), Philip (geb. 1570), Johan Adolph (geb. 1575) und Johan Friederich (geb. 1577). Sein ältester Sohn, Friederich II, der Einzigste welcher das Alter der Volljährigkeit erreichte [2]) trat

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß das Reichskammergericht in Speyer 1526 den Einfall bekam, das Hochstift Schleswig zu Deutschland mitzurechnen und die Erlegung gewisser, nach seiner Meinung rückständiger Reichsabgaben zu fordern. Der Bischof von Schleswig, der dänische König und die Herzöge von Schleswig protestirten gegen diese ganz nagelneue Erfindung; die Sache mußte jedoch natürlicherweise gründlich und gesetzmäßig untersucht werden, da der Anspruch nun einmal gemacht war. Weitschweifige Untersuchungen wurden vorgenommen, und erst am 22sten März 1587 sprach sich das Reichskammergericht dahin aus, daß das Hochstift Schleswig zu Dänemark gehöre, n i c h t zu Deutschland. Man sollte es kaum möglich glauben, daß es der Forschungen so vieler Jahre bedurfte um zu diesem Resultate zu gelangen. **Pontoppidan, annal. eccl. Dan. II, 794 —796. III, 342. 508.** Christiani **II**, 20 fg. 165 fg. 244 fg. 282, 433 fg. Wimpfen, Gesch. d. H. Schleswig S. 216.

[2]) Wenn wir hier und im Vorstehenden das 18te Jahr als den Termin der Volljährigkeit genannt haben, so gilt Solches eigentlich nur für Schleswig, in Uebereinstimmung mit dem jütländischen Gesetze (**I** 28, 36. **II**, 65) aber nicht für Holstein, wo der Fürst nach dem Landesgesetze erst volljährig war, wenn er sein 25stes Jahr erreicht hatte (Falcks Privatrecht **II**, 180) bis zu der Zeit, da Keiser Ferdinand **III** im Indult vom 4ten Mai 1646 bestimmte, daß der Voll-

die Regierung über den Antheil des Vaters in den Herzogthümern an, und ließ sich in den Landschaften Nordstrand, Eiderstedt und Norddithmarsken huldigen, starb aber schon am 15ten Juni 1587, bevor ihm von den Landesständen gehuldigt war. Der nächstälteste Bruder Philip war damals noch unmündig (nur 17 Jahr alt). Die Mutter des Hans, eine hessische Prinzessin Christine, Tochter Philips des Großmüthigen, regierte in seinem Namen und arbeitete dahin, jener Spigelfechterei ein Ende zu machen, die ohne alle gesetzmäßige Befugniß und ohne irgend eine reelle Bedeutung lange genug von den Ständen getrieben worden war. Sie wurde in diesem Vorhaben von ihren Brüdern, den Landgrafen von Hessen, und mehreren andern deutschen Fürsten unterstützt; sie sandten ihr zu dem Endzwecke einige rechtsgelehrte Rathgeber. Bevor sie jedoch ihren Plan durchsetzen konnte starb König Friederich II am 4ten April 1588, und dieser Todesfall gab der Sache eine ganz andere Stellung. Der Plan war ohne die Beihülfe des Königs fast unausführbar. Hätte Friederich gelebt, würde dieselbe auch nicht ausgeblieben sein; aber die drei Söhne, welche er hinterließ, nämlich Christian, Ulrich und Hans waren alle unmündig; der Aelteste, am 12ten April 1577 geboren, sogar nur 11 Jahre alt. Vier Mitglieder des Reichsrathes führten als Vormünder in den König-

---

jährigkeitstermin für die Herzöge von Holstein aus der gottorpschen Linie, das zurückgelegte 18te Jahr sein sollte (Falcks Samml. S. 139 fg.). Für die königliche Linie wurde derselbe Volljährigkeitstermin erst im Erbstatute Friederichs des 3ten von 1650 und in des Keisers Confirmation dieses Statuts, festgesetzt. Die Erfinder und Vertheidiger der schleswig-holsteinischen Staatseinheit von 1460 kehren sich wahrscheinlich nicht an dergleichen Geringfügigkeiten. Haben sie aber diesen Unterschied bemerkt, so muß es sie doch gewundert haben, daß man im Grundgesetze zu bestimmen vergessen hatte, daß der Fürst von Schleswigholstein in demselben Alter nördlich als südlich der Eider majorain sein sollte.

reichen die Regierung für den jungen König, Christian IV; die verwittwete Königin, Sophia von Mecklenburg, war in den Herzogthümern Vormünderin ihrer Söhne. Sie konnte aber, selbst wenn sie gewollt hätte, die Pläne der Herzogin nicht ohne Zustimmung des Reichsrathes unterstützen, und die Mitglieder desselben waren zu gute Aristokraten um einem Vorhaben ihre Hand zu reichen, welches auf eine Beschränkung der Rechte der schleswigholsteinischen Ritterschaft berechnet war nnd also ein sehr schlechtes Beispiel geben konnte. Die Königin veranlaßte daher, daß ein Landtag im September Monat 1588 in Kiel versammelt wurde, wo sie und die dänische Vormünderregierung in Ausdrücken, welche die Stände über ihre Absichten vollkommen beruhigen mußten, sie ersuchten den jungen König zu ihrem Herzog zu erwählen [1]).

Unter solchen Umständen wäre es nun freilich wol das Klügste gewesen, die Ausführung des Planes bei diesem Regentenwechsel aufzugeben. Das wollten jedoch weder der Herzog noch seine Mutter, nicht einmal da des Herzogs eigne Räthe, die alle Eingeborne des Landes waren, erklärten, daß sie sich von ihm trennen und deu Ständen anschließen würden, wenn er noch ferner seinen Plan verfolgen wollte. Er forderte daher, wahrscheinlich auf Zumuthung der fremden Räthe [2]) die Huldigung der Stände als Erbfürst, ohne vorhergehende Wahl. Als dieses, wie unter solchen Umständen zu erwarten stand, ausgeschlagen worden war, mußte der Herzog nachgeben

---

[1]) Lünig, Collectio nova, II, col. 952 sq. Christiani, v. d. ehemaligen Befugniß der Schleswig-Holst. Landstände sich ihre Landesherren zu erwählen rc. in Eggers deutsches Magazin, VII, 606 fg.

[2]) Diese hatten auch ein Bedenken ausgearbeitet (welches jedoch nicht den Ständen vorgelegt wurde) worin sie nicht weniger als 40 Gründe gegen das Wahlrecht der Stände aufgestellt hatten (s. Hegewisch III, 483—488).

und der königlichen Proposition beitreten. Er wurde jetzt einstimmig, wie es heißen sollte, zugleich mit König Christian zum Herzog von Schleswig und Holstein erwählt. Diese Gelegenheit ihr Wahlrecht geltend zu machen, welche man jetzt zum zweiten Male den Ständen darbot, hatte ihnen den Muth gegeben, die Wahl von zwei Bedingungen abhängig zu machen 1) daß die gewählten Fürsten die Privilegien vor der Huldigung[1]) bekräftigen, und 2) den 21 Beschwerden, welche die Stände vorgebracht hatten, abhelfen sollten. Um auf eine indirecte Weise zu erkennen zu geben, welch eine Bedeutung sie forderten, daß man ihrer Wahl und Huldigung beilegen sollte, nannten die Stände in diesen Verhandlungen nie den älteren Bruder Friederich II, sondern immer den Vater, Herzog Adolph, als Philips unmittelbaren Vorgänger, weil Friederich II gestorben war bevor ihn die Stände gewählt und ihm gehuldigt hatten.

Da den 21 Beschwerden nicht sogleich abgeholfen werden konnte, mußte die Huldigung auf einen andern Landtag ver-

---

[1]) Diese Forderung hatten die Stände bisher nur einem einzigen unter den Nachfolgern Christian des Ersten gestellt, nämlich Christian II, zweifelsohne, weil sie nach den Aeußerungen dieses Königs leicht schließen konnten, daß es ihm wol einfallen könnte ihnen seine Confirmation der Privilegien zu verweigern. Als er die Erklärung gab, daß dies nicht seine Absicht sei, nahm man keinen Anstand ihm zu huldigen, bevor er die Confirmation ertheilt hatte (Christiani, I, 266 fg.) Falck sieht es als eine übliche Regel an, daß die Privilegien vor der Huldigung bekräftigt wurden, stützt aber diese Meinung, wie es scheint, nur auf eine Notiz in einer Handschrift der Privilegien, rücksichtlich der Huldigung von 1564, die aber kaum Zutrauen verdient (Privatrecht II, 183). Alle Confirmationsbriefe erwähnen der Huldigung, als schon empfangen. Im 17ten Jahrhunderte dahingegen führten die Stände eine andere Ordnung der Dinge ein. Hegewisch, IV, 4—7.

schoben werden, welcher zum 9ten Mai 1589 angesetzt wurde. Als aber auch hier die Forderungen der Stände nicht befriedigt werden konnten, wurde die Huldigung wieder zu einem anderen Landtage aufgeschoben, welcher im Mai 1590 gehalten werden sollte. Es war also offenbar, daß die Stände jetzt beabsichtigten, ihr angebliches Wahlrecht zu etwas mehr als einer nichtigen Form zu machen, und es auf dieselbe Weise zu benutzen wie der Reichsrath und Adel in Dänemark, nämlich um von ihren Landesherrn neue Gewährungen und Begünstigungen zu erpressen. Dadurch erhielt die Sache ein ernsthafteres Aussehen für die Landesherrn und es schien jetzt dringender nothwendig als jemals, zu einer Entscheidung der Frage zu gelangen: ob die Stände irgend einen gerechten Anspruch auf das von ihnen behauptete Wahlrecht hätten, oder nicht.

Von Seiten der dänischen Vormünderregierung war indessen keineswegs eine ungünstige Antwort für die Stände zu erwarten. Dahingegen hatte Herzog Philip nach dem Vergleiche von Odense, das Recht die Belehnung mit Schleswig und der Insel Fehmern für sich und seine unmündigen Brüder zu fordern. Er empfing dieselbe am 4ten Juni 1589 an demselben Tage, da der König zugleich sich selbst und seine Brüder nebst dem Herzoge Hans dem Jüngern mit diesen Lehen belehnte[1]). Vom Keiser Rudolph II stand mehr zu erwarten. Er ertheilte nicht allein Herzog Philip die von ihm gesuchte Volljährigkeitsbewilligung und belehnte ihn nebst dem Könige und ihren minderjährigen Brüdern am 11ten December 1589 mit dem Herzogthume Holstein, sondern erließ zugleich unterm 10ten April 1590 ein sehr strenges Mandat an die holsteini-

---

[1]) Zwei dieser Lehnbriefe sind, nach den Originalen abgedruckt, von Knudsen in den Antischleswigholst. Fragm. H. 7, S. 89—95 mitgetheilt.

schen Stände, worin er sagt, daß es ihm nach zuverlässigen Berichten kund sei, daß sie, anstatt der Huldigung, Ehre und Gehorsamkeit, die sie ihrer von Gott und dem Keiser eingesetzten Herrschaft und Obrigkeit schuldig seien und unter strenger Strafe zu erweisen hätten, gerade das Gegentheil erwiesen und unter dem Vorwande eines vom König Christian I vormals gegebenen Privilegiums sich unterstanden hätten die Sache auf solche Weise zu verdrehen, als ob es nach dem Abgange des jüngst verstorbenen dänischen Königs Friederichs des Zweiten und seiner Vetter, der Herzöge Adolph und dessen Sohn Friederich, ihnen, den Ständen, zukäme, nach Willkühr einen Herrn zur Regierung zu wählen, ja daß sie sogar bei einer Versammlung in Kiel im September 1588 mit widerspenstigem Trotz zu verlangen gewagt hätten, daß der König und sein Vetter Philip sich ihrem angeblichen Wahlrechte unterwerfen sollten. Er, der Keiser, könne sich freilich nicht vorstellen, daß dieses die Meinung sämmtlicher Stände sei, und daß es ihnen in den Sinn kommen könne dem Keiser und dem Reiche dergestalt vorgreifen zu wollen und sich mit unüberlegtem Leichtsinne auf eine im heiligen römischen Reiche bis dahin unerhörte Weise dem Gehorsame zu entziehen, zu welchem sie gegen den Keiser und ihre rechtmässige Obrigkeit verpflichtet wären, er hege im Gegentheil die Ueberzeugung, daß sie sich bedenken würden und nicht sich selber und ihren Kindern eine so schwere Verantwortlichkeit für Rebellion und Ungehorsam zuziehen würden. Nicht desto weniger wolle er, da er als Keiser verpflichtet und für seine Person fest entschlossen sei die Gerechtsame des heiligen Reiches und seiner getreuen Vasallen zu beschützen, nicht unterlassen rc. [1]).

---

[1]) Das Mandat ist nach den Landtagsakten gedruckt in Falcks Samml. S. 90 fg.

Am selbigen Tage, wo dieses Mandat ausgefertigt wurde, hatte der Keiser in zwei besonderen Schreiben den Herzog von Mecklenburg und den Landgrafen von Hessen aufgefordert, daß sie die holsteinischen Stände daran mahnen möchten, von solchen Neuerungen abzulassen. Ob sie dieser Forderung Genüge leisteten, wissen wir nicht. Die Stände aber wußten wol was vorgegangen war und was sie zu erwarten hätten, wenn sie die Sache aufs Aeußerste trieben. Sie zeigten sich daher diesmal ungewöhnlich nachgiebig.

Auf der andern Seite mußte Herzog Philip erkennen, daß der Zeitpunkt sehr ungünstig war, um seinen Plan durchzuführen, da die Erklärung des Keisers nur Holstein betraf und es zu befürchten war, daß die dänische Vormünderregierung, wenn die Frage wegen Schleswig zu ihrer Entscheidung käme, das Wahlrecht der schleswigschen Stände förmlich anerkennen würde[1]). Er konnte überdies sich nicht auf einen noch gespannteren Fuß mit den Ständen setzen, als er schon stand. Daher lief jetzt die ganze Sache sehr friedlich ab. Einigen Beschwerden wurden abgeholfen; andere wurden aufgeschoben. Die Abgesandten des Königs forderten ganz kurz in seinem Namen die Huldigung und boten dagegen die Verbürgung des Reichsrathes dafür, daß er die Privilegien der Stände bekräftigen würde, sobald er das Alter der Volljährigkeit erreiche: der Herzog forderte ebenfalls die Huldigung, konnte aber natürlicherweise versprechen, die Privilegien augenblicktich zu bekräftigen. Die Forderungen wurden ohne Einwendung erfüllt, und d a r a u f bekräftigte Herzog Philip die Privilegien[2]). Das keiserliche Mandat wurde dergestalt gar nicht benutzt, sondern auf die Zukunft bewahrt[3]).

---

[1]) **Lünig, Collectio nova, II, col. 952 sq.**

[2]) Privileg. d. Ritterschaft. S. 203 fg.

[3]) Hegewisch, III, 8—18. Cfr. A. Forchhammer, S. 127—130.

Wir haben schon im Obigen bemerkt, daß Herzog Hans der Jüngere in diesem Jahre, 1590, mit Einwilligung der beiden regierenden Landesherrn die Gesammtbelehnung mit Holstein, die er bisher nicht gehabt hatte [1]), suchte und (am 22sten Aug.) erhielt.

Der junge Herzog Philip starb schon am 18ten October 1590, unverheirathet. Sein Nachfolger, der Dritte von den Söhnen Adolphs, Johan Adolph, war am 27sten Febr. 1575 geboren, also jetzt erst in seinem 16ten Jahre. Dessenungeachtet erhielt er Volljährigkeitsbewilligung sowol vom Keiser als von der dänischen Regierung. Da Dänemark noch unter derselben Vormünderregierung stand und also die Verhältniße unverändert waren, konnte der Herzog unter solchen Umständen gewiß Nichts klügeres thun, als den einmal gebahnten Weg verfolgen, um den Unannehmlichkeiten zu entgehen, die sein Bruder ausgestanden hatte. Johan Adolph ließ sich also am Landtage in Flensburg (Mai 1592) auf gewöhnliche Weise von den Ständen wählen, und bekräftigte nach empfangener Huldigung ihre Privilegien [2]). Wie gesagt, wurden die Ansprüche Johan des Jüngeren auf eine Huldigung abermals abgewiesen. Im folgenden Jahre, 1593, trat König Christian d. IV, obschon nur 16 Jahre alt, mit keiserlicher Volljährigkeitsbewilligung selbst die Regierung in den Herzogthümern an. Das Verlangen seiner Mutter, daß er seinen Antheil der Herzogthümer mit seinen beiden jüngeren Brüdern theilen sollte, blieb jedoch auf die eindringlichen Vorstellungen Henrik Rantzaus glücklicherweise unerfüllt, und Keiser Rudolph, welcher schon der Forderung der verwittweten Königin beigestimmt hatte, bil-

---

[1]) Antisleswigholst. Fragm. H. 2, S. 14 fg.
[2]) Privileg. d. Rittersch. S. 206 fg.

ligte später (1595) die Gründe des Königs. Christian versprach auf andere Weise für seine Brüder zu sorgen. Den Ältesten, Ulrich, belehnte er 1602 mit dem Bisthume Schleswig. Weniger glücklich war sein Mitregent und Schwager Johan Adolph (im Jahre 1596 mit der Schwester des Königs, Augusta, vermählt). Dieser Fürst war schon als Kind zu Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck erwählt. Als er seinen älteren Bruder in die Herzogthümer succedirte, sorgte er dafür, daß sein jüngerer Bruder, Johan Friederich, welcher nun noch der Einzigste am Leben war, 1594 zu seinem Coadjutor in Lübeck und 1597 zum Erzbischof in Bremen erwählt wurde. Damit ließ sich aber der ungenügsame Prinz nicht befriedigen, sondern verlangte noch, daß der Bruder seinen Antheil des Herzogthums mit ihm theilen sollte. Als dieser sich hierauf nicht einlassen wollte, klagte er zum Keiser. Es ließ sich leicht voraussehen, daß das Urtheil des Reichshofgerichts dem Erzbischofe zu Gunsten ausfallen werde. Um nun zu entgehen, einem solchen Urtheile zufolge, seinen privativen Antheil des Herzogthums mit diesem Bruder in gleiche Theile zu theilen, versuchte Johan Adolph auf den Rath der Stände (1603) eine friedliche Uebereinkunft und nach langwierigen Unterhandlungen wurde am 20sten Juni 1606 ein Vertrag geschlossen, nach welchem der Herzog seinem Bruder die Städte Oldenburg und Neustadt mit den Ämtern Tremsbüttel, Steinhorst und Cismar nebst der Insel Fehmern erstand. Zugleich versprach er auf das Bisthum Lübeck zu verzichten, damit Johan Friederich dasselbe gleich erhalten könne. Hiermit erklärte dieser sich denn zufrieden. Johan Friederich erhielt dieselbe Gerechtsame und Stellung, welche Hans der Jüngere gehabt hatte. Er wurde ein abgetheilter Fürst [1]). Diese Theilung war jedoch nicht

---

[1]) Hegewisch, III, 30—33.

von langer Dauer: Johan Friederich starb 1634 ohne Erben zu hinterlassen.

Die Weise, auf welche Johan Friderich auftrat, scheint den Ständen die Furcht eingejagt zu haben, er möchte sich ihnen als Landesherr aufdringen wollen. Sie wußten, daß der Keiser ihr angebliches Wahlrecht als ungültig verwarf, und daß also das Urtheil des Reichshofgerichts in dem Processe zwischen Herzog Johan Adolph und seinem Bruder auf eine gleiche Theilung des gottorpschen Antheils von Holstein, also auch auf eine Theilnahme an die Gesammtregierung ausgehen werde. Darin mußte man sich jedoch finden, es konnte nun einmal nicht anders werden. Die Autorität des Keisers erstreckte sich aber nur bis auf Holstein. Dänischerseits meinten die Stände sei ihr Wahlrecht respectirt [1]). Desto sorgfältiger mußte man verhüten, daß von dieser Seite eine Beeinträchtigung Statt finden konnte. Da also König Christian unterm 3ten Juli 1603 auf Verlangen, dem obgedachten Herzog Johan Friederich die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern [1]) in derselben Form gegeben hatte, wie Her-

---

[1]) Die Aeußerungen der Vormünderregierung am Landtage 1590 mußten unstreitig die Stände dazu berechtigen dieses anzunehmen.

[2]) „Derowegen Wir dan als König Seiner Johans Friderichen Lden Ihren angeerbten Antheill des Furstenthumbs Schleswigh vnnd des Landes Fehmernn, mit allem so von Alters her darzu gehörig, nichts ausbescheiden, neben der gesambtenn Handt, so zuuor ahn Seiner Lden neben Vns, als Hertzogen zu Schleswigh, Vnsere freundliche liebe Bruder vnnd Vetternn aus Könnigiichenn beschehenenn Belehnungenn gebracht, zu Lehen gereicht vnnd vorliehenn, so viel Wir Seiner Lden von Lehen=Rechts vnnd Gewohnheit Wegenn zuuorlehnen schuldigh vnnd mechtigh." S. Antislesvigholst. Fragm. (dän.) H. 7, S. 99 fg., wo dieser Lehnbrief nach dem Original abgedruckt ist. Da Johan Friederich nur auf einen Theil vom Antheile seines Bruders im Herzogthume Anspruch machte, denselben aber noch nicht empfangen hatte, war es zu wundern, daß er schon

zog Hans der Jüngere sie erhalten, fingen die Stände an unruhig zu werden.

Herzog Hans hatte in dem Streite wegen der Huldigung mit den Ständen sich auf die empfangene Belehnung berufen; vielleicht konnte es dem Herzog Johan Friederich einfallen noch stärkere Forderungen darauf zu begründen. Die Stände reichten daher am Landtage im Rendsburg einen Protest [1]) zum König ein, worin sie sagen, daß sie „genugsam wissen, daß dieselbe Investitur weiter nicht, dann auf künfftige Fälle, so in Gottes Händen stehen, gemeint sind, und Ihren Effect und Würkung haben könne und möge"; da es jedoch zu ihren erworbenen Privilegien gehörte „daß nur die von allgemeiner Landschafft erwählte regierende Herren, erst nach geschehener Erwählung, wie sichs gebühret, die Belehnung suchen sollen", so fänden sie es nothwendig zu protestiren und sich auszubedingen, das eine solche Belehnung nicht ihre Privilegien beeinträchtigen möchte.

König Christian wurde über diesen Protest sehr erzürnt, weil er nicht nur mehrere von den darin gebrauchten Ausdrücken anstößig fand, sondern auch den ganzen Protest als die Gerechtsame der Krone Dänemark beleidigend und beeinträchtigend ansah, und dieses um so mehr, weil er wol wußte, daß man dem Lehnsherrn von Holstein nicht dergleichen bieten durfte [2]). Nachdem die Sache mit dem Reichsrathe in Erwä-

---

jetzt mit diesem Antheile belehnt wurde. Vermuthlich hat man sein Anrecht auf einen Theil vom Antheile des Bruders als unabweislich betrachtet und deshalb den Lehnbrief so abgefaßt, als ob die Theilung schon Statt gefunden hätte. Dieser Umstand hat vielleicht auch dazu beigetragen die Aufmerksamkeit der Stände auf diese Belehnung hinzulenken.

[1]) Vide Sammer, Staatserbfolge, S. 267 fg.

[2]) Der Keiser hatte 1590, wie gesagt, Herzog Hans dem Jüngeren die Gesammtbelehnung mit Holstein gegeben, und fertigte am 30sten

gung gezogen war, wurde in der ordinairen Versammlung dieses Rathes am 2ten December zu Kolding eine scharfe Antwort ausgefertigt [1]), worin theils die Erbitterung des Königs über diesen Schritt der Stände und die Form, worin der Protest abgefaßt war, ausgedrückt ist, theils über die Sache selbst gesagt wird, daß „obwohl in König Christian I Privilegio erwehnet, daß die Land-Stände einen Herren wählen mögen, der erkohrne Herr auch seine Lehen eschen und empfangen soll von seinem Lehns-Herrn, da sie von zur Lehne gehen, so folgt dennoch daraus nicht, daß die andere Hertzogen, so zur Regierung nicht erkohren, ihre Erbliche angebohrne Gerechtigkeit an denen Fürstenthümern zu Lehen zu suchen, oder auch die Lehns-Herrn Ihnen dieselbige zu verlehnen, nicht sollen mächtig seyn". Uebrigens wird auf die Bestimmungen des odenseischen Vergleiches verwiesen.

Juli 1599 ein drohendes Mandat an die holsteinischen Stände aus, worin er unter großer Geldbuße ihnen auferlegte dem Herzoge zu huldigen (Christiani in Eggers Magazin VII, 613). Wahrscheinlich hatte auch der Keiser 1602 oder 1603 dem Herzog Johan Frieberich, der damals 25 Jahr alt war, die Gesammtbelehnung mit Holstein gegeben, und der erwähnte Landtag in Rendsburg 1603, setzte es als ein abgemachte Sache voraus, daß der Keiser dem Bruder auferlegen werde seine Lande mit ihm zu theilen (Christiani, l. c. S. 612). Dessenungeachtet ließ dieser Landtag sich nicht darauf ein, sein angebliches Wahlrecht in irgend einem Protest gegen das Verfahren des Keisers zu verwahren, weil er sehr wohl wußte, wie vergeblich dieses sein würde. Dahingegen faßte er den Entschluß an den dänischen König einen solchen Protest einzureichen weil dieser den beiden obgenannten Herzögen die Gesammtbelehnung mit Schleswig zugestanden hatte, und den Ansprüchen des Herzogs Hans auf Huldigung von Seiten der Stände nicht beistimmte. Die Stände wollten also ihr angebliches Wahlrecht in Schleswig bewahren, während sie dasselbe in Holstein als verloren aufgeben mußten.

[1]) **Lünig, Collectio nova, II, coll.** 989 fg. Samwer, Staatserbfolge, S. 270 fg.

Der König ließ es indessen nicht dabei beruhen, sondern nahm davon Anlaß zu einem feierlichen Protest in seinem eigenen und des Reichsrathes Namen, gegen alle Traktate und Contrakte und Gnadenbezeugungen, die vorige Könige von Dänemark, nicht als Könige, sondern als Herzöge von Schleswig und Holstein, ohne Wissen der sämmtlichen Reichsräthe und deren ausdrücklichen Rath und gemeinschaftliche Beschließung, mit den Landesständen der genannten Herzogthümer errichtet oder denselben erwiesen haben möchten, nnd welche bis dahin bekräftigt worden waren, insofern sie zur Beeinträchtigung, zur Präjudiz oder zum Schaden für den König oder seine Nachfolger, und die Krone Dänemark in ihrer Hoheit, Freiheit und Gerechtsame in Beziehung auf Schleswig, verstanden oder ausgedeutet werden könnten. Der König und seine Reichsräthe hatten nicht ihre Beistimmung dazu gegeben, wollten daher auch nicht durch dieselben verpflichtet oder gebunden sein, sondern betrachteten sie im Gegentheil, als ob sie nie errichtet oder erwiesen wären [1]). Der Brief war

---

[1]) „Als haben wir auff underthänigste Erinnerung nicht unterlaßen wollen, solche **Protestation** mit Bestande zu wiederlegen, und gegen dieselbe zu **reprotestiren**, wie wir dann Krafft dieses, hiemit öffentl. **reprotestiren** und zum Feyerlichsten bedingen, nicht allein daß....., sondern auch von allen andern **Tractaten, Contracten,** Verordnungen, Begnadungen, so jemahl von Weyl. Königen zu **Dennemarck-Norwegen,** nicht als Königen, sondern von Hertzogen zu Schleswig, Hollstein ohne Vorwißen, ausdrückl. Raht, Mitbeliebung und allgemeinen Schluß aller Reichs-Räthe, mit gemeldten Unserer Fürstenthümer Land-Ständen auffgerichtet oder denenselbigen gegeben, und bis auff diese Zeit **confirmiret** und bestätiget worden, so viel und so ferne dieselbigen uns und künfftigen Königen und der **Cron** zu **Dennemarck** an Dero Hoheit, Frey- und Gerechtigkeit, zu Verkürtzung, **Præjuditz** oder Nachtheil jetzo oder künfftig solten oder könten verstanden oder gedeutet werden, hiemit öffentl. widersprochen haben wollen, dergestalt, daß wir nebst unsern Reichs-Räthen in dieselbige im wenigsten nicht gehelet oder bewilliget haben

vom König und 15 Reichsräthen unterschrieben. Ein Exemplar davon sollte nach den darin enthaltenen Worten, im Reichsarchive hingelegt und aufbewahrt werden.

Da dieser Protest zunächst durch die Reservation der schleswigholsteinischen Stände für ihr Wahlrecht hervorgerufen worden war, so ersieht man daraus besonders, von welcher Seite die königliche Regierung dieses Recht betrachtete. Der König sagte freilich nicht rund heraus zu den Ständen der Herzogthümer: „Euer Wahlrecht wurde Euch von Christian dem Ersten zugestanden, nicht als König von Dänemark, sondern als Herzog von Schleswig und Holstein, ohne Wissen, Rath und Zustimmung des gesammten Reichsrathes, und weil es die Hoheit und Gerechtsame des Königs und der Krone Dänemark in Beziehung auf Schleswig beeinträchtigt, so erklären Wir es hiedurch für ungültig und sehen es an, als ob es nie gegeben wäre"; dieses ist aber die Meinung seiner Worte, die hauptsächlich nur wiederholen, was schon König Hans in der Ständeversammlung erklärte (S. im Obigen S. 52). Jetzt war also die gelegene Zeit zur Ausführung des Planes, den der gottorpsche Herzog hegte. Der Streit, welchen er in den Jahren 1603—1606 mit dem Bruder über das Anrecht des Letzteren auf die Hälfte der Lande ihres Vaters führte, hatte ihm mittler-

---

auch daran unverpflichtet, ungehalten und ungebunden seyn wollen, sondern dieselbigen, als wann Sie niemahls gemachet, geschehen oder gegeben worden, unsertheils achten und halten, welches wir und Unsere Reichs-Rähte hiemit noch und abermahlen zum Feyerlichsten öffentl. protestiren, und bedingen auch zu künfftiger Gedächtniß einer Ehrbaren anwesenden Landschafft, auff allgemeinen bevorstehenden Landgerichts-Tage solche unsere und Unserer getreuen Reichs-Räthe **Protestation** übergeben zu lassen, auch ein **Exemplar** derselbigen in Unsers Reichs **Archivo** zu hinterlegen, in allgemeiner Unser Reichs-Räthe Versamlung zu **Coldingen** sämtl. beschlossen und verordnet".

weile die Ueberzeugung gebracht, daß die Erblichkeit der Lande nur festgesetzt werden müsse in Verbindung mit deren Untheilbarkeit. Dadurch würde nicht nur das Wohl des Landes berücksichtigt werden, sondern es würde auch die wesentlichste und nicht ungegründete Einwendung der Stände gegen die Erblichkeit, nämlich daß sie die Zerstückung des Landes herbeiführe, beseitigt sein.

Herzog Adolph fertigte also unterm 9ten Januar 1608 ein Primogeniturstatut aus, worin er als unabänderliches Gesetz für alle seine männlichen Nachkommen verordnet, daß stets der älteste Lehnerbe in der ältesten Linie seiner Nachkommenschaft, in die Regierung über seine ungetheilten Lande succediren sollte, die andern Prinzen dahingegen mit einem jährlichen Gelddeputate abgefunden werden [1]. Dieses Statut wurde vom Keiser Rudolph II am 28sten Februar in Beziehung auf Holstein [2]) und von König Christian dem Vierten im Jahre 1609 in Beziehung auf Schleswig [3]) confirmirt. Es wurde nicht geradezu verheimlicht; im Gegentheil dessen Existenz und Hauptinhalt wurde bei einer Verhandlung am Landtage in Kiel 1609 erwähnt, jedoch so kurz und unvollständig, daß die Stände dar-

---

1) Das Statut ist in Lünigs Reichsarchiv, p. spec. cont. II, B. 3, S. 56 angeführt, und steht noch vollständiger in seiner Collectio nova II, col. 1057 fg.; und in Falcks Samml. S. 92 fg., abgedruckt nach Justitia causæ Ranz., I, 58. Cfr. Christiani in Eggers Magazin VII, 615—618.

2) Falcks Samml. S. 94 fg.

3) Dieser Bestätigungsbrief ist nicht vollständig bekannt. Nur ein Fragment desselben steht in Falcks Samml. S. 98 nebst einem späteren Confirmationsbriefe vom 13ten Juli 1621. Seine Quellen giebt Falck S. XVIII an. Cfr. Christiani in Eggers D. Magazin VII, 618.

aus nicht ersehen konnten, daß es ein Primogeniturstatut sei, welches alles Wahlrecht abschaffte [1]).

Da Herzog Johan Adolph schon am 31sten März 1616 starb und drei Söhne hinterließ, nämlich Friederich (geb. 1597), Adolph (geb. 1600), und Johan (geb. 1606), eilte der älteste Sohn, als Herzog wurde er „Friederich III" genannt, zurück aus Paris, wo er sich damals aufhielt, suchte und erhielt keiserliche Volljährigkeitsbewilligung und Belehnung mit Holstein, und ließ sich darauf in den nächsten Städten huldigen. Als aber die Stadt Kiel sich dessen weigerte, weil sie nur in Vereinigung mit den andern Städten die Huldigung darzubringen pflegte, ließ der König einen Landtag auf den 9ten Decbr. 1616 in Schleswig berufen. Im Voraus belehnte er aber am 2ten December in Kolding seinen Schwestersohn mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern. Den versammelten Ständen kündigten die Commissarien des Königs und des Herzogs an, daß sie nur darum zusammenberufen seien, um dem von beiden Lehnsherrn schon belehnten Herzog Friederich III die angemessene Erbhuldigung darzubringen.

Die Stände glaubten wahrscheinlich, die Sache lasse sich noch ändern und faßten auf den Rath einer Comité den Entschluß, Herzog Friederich auf übliche Weise wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften zu wählen, wenn er die Privilegien der Stände bekräftigen und ihren Beschwerden abhelfen wollte; da aber weder des Herzogs noch die königlichen Commissarien es dabei wollten beruhen lassen, entspann sich darüber eine weitläufige Unter-

---

1) Hegewisch, III, 117. Es hieß nur: „Hertzog Johann Adolph habe vom Kaiser erhalten, daß durch eine sonderliche kaiserliche Provision versehen sey, daß künftig in der Gottorfischen Linie nur Ein regierender Herr succediren, und die andern mit einem jährlichen Gelddeputat abgefunden und versorgt werden sollten".

handlung. Als die Stände endlich davon überzeugt worden waren, daß die Sache selbst verloren sei, und daß das Wahlformular, womit sie sich bisher im Mangel eines wirklichen Wahlrechtes zu trösten gesucht hatten, nun nicht mehr gebraucht werden durfte, suchte man ein anderes Formular, um nicht aus der alten Ordnung herauszukommmen und erbot sich anstatt des Wortes „wählen" die Worte „erkennen und annehmen" zu setzen, — wahrscheinlich um daran die gewöhnlichen Bedingungen von Bestätigung der Privilegien und Abhülfe der Beschwerden, knüpfen zu können.

Damit ließen sich der König und der Herzog denn begnügen. In dem vom Herzoge demnächst ausgefertigten Confirmationsbriefe, wurde die von den Ständen in Uebereinstimmung mit der genannten Uebereinkunft abgefaßte Erklärung von Anfang bis zu Ende eingeführt, und darauf wurden die Privilegien confirmirt mit Hinzufügung der Worte: „jedoch den **Punctum Electionis** vorinserirter Erklärung nach **ad Jus Primogenituræ reduciret**" in einer Parenthese [1]). In den Confirmationsbriefen König Friederichs des Dritten und Christian Albrechts ist jener Erklärung gar nicht erwähnt und die Parenthese enthält nur folgende Worte: außer was **in puncto electionis** darin geändert.

Da beide Landesherrn bei diesen Verhandlungen in Gemeinschaft wirkten, und die Zustimmung beider daher zur Annahme der vorgeschlagenen Formel nothwendig war und weil das von den Ständen geforderte Wahlrecht dadurch eigentlich nicht gehoben wurde, sondern vielmehr zufolge der vorausgeschickten

---

[1]). Dieser Confirmationsbrief wird, sonderbar genug, nicht im Privilegienladen der Ritterschaft vorgefunden. Eine Abschrift davon hat Sammer nach den Landtagsakten drucken lassen, in: Staatserbfolge d. H. Schleswig-Holstein, S. 275 fg.

Erklärungen der Lehnsherrn als ungültig betrachtet wurde: so konnte in Zukunft von keinem Wahlrecht der Stände die Rede sein, weder solange die Mannsstämme der beiden damaligen Landesherrn regierten, noch wenn die Regierung bei ihrem Aussterben in eine andere Linie überging [1]). Die Weise, auf welche man zu diesem Resultate gelangte, war also ein factischer Beweis (dessen man übrigens in einer so klaren Sache gar nicht bedurfte) daß die Stände Schleswigs und Holsteins, so wie sie 1460 kein Recht hatten sich einen Landesherrn zu wählen, auch unberechtigt waren, sich irgend ein Wahlrecht in solcher Beziehung für die Zukunft vorzubehalten. Jeder Gedanke daran, daß Schleswig von Dänemark weniger abhängig sei als Holstein von Deutschland, mußte fortan wegfallen.

Dahingegen war das Primogeniturstatut nur ein Hausgesetz, welches für die regierende gottorpsche Linie Geltung hatte. Man hätte erwarten können, daß König Christian IV, welcher die Schädlichkeit jener Zerstückung der Lande einsah, und bei seinem Regierungsantritte nur mit Mühe einer solchen vorgebeugt hatte, ein ähnliches Gesetz für sein Geschlecht geben würde. Dieses geschah aber nicht, man weiß nicht aus welchem Grunde. Glücklicherweise hatte es keine Folgen, da er bei seinem Tode 1648 nur einen erbberechtigten Sohn, Friederich III hinterließ, welcher am Landtage in Flensburg, nach einigen Verhandlungen mit den Ständen, worunter doch gar nicht von irgend einer Wahl die Rede war, am 6ten Octbr. 1648 die Erbhuldigung empfing und die Privilegien bekräftigte [2]).

---

[1]) Dies ist auch die Meinung des Advocaten Samwer (l. c. S. 171 fg.). Advocat Claussen hingegen behauptet: daß das Wahlrecht der Stände gar nicht aufgehoben ist (ibid. S. 173 fg.).

[2]) Privil. d. Rittersch. S. 214. Diesmal (und vielleicht auch schon 1616) ist der Confirmationsbrief vor (d. 4ten Octbr.) der Hul-

Kurz nach seinem Regierungsantritte war er darauf bedacht das Versäumte wieder einzuholen indem er ein: „Erb-Statutum Juris Primogenituræ et Majorennitatis" für seine männliche Nachkommenschaft ausstellte.

Diese Urkunde ist vom König am 24sten Juli 1650 unterzeichnet und vom Keiser Ferdinand III am 9ten Decbr. dess. J. confirmirt. Die Erbfolge wird hier auf dieselbe Weise für die männliche Nachkommenschaft König Friederichs angeordnet, wie Johan Adolph sie 1608 für seinen Mannsstamm geordnet hatte. Die Bestimmung, daß der Landesherr in Holstein volljährig mit dem 18ten Jahre werde, so wie in Schleswig, welche der Keiser 1646 für die gottorpsche Linie confirmirt hatte, wurde in diesem Statut auch für die königliche Linie zur Regel gemacht. Der Keiser wurde ersucht diese Bestimmungen in Beziehung auf Holstein zu confirmiren. „So viel aber vnsere Herzogthumb Schleswig anlanget, darüber haben vnsere vorfahren am Reiche, als Könige in Dennemarck, vnd Obriste Lehen Herren Christlöblichen angedenckens, die gehörige Confirmation vndt Authorität dieses Juris primogenituræ ergehen lassen". Eine Urkunde wie diejenige, worauf hier hingewiesen wird, ist gänzlich unbekannt, und kann wenigstens nicht älter sein, als der Regierungsantritt Christian des Vierten [1]). Das Erbstatut Friederichs des Dritten wurde zweifelsohne niemals den Ständen vorgelegt. Als die Erblichkeit dergestalt festgesetzt war, wurde das Gesetz über die Erbfolge als ein Hausgesetz betrachtet, womit die Stände nichts zu schaffen hatten, während die Zustimmung des Lehnsherrn dazu unumgäng-

---

digung ausgefertigt. Wahrscheinlich war man bei den Verhandlungen 1616 hierüber einig geworden (s. die Erklärung der Stände, Samwer S. 276).

[1]) Hegewisch, III, 40. Cfr. Falcks Privatrecht, II, 166 fg.

lich nothwendig war. Da später gewiß niemals von irgend einer Erbtheilung des königlichen Antheils der Herzogthümer die Rede wurde, so fand sich auch keine Veranlassung um sich darauf zu berufen.

Der Volljährigkeitstermin der Fürsten war ebenfalls eine Sache, deren Entscheidung dem Lehnsherrn, und nicht den Ständen oblag. Schon beim Tode Friederichs des Dritten mußte die Frage zur Entscheidung kommen, ob sein 24jähriger Sohn Christian in Holstein volljährig sei, es war aber dann hinreichend den Landtag davon zu benachrichtigen, daß der Keiser unterm 9ten Decbr. 1650 genehmigt habe, daß die Herzöge von Holstein aus der königlichen Linie volljährig wurden, wenn sie ihr 18tes Jahr zurückgelegt hatten. Auf diese Weise läßt es sich erklären, daß von dem Erbstatute König Friederichs in den Landtagsakten, wie es scheint, gar nicht die Rede ist [1]. Moser [2]) erzählt ganz kurz, daß König Friederich III im Jahre 1650 vom Keiser ein Diplom erhielt über das Recht der Erstgeburt im königlichen Antheile Holsteins; er hat jedoch nur die Einleitung davon gedruckt gesehen. Dieses Statut blieb noch lange Zeit den Geschichtsforschern eben so unbekannt als zuvor, und der gründliche und gelehrte Historiograph der Herzogthümer W. E. Christiani versichert noch 1792, da er seine Abhandlung über das Wahlrecht der schleswigholsteinischen Stände beendigte, daß kein solches Gesetz existire [3]). Erst im Jahre 1794 wurde der

---

[1]) Chistiani hat nichts darüber gefunden in dem Exemplare der geschriebenen Landtagsakten, welches er benutzte (s. Eggers deutsches Magazin, VII, 623 Anm.). Lackmann, welcher diese Akten mit Genauigkeit durchforscht hat, scheint es auch nicht gekannt zu haben (ibid. S. 624 Anm.).

[2]) Teutsches Staatsrecht, XIII, 168, herausgeg. 1744.

[3]) Eggers, deutsches Magazin VII, 622.

keiserliche Confirmationsbrief, welcher das ganze Statut enthält, gedruckt[1]).

Mittlerweile war Herzog Hans der Jüngere 1622 in seinem 78sten Jahre gestorben. In zwei Ehen hatte er 23 Kinder erzeugt, wovon doch nur 12 ihn überlebten, darunter 6 Söhne: Christian, Alexander, Johan Adolph, Friederich, Philip und Joachim Ernst. In seinem Testamente vom 6ten Febr. 1621[2]) hatte er bestimmt, welches Erbe einem jeden dieser Söhne zufallen sollte. Sein Lehen und eine bedeutende Menge Rittergüter, die er an sich gekauft hatte, sollten demnach in 5 Theile getheilt werden. Der erste Theil, welcher Stadt, Schloß und Amt Sönderborg nebst den darin gelegenen Gütern und das Gut Sandberg in Sundeved umfaßte, sollte dem nächstältesten Sohne Alexander zufallen. Der zweite Theil, Nordborg Schloß und Amt mit dem darin gelegenen Bauerngute und das Gut Ballegaard in Sundeved, erhielt sein dritter Sohn Johan Adolph, den dritten Theil, die Insel Aeröe und das daselbst angekaufte Gut bekam der älteste Sohn Christian. Den vierten Theil, Schloß und Amt Glücksborg (Rye Kloster) nebst dem übrigen Sundeved wurde dem fünften Sohne Philip zu Theil. Der fünfte Theil, welcher aus den Besitzungen in Holstein, Stadt und Amt Plöen nebst den Klöstern Arensboeck und Reinfeld bestand, sollte das Erbe des jüngsten Sohnes Joachim Ernstens werden. Der vierte Sohn Friederich, welcher kein Landgut erhielt, sollte den ersten Antheil vom Gute erben, welcher beim Todesfalle eines Besitzers ohne Erben

---

[1]) ibid. S. 624—637, mitgetheilt vom Geheimrath Carstens. Demnach ist das Document in Falcks Sammlung abgedruckt S. 156 fg. Den Titel: Königliches Erbstatut 2c., der hier angegeben wird, führt es nicht in dem früheren Abdrucke, und es kommt dieser Titel auch nicht im Diplome selbst vor.

[2]) Hansens Staatsbeschreib. S. 632—643. Falcks Samml. S. 101 fg.

erledigt würde. Bis dahin sollten ihm die andern Brüder eine jährliche Appanage von 5000 Mark L. geben. Zwei von diesen sechs Brüdern blieben unverheirathet und starben ohne Erben, nähmlich Johan Adolph († 1624) in Nordborg, dessen Land nach dem Testamente des Vaters dem Bruder Friederich zufiel; und Christian († 1633), dessen Erbtheil Aeröe, dem jütländischen Gesetze zufolge, unter seine drei überlebenden Brüder (in Nordborg, Glücksborg und Plöen) mit Ausschließung der Kinder des damals schon verstorbenen Herzogs Alexander, getheilt wurde.

Herzog Alexander in Sönderborg war nämlich 1627 gestorben. Von seinem 11 Kindern lebten damals noch 6 Söhne und eine Tochter. Das Erbe fiel jedoch, nach dem Testamente des Vaters, dem ältesten Bruder Johan zu, wogegen er seiner Mutter, Schwester und seinen Brüdern passende jährliche Appanagen geben sollte. In einem Erbvertrag zwischen den Brüdern vom 17ten Decbr. 1633 wurde der Betrag dieser Appanagen näher bestimmt, und im Allgemeinen festgestellt, daß dasselbe **jus primogeniturae haereditarium** ferner in ihrer Familie gelten und bei künftigen Successionsfällen in dem ihnen nach dem Vater Herzog Alexander zugefallenen Lehen und Gute befolgt werden sollte. Ebenfalls wurde darin bestimmt, wie mit dem Erbe in Grupenhagen verhalten werden sollte, wenn der darüber geführte Proces gewonnen würde ꝛc. Sollten aber noch andre Erbtheile der Familie zufallen, so wollten die Brüder jeder sich sein Anrecht vorbehalten und sich brüderlich darüber vereinigen [1]).

Da dieses Erbstatut offenbar nur die Erbfolge in den nachgelassenen Lehen und Gütern Herzog Alexanders bestimmt,

[1]) Samwer hat diesen Erbvertrag abdrucken lassen in Staatserbfolge S. 278—286. Darnach ist er in Falcks Sammlung S. 113 fg. gedruckt.

darunter einige bestrittene Besitzungen und Ansprüche mit inbegriffen, dagegen ausdrücklich andre Erbtheile, die seinem Geschlechte zufallen möchten, von diesen Bestimmungen ausschließt, so ist es unbegreiflich, wie die mehrsten schleswigholsteinischen Publicisten darin haben ein Primogeniturgesetz für Staatssuccessionsfälle lesen können [1]). Daß man früher nichts Solches darin gefunden, folgt geradezu aus den Verhandlungen über das Plöener und Glücksburgsche Erbe im 18ten Jahrhunderte, als die beiden noch übrigen Linien von der Nachkommenschaft Alexanders, die augustenburgsche und becksche, beide auf dieses Erbe Anspruch machten, da doch, wenn das Recht der Erstgeburt in diesem Falle Geltung gehabt hätte, nur dem Haupte der älteren (augustenburgschen) Linie das Recht zu erben zugestanden hätte.

Man betrachtete also damals ganz richtig diesen Erbvertrag als nur für das vom Herzog Alexander nachgelassene Erbe geltend. Daher wurde nur des dänischen Königs, nicht des Keisers Confirmation für diesen Erbvertrag gefordert, weil die Familie damals nicht solche Besitzungen in Deutschland hatte, daß sie des Keisers Sanction zur Geltung des Vertrags nothwendig machten [2]). — Von den sechs Söhnen Herzog Alexanders stifteten übrigens die fünf besondere Linien.

VIII.

Bis zum Anfange der Theilnahme Dänemarks und der Herzogthümer am dreißigjährigen Kriege war das Verhältniß

---

[1]) So der Verfasser der „Erbfolge in Schleswig-Holstein" (Halle 1837) S. 11 fg. Später Samwer, die Staatserbfolge S. 208 fg., 216 fg. u. m. a.

[2]) Siehe: Resultaterne af den af Kongen nedsatte Commissions Betænkning angaaende Successionsforholdene i Hertugdømmerne, Ny Collegial-Tidende f. 1846 Nr. 31 S. 574—576.

zwischen Chistian IV und seinem Schwestersohn, dem Herzog vom Gottorp, ganz freundschaftlich. Im Jahre 1623 hatte man am Landtage zu Rendsburg, in Betracht der von Seiten des Keisers und der siegreichen catholischen Partei drohenden Gefahr, die sogenannte ewige Union erneuert und erweitert, namentlich indem man die bestimmte Anzahl von Hülfstruppen welche die contrahierenden Mächte in Kriegszeiten einander gewähren sollten, verdoppelte [1]. Die Einigkeit welche sich in dieser Akte aussprach, währte jedoch nicht lange.

Der Tod des Prinzen Ulrich 1624 veranlaßte den König das Domcapitel in Schleswig aufzuheben und dessen Gut nebst dem Bisthume mit der Krone zu vereinigen. Da des Königs Recht dieses Gut einzuziehen, unstreitig viel zweifelhafter [2] war, als das Recht der dänischen Krone an das eigentliche Hochstift Schleswig, so vermehrte die Aufhebung des Capitels im Jahre 1624 die Unzufriedenheit, welche das got-

---

[1]) Der Unionstraktat mit den Unterschriften, die er am Landtage in Rendsburg am 9ten Mai 1623 erhielt, ist abgedruckt in: des Hochf. Hauses S. H. Gottorps gerechtsame Beilage 13; und darnach in Falcks Samml. S. 107 fg. Er wurde vom König und Reichsrathe in Kopenhagen am 7ten Juni desselben Jahres unterzeichnet.

[2]) Der dänische König hatte freilich von dem Gute und den Einnahmen der Krone 8 Präbenden gestiftet, und also dem Domcapitel die Grundbestandtheile seiner Besitzungen geschenkt (**Script. R. Dan. VI**, 574 **sq.** 583 **sqq.**); diese wurden aber später bedeutend vermehrt. Die 16 Präbenden, welche das Capitel im Jahre 1352 außer den 8 erwähnten besaß, waren eben die am reichsten dotirten (**Script. R. Dan. VI**, 575—579). Durch die Reformation verlor das Capitel die Hälfte seiner Besitzungen, die zu anderm öffentlichen Gebrauche angewandt wurden, nnd 1541 beschränkte daher Christian **III** die Anzahl der Domherrn auf 8. (Pontoppidan, **Annal. eccl. Dan. III**, 265). Es ist also wahrscheinlich, daß der größte Theil von dem Gute, welches das Capitel nun übrig hatte, vielleicht das ganze, zum Herzogthume gehörte.

torpsche Haus bei der Einziehung des letzteren im Jahre 1586 gefühlt hatte, und es entspann sich ein langwieriger Streit welcher den Grund gelegt haben soll zu jenem Mistrauen und Hader, der später auf eine so beklagenswerthe Weise die beiden regierenden Linien von einander trennte. Ein früherer Grund war doch gewiß schon dadurch vorhanden, daß es König Christian gelang seinen jüngeren Sohn Friederich im Jahre 1621 zum Coadjutor im Stifte Bremen ernannt zu sehen, trotz aller Bemühung des Erzbischofs Johan Friederichs um seinen Brudersohn Adolph, den Bruder Herzog Friederichs des Dritten, zu seinem Nachfolger bestimmt zu kriegen.

Indessen nahmen sowol die Herzöge als der Erzbischof an des Königs Vorhaben zur Vertheidigung des niedersächsischen Kreises, im Jahre 1625 Antheil; der Erzbischof von Bremen hatte sogar, aus Furcht seine beiden Stifte zu verlieren, sich sehr eifrig gezeigt um den König dazu zu bewegen. Jedoch schon im Feldzuge des ersten Jahres nahm Herzog Adolph Dienst im Heere Wallensteins, mit einem von ihm selbst geworbenen Reiterregimente und führte die Waffen gegen seinen Mutterbruder. Sobald der Erzbischof merkte, daß der Krieg eine für den König ungünstige Wendung nahm, leitete er eine Aussöhnung mit dem Keiser ein, weigerte sich seine Bundespflichten zu erfüllen und schämt sich nicht ebenso nichtswürdige als unverdiente Beschuldigungen dem Könige öffentlich anzuzeihen, welche einen leidenschaftlichen Schriftwechsel zur Folge hatten. Sowohl der Erzbischof als sein Brudersohn Adolph baten, in der sichern Voraussetzung, daß der König in die Acht des Reichs erklärt werden würde, den Keiser um die Belehnung mit Holstein. Darauf wollte sich aber der Keiser nicht einlassen.

Herzog Friederich III durfte wol aus Rücksichten, die ihm die ewige Union und sein Lehensverhältniß zur dänischen Krone auferlegten, nicht so hastig nnd offen zu Werke gehen.

Der König war ihm noch zu mächtig. Auch er knüpfte aber kurz nach der Niederlage bei Lutter am Barenberg (27sten Aug. 1626) — jedoch mit des Königs Wissen — Unterhandlungen mit Tilly, an und enthielt sich aller Theilnahme an den zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Veranstaltungen, unter dem Vorwande einen Frieden zwischen dem Keiser und dem König zu Stande bringen zu wollen. Zu einem solchen führten jedoch, wie zu erwarten stand, diese Unterhandlungen nicht: man bemerkte aber von der Mitte des Jahres 1627 an ein engeres Verständniß zwischen dem Herzoge und den keiserlichen Generälen und kurz nachdem das keiserliche Heer die Gränzen des Landes überschritten hatte (im September), unterbrach der Herzog jede Verbindung mit dem Könige, legte die Waffen nieder, übergab dem Feinde seine Festungen, ja er nahm eine keiserliche Besatzuug in seine Residenz auf. Der Friede zu Lübeck (im Mai 1629) stellte zwar die früheren Verhältnisse in den Herzogthümern wieder her, aber das freundschaftliche Verständniß zwischen den Landesherrn war auf immer verschwuuden. Das Verfahren des Herzogs unter dem Keiserkriege war noch in frischer Erinnerung, als sein noch zweideutigeres Benehmen in dem schwedischen Kriege (1643—45) auf's neue die Erbitterung des Königs erweckte.

Indem der Herzog bei allen Verhandlungen, sowol zwischen den Landesherrn unter sich als an den Landtagen, dem Wunsche des Königs die Herzogthümer in einen passenden Vertheidigungszustand [1]) für die von Außen drohende Gefahr zu setzen, entgegenarbeitete, übersah er keinesweges das Bedenkliche in der Stellung des Landes. Er sandte im Gegentheil schon im Jahre 1642 einen geheimen Agenten an den schwedischen Gesandten Salvius zu Hamburg, um sich der Neu-

---

[1]) Hegewisch, III, 287 u. f.

tralitet zu versichern in dem Falle, daß es zu einem Bruche zwischen Dänemark und Schweden kommen sollte. Wahrscheinlich hat er erlangt, was er wollte, denn in dem Befehle, den die schwedische Regierung über den Einmarsch in Holstein an Torstenson erließ, ward es diesen auferlegt den Herzog von Gottorp als seinen Freund anzusehen, sofern er nicht selbst die Feindseligkeiten begann.[1]) Mittlerweile wurden seine Lande doch von den Schweden besetzt und hart mitgenommen und in der Convention, die der Herzog mit Torstenson abschloß, mußte er den Schweden eine bedeutende Summe Geldes auszahlen, damit seine Lande für die Lasten des Krieges verschont würden. Er fühlte aber recht gut, daß seine Schuld damit nicht vergessen sein konnte, weßhalb er auch die Schweden dazu bewog, ihn in dem Frieden mit einzubegreifen und in der Friedensacte (Art. 39) für ihn die Zurückgabe seiner Lande zu bedingen, mit dem Hinzufügen, daß Alles, was abseiten des Herzogs oder seiner Unterthanen vorgefallen war, welches den Verdacht oder das Misvergnügen dieser oder jener kriegsführenden Partei erwecken könnte, vergessen sein sollte und keinen Zwiespalt erregen durfte. Jedoch wurde das unionswidrige und die Lehenspflicht verletzende Verhalten des Herzogs natürlicherweise keineswegs vergessen. Christian IV starb, und ihm folgte sein Sohn Friederich III; dieses änderte aber gar nicht das Verhältniß. Die dänische Regierung betrachtete den Herzog mit einem wohlbegründeten Mißtrauen. Der Herzog setzte daher die einmal eingeschlagene Bahn fort und suchte

---

[1]) So berichtet Pufendorf, **de rebus Svecicis ab expedit. Gustavi Adolfi ad abdicat. usque Christinæ, Lib. XV § 77 et 82,** und man hat nicht Anlaß an seine Glaubwürdigkeit zu zweifeln (Forchhammer, H. 2, S. 79). Die Gründe, welcher Hegewisch sich bedient um dieselbe zu schwächen **(III, 384 u. fg.)** sind von sehr geringer Bedeutung.

Schutz bei Schweden. Durch den westphälischen Frieden hatte Schweden die Hochstifte Bremen und Verden als erbliche Herzogthümer erhalten und konnte von da aus leicht und geschwinde dem Herzoge Hülfe leisten, wenn er deren bedurfte. Das Verhältniß zwischen Schweden und Dänemark war sehr gespannt. Ersteres hatte im Frieden zu Brömsebroe nur einen Theil der erwünschten Provinzen Dänemarks erhalten, hatte es aber nicht aufgegeben die übrigen bei Gelegenheit zu erobern. Daß der König Dänemarks die verlornen Provinzen wieder zu erhalten wünschte ist ganz natürlich.

Unter solchen Umständen war eine Verbindung mit dem Herzoge von Gottorp von großer Wichtichkeit für Schweden. Durch den Besitz von Bremen und Verden war es in den Stand gesetzt Dänemark von zwei Seiten anzugreifen: durch Hülfe des Herzogs konnte es sich in Besitz beider Herzogthümer setzen, bevor der Krieg noch recht begonnen hatte. Alles dieses sah der tapfere König Schwedens, Carl X, ohne Zweifel sehr gut ein, als er im Jahre 1654 sich mit der Tochter des Herzog Friederichs vermählte um das Band noch fester zu knüpfen. Daß der Herzog seinem Schwiegersohne nicht als Feind begegnen würde, als er 1657 in das Land einfiel, ließ sich leicht voraus berechnen. Doch wagte er es nicht der Partei des Feindes sich offenbar anzuschließen; er bediente sich also des früher benutzten Ausweges, sich für neutral zu erklären. Seine Unterthanen wurden daher auch mit Schonung von dem Feinde behandelt, während dahingegen die gemeinsamen Distrikte hart mitgenommen, und die Königlichen Aemter und Landschaften mit einer furchtbaren Barbarei verwüstet wurden.

Als Carl X den Frieden zu Roeskilde dictirte, wurde demungeachtet eine passende Entschädigung dem Herzoge vorbehalten, welche jedoch erst durch einen separaten Tractat vor

dem nächstfolgenden 2ten Mai [1]) näher bestimmt werden sollte. Was der Herzog forderte, ersieht man aus dem Vergleiche, welcher am genannten 2ten Mai 1658 zwischen ihm und dem Könige, unter französischer und englischer Vermittelung und mit Schwedens Mitwirkung, zu Copenhagen abgeschlossen wurde. Er verlangte Nichts weniger als die Souverainetet über seinen Antheil von Schleswig, die Erstehung des Amtes Schwabstedt und der Güter des schleswigschen Domcapitels, Abschaffung der Gesammtregierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte, Ersatz für den Schaden, welchen er in diesem Kriege erlitten hatte, genügende Sicherheit daß die Fürstenthümer, insonderheit deren herzoglicher Antheil, nichts öfters mit dem Durchmarsche und der Einquartirung von Truppen belästigt werden möchten, und dazu kam noch eine ganze Menge geringerer Beschwerungen und Forderungen.

Da mehrere dieser Ansprüche ganz ungereimt waren, andern unmöglich in so kurzer Zeit Genüge geleistet werden konnte, so ließ sich der Herzog, aus ganz besonderer Fügsamkeit damit begnügen, daß der König von Dänemark mit Genehmigung des Reichsrathes

1) ihn und seine ächtgebornen männlichen Descendenten in männlicher Linie der Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern überhob, und ihm und ihnen, solange noch jemand von ihnen am Leben war, die Souverainetet und das supremum dominium über dieses Herzogthum nebst Zubehör überließ,

2) dem Herzoge und seinen männlichen Descendenten in männlicher Linie das Amt Schwabstedt und die Hälfte der

---

[1]) **S. R. M. Daniæ tenebitur secundum aequitatem satisfacere ... Gottorpiensi Duci.** S. den Roeskildschen Friedenstractat Art. 22 in Hansens Staatsbeschr. S. 659 fg. Falcks Samml. S. 163 fg.

Domcapitelgüter nebst der Jurisdiction über die Domkirche, deren Schulen und den dabei angestellten Personen abtrat.

Ueber die Abschaffung der Gesammtregierung, eine Sache, welche die knappe Zeit hier zu erledigen nicht erlaubte, beschlossen die beiden Landesherrn bei der ersten Zusammenkunft in den Herzogthümern, freundschaftlich zu verhandeln und sich über eine Erledigung der Sache zu vereinigen. Die anderen Posten wurden theils aufgegeben theils ausgesetzt. In Uebereinstimmung mit den in diesem Tractate eingegangenen Verpflichtungen wurden unterm selbigen Dato zwei Urkunden von dem Könige ausgefertigt und vom Reichsrathe genehmigt, eine, wodurch der Herzog und seine männlichen Descendenten der Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern [1]) überhoben wurden, und eine andere, worin ihnen das Amt Schwabstedt, und die Hälfte von dem Gute des Domcapitels abgetreten wurde. [2])

Es wurde aber zugleich an demselben Tage und auf dieselbe Weise eine dritte [3]) Urkunde ausgefertigt, worin der König sagt, er habe genau überlegt: „daß, weiln Wihr undt nach Unß Unssere Erben, mitt Hertzogh Friederichen Ldn. undt Dero Ehemännlicher Descendenten, in gemeiner Regierung sitzen, undt künfftigh in jetzgedachtem Hertzogthumb Schleswigh verpleiben werden, daß, wan Wihr undt dieselbe mitt Ihrer

---

[1]) Hansens Staatsbeschr. S. 668 fg. und Falcks Samml. S. 168 fg.

[2]) Hansens Staatsbeschr. S. 675 fg. Falcks Samml. S. 172 fg. Die Urknnde ist in diesen Abdrücken den 12ten Mai datirt; dies ist aber wahrscheinlich nur eine Folge davon, daß der Abschreiber deren alten Stiil zum neuen verändert hat, so wie auch mehrere neuere Geschichtsschreiber aus demselben Grunde den Tractat selbst vom 12ten Mai datiren.

[3]) Zum ersten Male gedruckt und von Dr. Ostwald im „Beobachter am Sunde" 1847 Nr. 4 herausgegeben; später in Nordalb. Stud. IV, 154 fg.

Ldn. undt Dero Angehörigen, alß Hertzogen zu Schlesswigh, nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der eine theill von einem Souverainen Herrn, der ander aber von einem Hertzogen, der dieser Crohn mitt Lehens Plichten vorwandt, sollen regieret werden, daß so woll in geb- undt auffhebungh newer undt alter Gesetze, ertheilungh gewißer Privilegien, Administration der justitz, des Vorsitzes undt anderer verschiedenen sachen halber, newe Mißverstände, Irrungen undt weittleufftigkeitt künfftigh entstehen könten; Darumb dan denselben in Zeiten vohrzukommen, so woll von Unß, alß Unßeren Gesambten Herrn Reichs Rähten für gutt befunden, daß Wihr, undt nach Unß Unssere Ehe Männliche Leibs Erben undt Eheliche Descendenten Männlichen Geschlechts, Unsern Antheill mehrgedachten Herzogthumbs Schlesswigh, von diesem Vasallagio entfreyet, alß ein Souverainer Herr zugleich beherschen, regieren und besitzen mügten". Demzufolge wird dem Könige und seinen männlichen Descendenten ungefähr mit denselben Worten dieselbe Unabhängigkeit und dieselben Rechte in ihrem Antheile von Schleswig eingeräumt, als Herzog Friederich und seiner männlichen Descendents in dem gottorpschen Antheile gestattet waren. Wir wollen gern den Gründen, welche für diesen Schritt angeführt werden, einiges Gewicht beimessen, können ihn aber dadurch nicht hinlänglich motivirt finden. Es wäre dem Könige gewiß nicht schwierig gewesen als Schleswigs Lehnsherr und sein eigener Vasal sein Ansehen in der gemeinsamen Regierung dem jetzt souverainen gottorpschen Herzoge gegenüber zu behaupten. Wir können daher in diesem unnöthigen Schritte nichts als einen neuen, glücklicherweise letzten Versuch sehen, um das Interesse der Königlichen Familie auf Kosten des dänischen Wahlreichs zu fördern.

Der dritte Hauptpunkt, welcher Gegenstand der Verhandlungen war, blieb nur deshalb unabgemacht, weil es unmög-

lich war in der kurzen Zeit, welche für diese Verhandlungen eingeräumt war, die Sache abzumachen; man muß aber aus den Ausdrücken schließen, daß man darüber einig war, daß es geschehen müsse. Die Entscheidung wurde nur aufgeschoben. Dazu hielten die beiden Contrahenten sich berechtigt, wenigstens ist nirgends davon die Rede, daß man die Stände befragt habe, obschon bei der Theilung der gemeinsamen Districte auch die Stände getrennt, und die Herzogthümer Schleswig und Holstein in zwei ganz abgesonderte Fürstenthümer getheilt werden mußten. Die Ursache, weshalb hier von der Einwilligung der Stände die Rede nicht sein konnte, liegt indessen ziemlich klar an den Tag. Man gehorchte nur der gebietenden Macht des Krieges. Der siegreiche schwedische König forderte diese Trennung zum Vortheil für den Herzog von Gottorp mit besonderer Rücksicht auf die Politik Schwedens, und der überwundene Gegner mußte nachgeben. Eben so wenig wie der Fürst das Recht des Besitzthums derjenigen Provinzen, die er nothgedrungen dem siegreichen Feinde erstebt, von der Genehmigung der Stände abhängig machen kann, so wenig konnte in diesen Falle die Frage sein, ob die Stände einwilligten. Dieses ist in Beziehung auf das Nachfolgende bemerkenswerth.

Kaum war der Tractat vom 2ten Mai 1658 geschlossen, als sowol die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die des roeskildschen Friedens auf's Spiel gesetzt wurden, indem es dem König Carl in den Sinn kam den Krieg wieder anzufangen. Jedoch hatte er sich in der Voraussetzung verrechnet, daß es ihm ein Leichtes sein werde das alte und damals freilich sehr geschwächte dänische Reich gänzlich umzustürtzen. Die Bürger Kopenhagens vertheidigten ihre Stadt mit Heldenmuth, und die Alliirten Dänemarks, welche früher dem Könige angerathen hatten mit Schweden den Krieg anzufangen, eilten ihm nun zur Hülfe,

als sie sahen, daß es die Existenz des dänischen Reiches galt. Herzog Friederich, welcher sich still verhalten hatte als Dänemarks Feinde in das Land einfielen, hatte jetzt, da die Freunde Dänemarks dessen Feind zurückdrängen wollten, sehr viel zu schaffen, indem er seine Festungen in Vertheidigungszustand setzte und seine Unterthanen aufbot, um den Schweden beizustehen. Er scheint aber kein Entgegenkommen bei seinen Unterthanen in dieser Beziehung gefunden zu haben. Die Vertheidigung mit den Waffen mußte aufgegeben werden und der Herzog nahm die Zuflucht zu seinem alten Ausweg, er erklärte sich neutral.[1]) In dem desfälligen Tractate vom 15ten November 1658 versprachen der Kaiser nnd der Churfürst von Brandenburg, daß sie gegen die Souverainetet[2]) des Herzogs keine Einrede machen würden, und im Kopenhagener Friedensschlusse vom 27sten Mai 1660, Art. 27 und 28, wurden wirklich die Bestimmungen des Roeskilder Friedens den Herzog betreffend und der Tractat vom 2ten Mai 1658 bekräftigt.[3])

Durch die erwähnten Bestimmungen war eine bedeutende Veränderung in dem Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu Dänemark bewerkstelligt, da die beiden Landesherrn des Herzogthums jetzt von ihrer Verpflichtung gelöst waren, das Land von dem dänischen Könige zu Lehen zu nehmen und ihm schuldigen Lehendienst zu entrichten; sie gedachten künftig unabhängig von fremder Macht das Land zu regieren, als souveraine Herzöge, wie sie sich auch von der Zeit an nannten. Jedoch kann man nicht deshalb, wie die schleswigholsteinischen Verfasser es zu thun pflegen, Schleswig ein souveraines Herzogthnm nennen.

---

1) A. Forchhammer, l. c. H. 2, S. 108 fg. 111.

2) Theatr. Europ. VIII, 930—932. Hegewisch IV, 148.

3) Hausens Staatsbeschr. S. 681 fg. Falcks Samml. S. 175 fg.

Das Herzogthum Schleswig war nämlich keinesweges weder durch den Tractat vom 2ten Mai 1658 noch durch die ausgestellten Souverainetetsdiplome seiner Abhängigkeit von der dänischen Krone enthoben. Im Tractate vom 2ten Mai 1658 werden ausdrücklich nur der Herzog Friederich III und seine männlichen Descendenten in männlicher Linie von den erwähnten Verpflichtungen gelöst. Diese Entledigung erstreckte sich also nicht einmal zu dem ganzen Gottorpschen Hause, sondern beschränkte sich nur auf die männlichen Abkömmlinge Herzog Friederichs.

Von acht Söhnen, welche diesem Herzoge geboren wurden, waren nur noch zwei am Leben: Christian Albrecht (geb. 1641) und August Friederich (geb. 1646). Wären sie beide verstorben ohne männliche Erben zu hinterlassen, und der Brudersohn Friedrichs des Dritten, Johan August (geb. 1647), hätte dahingegen seine männliche Linie fortgesetzt, so würde letztere die Lande des gottorpschen Hauses geerbt haben, ohne Antheil zu haben an der Dispensation von der Lehennahme und Entrichtung der Lehenspflicht, welche durch den Tractat vom 2ten Mai 1658 der Descendents Friederichs des Dritten eingeräumt war. Das alte Lehenverhältniß würde dann nach Verlauf einiger Decennien aufs Neue wieder eingetreten sein. In dem oberwähnten, dem Könige ertheilten Diplome, wurde auf eben dieselbe Weise die Dispensation für Belehnung und Lehnsdienst Entrichtung auf König Friederich den Dritten und seine männliche Descendents beschränkt.

Das unumschränkte Regierungsrecht oder die Souverainetet, die auf solche Weise ertheilt wurde, war also persönlich, insofern es an den beiden damals regierenden Landesherrn und ihrer männlichen Nachkommenschaft heftete. Die Fürsten aus diesem Geschlechte wollten als Souveraine regieren, eben weil sie der Familie angehörten,

und nicht weil sie über ein souveraines Fürstenthum regierten. Nach gewöhnlicher mennschlicher Berechnung mußte dieses Verhältniß nur temporair sein, und die ältere Lehennahme früh oder später wieder in Kraft treten. In der Veraussetzung, daß dieses einmal geschehen werde, wird in den Urkunden zu wiederholten Malen bemerkt, daß der König und die dänische Krone auf das ihnen zustehende Recht nur renonciren „solange Hochgeb. Herzog. Friederichen (Unsere) Linie Ehe-Männlichen Geschlechts wehret.“ Zugleich wird nachstehendes Clausul noch hinzugefügt: „Massen wir dann auch hiebey ausdrücklich bedingen, daß dieses Herzogthumb Schleßwig großen Theils (oder) ganz, uns, der Cron und den *Successorn*[1]) zum Nachtheil, nicht zu veralieniren, sondern in jetzigen souverainen Stande und seiner Consistence, so lange hocherwehntes Herzog Friederichen Ld. (Unssere) Ehemännliche linie im Leben sein wird, zu lassen sey.“

Wenn man diese Bedingung von dem Könige und dem Reichrathe sowol in dem Diplome, welches dem König selber zugetheilt wurde, als auch in demjenigen des Herzogs angeführt steht, so darf es wol dadurch allein als hinlänglich aus-

---

[1]) Um den in diesem Satze enthaltenen Beweis daß die Souverainetet nur persönlich war, zu schwächen, giebt es Einge, die in Widerspruch mit dem ganzen Zusammenhange des Diploms, behaupten, daß König Friederich **III** hier nicht als König von Dänemark, sondern nur als mitregierender Erbherzog von Schlesvig redete. Da aber dieselben Worte in dem für den König selbst ausgefertigten Souverainetetsdiplome wiederholt werden, nur mit der Veränderung, daß anstatt: „uns, der Cron und den **Successorn**“ gelesen wird: „der Cron undt Unsseren Successoren“, so ist es also ganz unwiderleglich, daß hier nur die Rede ist von der Königs-Krone und den Nachfolgern auf dem Königlichen Throne. Cfr. **Dr.** Ostwald, Beobacht. am Sunde, 1847, Nr. 4.

gemacht angesehen werden, daß es nicht die Meinung noch Absicht der dänischen Regierung gewesen ist, Schleswig für ein souveraines, von der dänischen Krone unabhängiges Herzogthum erklären zu wollen.

Solches wurde auch nicht abseiten des schwedischen Königs gefordert, oder wenigstens nicht von Seiten der dänischen Regierung im Tractate vom 2ten Mai 1658 eingeräumt; denn weil hier nur für den einen regierenden Landesherrn die Souverainetet ausbedungen wurde, während die Gemeinschaft der Regierung nicht aufgehoben wurde, so sieht man — sogar ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß die von dem einen Landesherrn verlangte Souverainetet nur persönlich und temporair war, — leicht ein, daß die Rede nicht davon sein konnte, ein solches Land als einen souverainen Stat anzusehen, welches in Zukunft von einem souverainen Fürsten und einem Lehensherzoge, die gemeinsamen Districte von beiden in Gemeinschaft, regiert werden sollte. Wenn man dem andern Landesherrn (dem Könige) und seinen männlichen Nachkommen dieselbe unabhängige Stellung einräumte, welche durch den Tractat dem Herzoge von Gottorp zugestanden war, kann es dem Obigen zufolge, natürlicherweise die Absicht des Reichsrathes nicht gewesen sein das zu suppliren was an Schleswig noch fehlte um ein selbstständiger, ganz von der dänischen Krone abgesonderter Staat zu sein.[1])

---

[1]) Dies behauptet doch Lornsen, sei die Absicht gewesen mit der König Friederich und seiner männlichen Nachkommenschaft übertragenen Souverainetet (Unionsverfassung, S. 386 fgg.), obschon er die Urkunde gar nich kennt. — Wir haben im Obigen mit den eigenen Worten der Urkunde die Motive zu diesem freiwilligen, und wie uns dünkt, unnöthigen Schritt angegeben.

Der Reichsrath ging im Gegentheil von der Voraussetzung aus, daß Schleswig durch diese persönliche und temporaire Enthebung des Lehendienstes von Dänemark **nicht** losgerissen werde. Was die Königliche Linie betraf, meinte man vielleicht auch nur, daß man eine leere Formalitet aufgebe, indem man dem König es vergebe sich selbst mit dem Herzogthum zu belehnen.[1])

Wer behauptet, es fehle nur das dem Könige ertheilte Souverainetetsdiplom, so könne Schleswig als ein unabhängiges, souveraines Herzogthum anerkannt werden, übersieht nicht allein die beregten Bedingungen, woran die Ausübung der Souverainetet geknüpft war, sondern auch das Factum, daß **die königliche und gottorpsche Linie im Jahre 1658 nicht ganz Schleswig inne hatten.** Der sönderborgsche Antheil des Herzogthums war unter vier Lehnsherzögen getheilt, nämlich von Sönderborg, Nordborg, Glücksborg und Plöen (welcher letztere auch einen Theil von Erröe besaß). Hätte man wollen Schleswig für ein souveraines, von der dänischen Krone unabhängiges Herzogthum anerkennen, so müßten diese zu Schleswig gehörigen Lehen entweder der Lehenshoheit der souverainen Landesherrn unterlegt worden oder ausdrücklich von dem Theile Schleswigs ausgenommen sein, welcher als souveraines Land anerkannt werden sollte.

Jedoch weder das Eine noch das Andere geschah, weil nämlich die Rede gar nicht davon war, **das Land** als souve-

---

1) Wenn dieses der Gedanke des Reichsrathes gewesen ist, so hat er freilich vorausgesetzt, was keine ausgemachte Sache war in einem Wahlreiche, wie Dänemark es damals war, daß die Descendenten Friederichs des Dritten einander auf den dänischen Thron folgen würden nach dem Rechte der Erstgeburt, welches in dem Erbstatute König Friederichs von 1650 für die Erbfolge in Schleswig Geltung erhalten hatte.

raines Fürstenthum anzuerkennen. Die Herzöge von dem sönderborgschen Hause standen nach wie vor in demselben Verhältniße zu der dänischen Krone und hielten, den Vorschriften des deutschen Lehenrechtes und dem odenseischen Vertrage zufolge, beim Könige nicht nur um die Belehnung mit ihrem Antheil von Schleswig an, sondern zugleich um „die gesammte Hand" zum ganzen Herzogthume Schleswig und der Insel Fehmern.[1])

Diese „Lehnsmuthungen", deren Geltung von der königlichen Regierung gar nicht bestritten wurde, sind unleugbare Zeugnisse, daß die Herzöge aus dem sönderborgschen Hause anerkannten, daß das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern nach wie vor Lehen der dänischen Krone waren, obschon ihre Lehensqualität für den Augenblick ruhete, und daß das alte Lehensverhältniß wieder in seiner vollen Kraft eintreten würde wenn die Mannsstämme der regierenden Linien ausstürben.[2])

---

[1]) S. Dr. A. L. J. Michelsens zweite pol. Erörteung über d. schleswig-holst. Staatssuccession S. 16—18 und 127—143. Cfr. die Resultate in dem Bedenken der königl. Commission wegen der Erbfolge für das Herzogth. Schleswig, Collegialtidenden 1846 S. 572 fgg.

[2]) Da A. F. Schlegel in seinem: „Aperçu sur la liaison politique entre les duchés de Slesvig et de Holstein, 1816, pag. 11 &c." aufmerksam gemacht hatte auf die hier erwähnte Beschränkung in der Ausübung der Souverainetet, welche 1658 den Landesherrn Schleswigs zugestanden war, erkannte sein Uebersetzer, Professor Falck, die Rigtigkeit dieser Bemerkung (Vorwort S. 10) und betrachtete später, 1831, in seinem „Privatrecht" (II, 148) das daraus gewonnene Resultat als eine abgemachte Sache. Dieses wurde jedoch streng gerügt von dem Verfasser der unter Lornsens Namen

Eine temporair ruhende Lehensqualität ist freilich nicht

---

herausgegebenen Schrift, die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswigholsteins S. 380 fg. Dieser Verfasser wirft ihm eigentlich nicht vor, daß er sich habe überzeugen lassen durch die von Schlegel angeführten Gründe, sondern nur daß er sich offen zu dieser Ueberzeugung bekannt habe. „Wenn er in stiller Erwägung der Sache persönlich die Ueberzeugung gewinnt, daß die Einwürfe des Gegentheils begründet sind, so stellt er den Kampf ein, und macht dem Gegentheile sofort und unverhohlen seine Zugeständniße. So zu verfahren, fühlt er sich durch Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe gedrungen. Aber eine solche Verfahrungsweise entspricht der Stellung eines Anwalds der Rechte des Landes nicht, und muß daher für die Rechte des Landes schlimme Folgen haben". Der Verfasser meint nämlich: „Wie es in Streitsachen der Privaten die Obliegenheit des Sachführers ist, die Sache seiner Partei auch dann zu vertheidigen, wenn die Einwürfe des Gegentheils ihm persönlich begründet erscheinen, solange sich noch irgend eine Seite darbietet, von welcher diese angegriffen, und jene verfochten werden kann, nicht aber nach seiner persönlichen Ansicht von dem, was in der Streitsache wahr und recht ist, dem Gegentheile Zugeständniße zu machen, so darf auch ein Land von dem Vertheidiger seiner Rechte erwarten, daß er von allen sich darbietenden Vertheidigungsmitteln den äußersten Gebrauch mache ehe er das Landesrecht (!) in irgend einem Puncte aufgebe". Er scheint daher in vollem Ernste (S. 383) Falck als den Urheber davon angeben zu wollen, daß der König 1830 gesonderte Stände für Schleswig und für Holstein anordnete; denn es war verzeilich, sagt er, ja gewissermaßen richtig, daß die Regierung, in der Voraussetzung, daß Schleswig beim Aussterben des regierenden Mannsstammes an Dänemark zurückfallen würde, einer solchen Wiedervereinigung keine wesentlichen Hindernisse entgegensetzen würde, indem sie den beiden Herzogthümern eine gemeinsame Verfassung gab. Ganz anders, meint er, würde die Sache gestanden haben, wenn Schlegels sehr ungelegene Behauptung gleich gehörig zurückgewiesen worden wäre. Um jedoch das Versäumte wieder einzuholen, führt demnach der Verfasser einen weitläufigen Beweis (S. 383—393) um darzuthun, daß Schleswig im Jahre 1658 als ein selbstständiger Staat für immer von Dänemark getrennt wurde. Diese Beweisführung ist, wie es nach der Einleitung zu erwarten stand, ganz advocatenmäßig, überfüllt

ein unbekanntes Verhältniß in der Geschichte des Lehenwe=

---

mit gewöhnlichen Sachwalterkniffen, wie zum Beispiel Beweise aus falschen Voraussetzungen zu ziehen, unrichtige Folgerungen zu machen, mit Stillschweigen alle Gegengründe zu übergehen, aber einzelne unbedeutende Ausdrücke, wenn sie für seine Behauptungen günstig sind, hervorzuheben u. s. w. denn nur durch Anwendung solcher Mittel konnte jenes Resultat trotz dem Tractate und den klaren Worten der Urkunden, gewonnen werden. Es wäre nicht schwierig die Verkehrtheit und Unhaltbarkeit dieser Beweisführung darzulegen, da wir jedoch im Obigen die Thatsachen angegeben haben, welche hier den Ausschlag machen, und die daraus unstreitig folgenden Resultate auseinander gesetzt, so können wir uns hier diese Mühe ersparen. Wir können aber nicht umhin, den Leser auf die merkwürdige Naivitet aufmerksam zu machen, mit welcher der Verfasser sein eigenes Verhältniß zu der hier verhandelten Sache eingesteht. Er verhehlt es durchaus nicht, daß ihm um die Wahrheit gar nicht zu thun ist, sondern nur um die Vertheidigung der Rechte, welche er als den Herzogthümern gebührend angesehen zu werden wünscht, und das, was er so w ü n s c h t, nennt er durch eine sonderbare Prolepsis „das Landesrecht" in demselben Augenblicke, wo er darüber klagt, daß: „der Anwald der Rechte des Landes, durch Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe gedrungen" die Behauptung eines solchen Rechtes aufgegeben habe, so daß man aus seinen eigenen Aeußerungen folgern muß, daß es mehr denn wahrscheinlich ist, ein solches Recht habe gar nicht existirt. Den Gesichtspunkt, von welchem aus der Verfasser hier seine Aufgabe betrachtet, verläßt er ferner nicht. Die ganze Schrift ist nicht anders zu betrachten als die Einlage eines Advocaten in einer vor Gericht schwebenden Sache. Es ist die Sache des Wiedersachers, meint er, seine unbefugten Behauptungen zu widerlegen. Die indirecte Aufforderung an die schlesvigholsteinischen Publicisten, welche in dem über Falck ausgesprochenen Tadel liegt, ihre Aufgabe von demselben Gesichtpunkte zu betrachten, ist später treulich befolgt worden. Kein Publicist der schleswigholsteinischen Partei hat später gewagt an die Geltung der „Landes=Rechte" zu zweifeln, welche der Verfasser vom Buche Lornsens meinte, daß die Herzogthümer haben k ö n n t e n, um einen selbstständigen Stat „Schleswig=Holstein" zu bilden. In Beziehung auf den hier erwähnten Punkt verdient es deshalb um so mehr anerkannt zu werden, daß

sens[1]), aber die Art und Weise, auf welche sie in diesem Falle ruhete, ist gewiß eigenthümlich so wie die Umstände, welche dazu Anlaß gaben. Jedoch ist dieser Fall nicht einzig. Wir können im Gegentheil auf einen ganz analogen verweisen, welcher kurz vorher eingetroffen war, und gewiß als das Vorbild angesehen werden muß, welches man hier nachahmte.

Als nämlich König Carl X von Schweden in dem Kriege mit Polen, um Unterstützung von dem großen Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg zu erhalten, welcher das Herzogthum Preussen zu Lehen von der polnischen Krone hatte, durch den Tractat von Labiau den 10ten Novbr. 1656, ihn und seine ächtgebornen männlichen Descendenten für unabhängige und souveraine Herrscher über dieses Herzogthum anerkannt, dabei aber den Königen Schwedens die Succession nach dem Abgange des männlichen churfürstlichen Stammes zugesagt hatte,[2]) mußte der polnische König Johan Casimir ihm ähnliche

---

Professor Wippermann, welcher Anfangs des Jahres 1847 eine in schleswigholsteinischem Geiste geschriebene Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein herausgegeben hat und darin meint, daß Schleswig 1658 in einen souverainen Staat auf ewige Zeiten umgewandelt war, nachdem er das ungefähr zur selben Zeit von Dr. Ostwald publicirte Souverainitätsdiplom für König Friederich III für den königlichen Antheil von Schleswig, dat. 2ten Mai 1658, gelesen hat und daraus ersehen, daß der Grund, auf welchem er seine zuerstgeäußerte Meinung stützte, durchaus unhaltbar ist, wirklich diese Meinung aufgegeben und zurückgerufen hat (S. Hall. allgem. Lit. Zeit. 1847 Nr. 205 S. 484, und „Beobachter am Sunde" für 1847, Nr. 46).

[1]) J. G. Baver, de consolidatione feudi temporaria, §§ 3, 44, G. L. Boehmer, principia jur. feud. § 367.

[2]) Pufendorff, de rebus a Carolo Gustavo gestis, l. III. § 35.

Bedingungen anbieten, um ihn zu bewegen die Partei der Schweden zu verlassen. Er erklärte daher im Tractate von Welau, d. 19ten Septbr. 1657, Art. V, daß der Churfürst und seine ächtgebornen männlichen Descendenten, solange deren am Leben seien, das Herzogthum Preussen, welches der Churfürst früher zu Lehen von der polnischen Krone genommen hatte, besitzen und mit vollkomner Souverainetet regieren sollten. Jedoch — heißt es ferner im 6ften Art. — obschon der Churfürst und seine männlichen Nachkommen somit aller Lehensabhängigkeit der polnischen Krone gegenüber enthoben werden, so folgt daraus keinesweges, daß das Lehen selbst für immer abgetreten ist; denn Polens Königen und der polnischen Krone wird ihr vollständiges Recht auf das genannte Herzogthum vorbehalten, wenn die männlichen Abkommen des Churfürsten aussterben, und dieses Land soll nicht auf solche Weise dem polnischen Königreiche entlenht werden. Indessen soll dieses Verhältniß auf keine Weise die Souverainetet des Churfürsten und seiner Descendenten beeinträchtigen u. s. w.[1]) Zufolge

---

[1]) **Du Mont, corps univers. diplom. VI. P. II. 191 sq.** Die erste Hälfte des Art. **VI.** lautet folgendermaßen: „**Quamquam vero Serenissimus Elector ejusque descendentes omnes masculi omni prorsus vasallagii nexu, quo hactenus Regi et reipublicæ Poloniæ obstricti fuerunt, iisque omnibus, quæ inde dependent liberentur, non tamen** *perpetua* **feudi alienatio inde sequetur; sed deficientibus masculis ex præmemorata linea legitima Electoris descendentibus, Serenissimis Regibus et reipublicæ Poloniæ jus suum integrum in præfatum ducatum reservatur, et tali pacto præfatus ducatus a republica Poloniæ non avelletur; quæ tamen reservatio interim ante casum existentem juri supremi dominii Serenitatis suæ Electoris ejusque descendentium nullo modo præjudicabit.**" — Das somit bestimmte Verhältniß zwischen dem Kö-

Art. XXII desselben Tractats sollten die Könige von Ungarn und Böhmen, Dänemark und Norwegen sowie die niederländischen Generalstaten ersucht werden, diese Bestimmungen zu gewährleisten. In dieser Veranlassung schickte der Churfürst einen Gesandten nach Kopenhagen [1], welcher im Nahmen seines Herrn ein defensives Bündniß mit dem dänischen Könige an demselben Tage (30ten Octbr. 1657) abschloß, wo dieser jene Garantieacte ausstellte.[2])

König Friederich III hatte also gute Gelegenheit den Inhalt des Welauer Tractats genau kennen zu lernen, und als er wenige Monate später, von demselben Könige, Carl X, durch Gewalt der Waffen gezwungen, sich in derselben Noth-

---

nigreiche Polen und dem Herzogthume, später Königreiche Preussen, bestand unverändert bis zum Jahre 1773, als der König Polens und seine Stände sich darin finden mußten, durch dieselbe Cessionsacte vom 18ten Septbr. desselben Jahres, in welcher sie förmlich die polnischen Provinzen abtraten, deren sich der König von Preussen bei der ersten Theilung Polens bemächtigt hatte, zugleich (Art. III) ausdrücklich das Heimfallsrecht zum Königreich und das L e h e n Preussen aufzugeben, welches im Tractate von Welau der Krone Polen vorbehalten war in dem Falle, wenn Churf. Friederich Wilhelms Mannsstamm aussterben sollte, so wie sie auch die Lehnshoheit über dasselbe Königreich, woran dieses Recht sich knüpfte, abtraten (**G. F. v. Martens, Recueil des principaux traités, I, 491**). Wir verweisen übrigens auf Nord. Telegraph f. **1849** Nr. **50**, S. **624** fg., worin **Dr.** Ostwald auf die Ähnlichkeit zwischen Schleswigs Verhältniß zu Dänemark und das früher bestehende, durch den Cessionstractat vom 18ten Septbr. 1773 aufgehobene Verhältniß von Preussen zu Polen zuerst aufmerksam gemacht hat.

[1]) „P. W. Beckers Saml. til Danm. Hist. under Kong Frederik **III**, **I**, **384**."

[2]) **Pufendorff, de rebus gestis Frid. Guil. p. 399 sq.**

wendigkeit befand als der polnische König damals, nämlich einen bisherigen Vasallen für unabhängig erklären zu müssen, und er es mit derselben ganz besonderen Beschränkung that, die der Welauer Tractat festsetzte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man dabei die Bestimmungen dieses Tractats vor Augen gehabt hat.

Ueber die

Aufhebung des Socialnexus der holsteinischen und schleswigschen Ritterschaft.

Gleichwie die Lande Schleswig und Holstein, als verschiedenen Reichen angehörend, ursprünglich ohne alle innere Verbindung waren, so auch ihr Adel, für welchen erst lange nach der Ritterzeit die Benennung *Ritterschaft*, als eine allgemeine, in Gebrauch kam. Selbst nachdem es den schauenburgischen Grafen von Holstein gelungen war, sich den Königen von Dänemark als schleswigsche Lehnsherzöge aufzudringen, und als nun holsteinische Adelige in stets wachsender Zahl in Schleswig einwanderten und sich hier niederließen, bildete dennoch dieser Adel keinesweges mit dem in Holstein zurückgebliebenen eine Genossenschaft, sondern war nun südjütscher oder schleswigscher Adel, und tagte mit dem alten dänischen Adel Schleswigs auf dem allgemeinen südjütschen Landsthing zu Urnehoved. Nach dem Tode des letzten Schauenburgers, Herzogs Adolph VIII, 1459, beschloß der König von Dänemark, der Oldenburger *Christian* I, anstatt als Landesherr das heimgefallene Lehn Schleswig einzuziehen, nach Aufforderung von Seiten der Mehrzahl des schleswigschen und holsteinischen Adels, sich zum Landesherrn des dänischen Lehns Schleswig und des deutschen Lehns Holstein wählen zu lassen, um dadurch auch das letztere zu erwerben. Dieß geschah auf einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft schleswigscher und holsteinischer Adeliger in der däni-

schen Stadt Ripen. Dadurch aber wurden weder der Adel Schleswigs und Holsteins eine Einheit, noch die Länder ein politisches Ganzes. Im Gegentheil enthalten gerade die von Christian I. 1460 gegebenen Privilegien, welche die Holsteiner noch als die Grundlage der angeblich gemeinschaftlichen Gerechtsame der Herzogthümer ansehen und anführen, einen klaren Ausspruch ihrer staatsrechtlichen Getrenntheit, indem der König, außer dem Vorbehalte des besonderen Lehnsverhältnisses zu Dänemark und zu Deutschland, in jedem der Lande besondere Landtage zu halten, und Schleswig durch einen Drosten, Holstein aber durch einen Marschall zu verwalten verspricht. Dagegen war, als Folge jener gemeinsamen Wahl, der Adel in beiden Ländern in eine nähere Verbindung gekommen, und da es ihm, als dem vorherrschenden Stande, bald gelang, den Bauernstand von der Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten zu verdrängen, gleichwie früher in Holstein, so jetzt in Schleswig, so kamen gemeinschaftliche Landtage für Schleswig und Holstein in Gebrauch. Gleichwohl wurden noch im 16ten Jahrhunderte zuweilen auch getrennte Landtage gehalten, namentlich in Holstein mit Rücksicht auf deutsche Angelegenheiten (s. z. B. Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen. Glückstadt 1773. S. 253). Auf einem gemeinschaftlichen Landtage trug die „Ritterschaft beider Fürstenthümer" auf die Erlaubniß an, für sich „Convente" zu halten, was von den beiden damals regierenden Landesherren, dem Könige vom Dänemark und dem Herzoge von Gottorp, den 13ten November 1656 bewilligt wurde. Auch hierin liegt ein Beweis, daß der Adel Schleswigs und Holsteins nicht verfassungsmäßig eine Genossenschaft bilden. Die alten Landtage, auf welchen nur Prälaten und Ritterschaft (als Prälaten seit der Reformation nur die gleichfalls ritterschaftlichen Vorsteher von 4 ade-

ligen Fräuleinklöstern), so wie Städte (diese letzteren nicht einmal alle) zu erscheinen das Recht hatten, hörten als eine veraltete Einrichtung seit 1675 auf, ohne daß die Städte sich darüber beschwerten; die Ritterschaft Schleswigs und Holsteins wurde nur noch ein Mal, $17^{11}/_{12}$, zu einer „Landtags-Commission" berufen. Hierauf bestätigte König Friedrich IV. die im Gewahrsame der Ritterschaft befindlichen, in der s. g. Privilegien-Lade aufbewahrten Privilegien, aber nicht mehr als Landesprivilegien, da die Confirmation nur auf Prälaten und Ritterschaft lautet*), nicht wie früher, zugleich auf „Mannschaft, Städte und gemeine Einwohner"; denn die alte ständische Verfassung war ja nicht länger in Wirksamkeit. Die Bestätigung konnte daher nur die Bedeutung haben, diejenigen Rechte aufrecht zu erhalten, welche die Ritterschaft als Stand aus jenen alten Privilegien herleiten zu können glaubte. Auf Veranlassung der Einziehung des herzoglich gottorpischen Schleswigs, seiner Verbindung mit dem königlichen Theile und der Einverleibung von ganz Schleswig in das Reich, als Folge des Nordischen Krieges, wurde wieder schärfer unterschieden zwischen der schleswigschen, jetzt unter dem Könige allein stehenden Ritterschaft, und der holsteinischen. Jene hatte am 4ten September 1721 dem Könige und seinen Nachfolgern secundum tenorem legis regiæ gehuldigt, und sie war sich vollkommen bewußt, daß sie kein Recht habe, mit der holsteinischen eine Genossenschaft, ein gemeinsames Corps zu bilden, denn an dem Huldigungstage selbst ersuchte sie den König, sie dieselben Freiheiten, wie die holsteinische, behalten

*) Sieh die Bestätigung v. 27 April 1712 in Hegewisch u. Jensen Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft S. 245. Vergleiche Rescript v. 27 April 1712 ebendas. S. 236.

und genießen, und einen Landtag*) im Herzogthum Schleswig ausschreiben zu lassen. Eine förmliche Bestätigung der Privilegien fand doch unter Friedrich IV. nicht Statt. Als sein Nachfolger Christian VI. auf den Thron gekommen war, baten Prälaten und Ritterschaft in Schleswig und Holstein gemeinschaftlich um die Bestätigung der Privilegien, wurden aber abgewiesen wegen dieser Vereinigung**). Nachdem darauf die Ritterschaft jedes Herzogthums ein besonderes Gesuch eingesandt hatte, wurde eine besondere Bestätigung ertheilt, doch für die schleswigsche mit der Clausel: „soweit solche (die Privilegien) Unserer souverainen und alleinigen Regierung über besagtes Herzogthum nicht entgegen seien". Dieser Satz ist später beibehalten worden; und welchen Sinn derselbe hatte, zeigt eine Vorstellung der deutschen Kanzelei, mit welcher sie im Jahre 1766 dem Könige Christian VII. die Privilegien der holsteinischen Ritterschaft zur Bestätigung vorlegte, worin es heißt, daß die genannte Clausel in das holsteinische Confirmations-Patent nicht aufgenommen sei, „weil gedachte Clausel sich nur eigentlich auf die Königliche Souverainität und absolutum dominium über das Herzogthum Schleswig, als ein Stück und Zubehör von Dänemark bezieht". Nachdem Christian VI. die Privilegien für Prälaten und Ritterschaft Schleswigs abgesondert bestätigt hatte, fürchtete diese, daß ihre Verbindung mit der holsteinischen gänzlich aufgelöst werden würde, und sie kam daher mit folgendem Anrage ein: „Wir nehmen uns die Freiheit. Ew. Königlichen

*) Vergl. Falck das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniße. Kiel 1816. S. 90.

**) Acten in dem Archive der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei. Vrgl. Wolfhagen „Om det slesvigske og holsteenske Ridderskabs nexus socialis" in Antislesvigholst. Fragmenter X, Kbhavn, 1848. S. 123.

Majestät mit Wenigem zu Gemüthe zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein, sowohl quoad emolumenta als onera in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden, gestaltsam denn an Ew. Kgl. Majestät unsere allerunterthänigste Bitte dahin ergeht, daß uns Dero allerhöchste Declaration in Gnaden dahin ertheilt werden möge, daß der unter uns und der holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben sollte" *). — Der König zog hierüber das Bedenken seiner deutschen Kanzelei ein, und da diese erklärt hatte, daß der fragliche nexus socialis in dem gemeinsamen Rechte in Ansehung der vier adeligen Fräuleinklöster bestehe, von denen gerade die drei, die größten Einkünfte gebenden, in Holstein belegen wären, und daß derselbe gleichfalls wegen des Credits und des Kieler Umschlags nicht ohne großen Nachtheil für die schleswigsche Ritterschaft aufgehoben werden könne: so bewilligte der König durch Resolution vom 27. Juni 1732 daß „sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge". So ist zu dem nexus socialis nicht einmal das gerechnet worden, woran man vielleicht denken könnte: die theilweise Besetzung des schleswigschen und des holsteinischen Landgerichts mit Landräthen, die der König aus der Ritterschaft ernennt — eine Gerichtsverfassung, die, aus den alten Landtage hervorgegangen, nicht einmal als ein ritterschaftliches Privilegium angesehen werden kann, besonders da

*) Vergl. Wolfhagen a. a. O.

sie sich auch auf die adeligen Güter bezieht, die bei weitem nicht mehr alle im Besitze der Ritterschaft sind.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß unter nexus socialis — wie schon aus dem, keinen staatsrechtlichen Begriff ausdrückenden, Worte socialis folgt — keine irgend politische Verbindung verstanden worden ist; und dieß um so weniger, als die holsteinische Ritterschaft damals noch auch unter dem Mitlandesherrn des Königs, dem ihm feindlich gesinnten Herzoge von Gottorp stand. Dieser hatte nicht das alleinige Recht des Königs auf Schleswig anerkannt, würde aber durch eine politische Verbindung zwischen der Ritterschaft Holsteins und Schleswigs mittelbar eine Regierungsgewalt auch über Schleswig bekommen haben. Das hat der König unmöglich wollen können. Unter Friederich V. machten die Ritterschaften beider Lande noch ein Mal den Versuch, in Gemeinschaft eine Bestätigung der Privilegien zu erlangen, aber sie wurden abgewiesen, und erst nachdem die Ritterschaft jedes Herzogthums ein abgesondertes Gesuch eingegeben hatte, wurde jeder eine besondere Bestätigung ertheilt, und zwar der schleswigschen Ritterschaft mit der unter Christian VI. hinzugefügten Clausel*). Auf gleiche Weise ist auch die Bestätigung von allen folgenden Königen erfolgt, die also von Friedrich V. an auch auf das Privilegium des nexus socialis sich bezieht.

Um die Bedeutung dieser Verbindung aufzufassen, ist man allein auf das seiner Zeit von der Kanzelei über dasselbe abgestattete Bedenken hingewiesen. In jenem werden gewisse emolumenta und onera genannt, welche die schleswigsche mit der holsteinischen Ritterschaft gemein hat. Was gemeinschaftliche onera betrifft, so haben diese seit der älteren landständischen Zeit hauptsäch-

*) Diese Bestätigung v. 28 Novbr. 1746 findet sich nicht in Hegewisch u. Jensens Sammlung. Siehe aber Wolfhagen a. a. O. S. 125.

lich in der Besoldung eines juristischen Consulenten, des s. g. Land-Syndicus, und einiger anderer Angestellter, und in zufälligen gemeinschaftlichen Ausgaben bestanden. Als emolumenta wußte die Kanzelei nichts anderes zu nennen, als gegenseitiges Recht auf die Klöster in beiden Herzogthümern; aber sie führt überdieß an, daß eine Verbindung hinsichtlich des Credits und des Kieler-Umschlags Statt finde. Hierbei können möglicher Weise Rechtsbestimmungen gemeint sein, die in der Constitution von 1636 dem Adel beider Herzogthümer über die ehelichen Güterverhältnisse und über Schuldenverhältnisse gegeben sind, vielleicht auch die Constitution über das Einlager von 1604 und 1630, die mittelbar der Credit fördern, indem der Gläubiger nach derselben den Schuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, in eine ehrliche Herberge einmahnen kann, welches so verstanden worden ist, daß dieß entweder in dem einen oder dem andern Herzogthume geschehen könne. Die Constitution war zunächst für die unter dem Landgerichte Stehenden gegeben, also für Ritterschaftliche, besonders Gutsbesitzer, für welche die gewöhnliche Geldumsatzzeit der Kieler Umschlag war und ist. Aber da die von der Kanzelei genannten Verhältnisse gegenwärtig sehr verändert sind, besonders dadurch, daß der Real-Credit, beruhend auf die für die adeligen Güter in jedem Herzogthume eingeführten Schuld- und Pfand-Protocolle, fast ausschließlich an die Stelle des persönlichen Credits getreten ist: so ist von dem vormals eingeräumten nexus socialis in der Wirklichkeit kaum etwas anderes übrig, als das Klosterrecht. Die ausdrückliche Nennung desselben neben dem nexus socialis in dem der Notabelnversammlung zu Flensborg vorgelegten Plane zur Ordnung der dänischen Monarchie, obgleich es nach der Auslegung der Kanzelei mit zu diesem gehörte und auch später immer dazu gerechnet worden ist, muß

daher als ein erklärender Zusatz angesehen werden, der angiebt, worin jetzt der nexus socialis vornehmlich bestehe*). Daß die Klöster besonders hervorgehoben sind, kann auch darin seinen Grund haben, daß die Gemeinschaft der Ritterschaft mit Rücksicht auf deren Benutzung unbedenklich zu sein scheint, indem dieses Verhältniß nicht wesentlich verschiedenen Ansichten unterworfen gewesen ist, während dieß in neuerer Zeit mit dem Begriff des nexus socialis überhaupt der Fall geworden ist. Dieß hat sich auch in der Versammlung der Notabeln in Flensborg gezeigt, indem die beiden ritterschaftlichen Mitglieder derselben sich theils so geäußert haben, als ob die ganze Verbindung zwischen der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft politisch sei, theils deren fortwährende Deputation hervorgehoben haben, als eine Einrichtung, deren Beibehaltung sie fordern könne.

Was nun diese Einrichtung betrifft, so wurde sie der Ritterschaft vergönnt, als Folge des seit der Erwerbung von ganz Holstein, 1773, eingetretenen dänischen Regierungs-Systems, welches darin bestand, durch genauere Verbindung der Herzogthümer, vermittelst Schleswig Holstein fest an den dänischen Staat zu knüpfen — in welchem Systeme sicherlich die Ursache des Bürgerkrieges in unserer Zeit und der Einmischung Deutschlands in denselben zu suchen ist. — König Christian VII. Resolution vom 27. April 1775**) auf den Antrag der Rit-

---

*) Die in Wegeners Schrift, Ueber die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark S. 33 genannten, in einer Resolution Friedrichs V an die Ritterschaft ihr gewährten Rechte sind solche, die allen ritterschaftlichen Personen oder allen adeligen Gütern in beiden Herzogthümern zustehe, betreffen also nicht das gegenseitige Verhältniß der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft.

**) Chronologische Sammlung der 1775 ergangenen Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Nr. 22.

terschaft wegen einer fortdauernden Deputation lautet so: „Wir Christian VII. geben Prälaten und Ritterschaft in Unseren Herzogthümern Schleswig-Holstein auf das eine aus ihrem Mittel erwählte Deputation betreffende Gesuch zu erkennen, was maaßen dem Gesuche dahin Statt gegeben, daß durch eine fortdauernde Deputation die innere Ordnung und Einrichtung des Corps (ohne übrigens auf dessen Verfassung weiter irgend einen Einfluß zu haben) erleichtert und verbessert werde. Auch wollen Wir künftig gebetener Maaßen Unsere an Prälaten und Ritterschaft zu erlassenen Befehle an diese fortdauernde Deputation gelangen lassen".

Lange nahm diese Deputation, nach ihrer Bestimmung, nur die inneren Angelegenheiten der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft und der adeligen Güter wahr; aber seitdem mit der französischen Revolution die constitutionellen Ideen geweckt wurden, suchte die Ritterschaft durch dieses Organ sich als politische Genossenschaft geltend zu machen. Dieß geschah wohl zum ersten Male als die Vierprocent-Erbschaftssteuer durch die Verordnung vom 12. Sept. 1792 eingeführt wurde, und dann wieder bei der Einführung der Landsteuer durch die Verordnung v. 15. Dec. 1802. Aber das königliche Rescript v. 17. Dec. 1802 stellt das Steuerbewilligungsrecht der Ritterschaft bestimmt in Abrede: „..... Was diesen Punkt betrifft, kann derselben bei Unserem unstreitigen uneingeschränkten Besteuerungsrecht .... nicht zugestanden werden *)." In einer gemeinschaftlichen Versammlung am 18. Januar 1803 beschloß man demnach, sich dem Rescripte zu fügen. Aber als die holsteinische Ritterschaft nichts destoweniger später einen Antrag beschloß, daß Bedeutung und Umfang der Privilegien einer gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden möchten,

*) Vergl. Wolfhagen S. 127.

kam der schleswigsche Prälat Namens der schleswigschen Ritterschaft mit einem Protest dagegen ein. Auch hatte die Ritterschaft schon vor hundert Jahren, 1712, das landesherrliche Besteuerungsrecht anerkannt, erklärend, daß für sie nur „obsequii gloria“ übrig bleibe; und als im Jahre 1762 die schleswigsche Ritterschaft auch der Kopfsteuer unterworfen wurde, machte sie nur Einwendungen, hergenommen von ihren mäßigen Vermögensumständen *). Als im Jahre 1810 die Halbprocentsteuer eingeführt wurde, erfolgte keine Protestation.

Die Richtung der Zeit, besonders seit 1813, ließ die Ritterschaft doch nicht ruhen. Damit ihre Bestrebungen allgemeinere Theilnahme in den Herzogthümern gewinnen möchten, fing sie an, sich nicht allein als Verfechterinn ihrer Standes-Privilegien darzustellen, sondern als Bewahrerinn der in den Privilegien enthaltenen alten Verfassung der Herzogthümer.

So dankte die gemeinschaftliche Versammlung der Ritterschaft — sich jetzt wie früher nennend „das Corps der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft“ — in einem Schreiben v. 2. Septb. 1816 dem Könige Frederik VI., nachdem dieser die Privilegien beider Ritterschaften bestätigt hatte, für „Bestätigung der alten Landesverfassung“ (!) (Sammlung der wichtigsten Actenstücke, die gemeinsam. Angelegenheiten des Corps d. S. H. P. u. R. u. der übrig. Gutsbesitzer betr.). Gleichfalls kamen in einer Rede, welche eine zur Erwirkung der Privilegien-Bestätigung abgesandte gemeinschaftliche Deputation am 25. Januar 1840 an König Christian VIII. hielt, die Aeußerungen vor: „In den Privilegien .... erkennen Prälaten und Ritterschaft nicht sowohl Standesrechte, als des Landes Recht und die allein rechtliche Basis einer Entwickelung der Verfassung der Herzogthümer, wie sie solches oft und wieder-

*) Vergl. Wolfhagen S. 126.

holt in ihren eingereichten Erklärungen gegen ihren Landesherrn ausgesprochen haben." Aber der König erklärte in seiner Antwort, die Privilegien nur als Standesrechte der Ritterschaft bestätigen zu wollen; und in einem Schreiben, welches der Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, selbst ein Mitglied der Ritterschaft, den 5. Febr. 1840 an die fortwährende Deputation, als Antwort auf ihre Vorstellung vom 12. Januar, erließ, machte er die Mittheilung, daß die Bestätigung der Privilegien baldigst erfolgen werde, „und zwar in derselben Form, wie sie von Sr. höchstseligen Majestät, König Frederik dem Sechsten, ertheilt worden, wenn die fortwährende Deputation erkläre, daß die Ritterschaft aus dieser Confirmation keine andere Rechte herleiten werde, als sie vermöge der Privilegien vor der Absendung der mit der Beglückwünschung Seiner jetzt regierenden Majestät in Anleitung Allerhöchstdero Thronbesteigung beauftragten Deputation und vor der Abfassung der schriftlichen Eingabe der fortwährenden Deputation dem Rechte nach besessen habe" Es muß angenommen werden, daß dieß geschehen sei, da die Privilegien bestätigt worden sind; nichts desto weniger dankt die Ritterschaft in ihrem Danksagungsschreiben v. 22. April 1840 für Sicherung des „Fortbestehens des urkundlichen Rechtszustandes", und spricht von „dem alten Recht immer neu aufblühend durch den Act der Bestätigung." Und doch konnte, wie früher bemerkt, die Bestätigung nicht auf andere Rechte bezogen werden, als noch wirklich in Kraft waren; auch hatte ja bekanntlich die deutsche Bundesversammlung den 27. Novb. 1823 auf die Klage der holsteinischen Ritterschaft erklärt, daß die alte Landesverfassung nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit sei. Die Ritterschaft hat also nicht aufgehört, die Anerkennung vergangener Verhältnisse zu fordern, um den öffentlichen Rechtszustand der Herzogthümer in der Schwebe zu halten. Ihr Organ ist die fortwährende Deputation gewesen,

durch welche sich eine Gemeinschaft zwischen der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft wieder entwickelt hat, die nicht ohne Einfluß auf ihre Stellung geworden ist, obgleich dieses, nach den ausdrücklichen Worten in der königlichen Resolution von 1775, wodurch dieselbe zugelassen wurde, nicht der Fall sein sollte. So wandte die Deputation sich, mit Rücksicht auf eine befürchtete „Trennung beider Herzogthümer und mithin Auflösung des Corps der Prälaten und Ritterschaft" unter dem 22. Aug. 1815 an die Kanzelei mit einem Schreiben, worin sie einen „nexus socialis beider Herzogthümer" behauptet. Doch enthält das Schreiben noch folgende Aeußerungen, wozu freilich die Handlungsweise der Ritterschaft in der neuesten Zeit in dem schneidendsten Gegensatze steht: „Es ist aber die Nothwendigkeit einer so umfassenden und in die innersten Verhältnisse der Herzogthümer plötzlich eingreifenden Umgestaltung der Dinge um so weniger einleuchtend, als das Herzogthum Holstein durch seine Wiedervereinigung mit dem deutschen Reichsverbande in keine ungewohnte Lage eintritt, sondern lediglich ein Verhältniß wieder anknüpft, welches nur auf wenige Jahre abgebrochen war, und welches den vollen Königlichen Rechten über Schleswig nie Eintrag gethan hat; dahingegen diese enge Verbrüderung der Schleswiger mit den Holsteinern wohl von jeher nicht wenig dazu beigetragen hat, und ferner dazu beitragen dürfte, letztere, wiewohl sie ein Glied des deutschen Reichs machen, in jener unverbrüchlichen Anhänglichkeit und innigen Ergebenheit gegen die dänische Herrschaft zu befestigen, welche sie seit lange ausgezeichnet." Die Deputation bittet demnach, daß eine Erlaubniß bewirkt werden möge „ihre allerunterthänigste Vorstellung über diesen Gegenstand ..... vor den Thron bringen zu dürfen." Unter d. 9. September theilt die Kanzelei der Deputation eine königliche Resolution mit, worin der König sagt: „..... Wir finden es

keinesweges angemessen, daß der von Uns aus freyer Landesherrlicher Macht für Unser Herzogthum Holstein beschlossene Beitritt zum deutschen Bunde, und die darauf Bezug habenden inneren Einrichtungen, imgleichen das von der Deputation desfalls in Anrege gebrachte künftige Verhältniß der Prälaten und Ritterschaft Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein gegen einander, zu Gegenständen der Verhandlungen in einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werden." Doch wird die Fortdauer des zwischen der Ritterschaft bestehenden nexus socialis, unangesehen der erneuerten Verbindung des Herzogthums Holstein mit den übrigen deutschen Staaten, in der Maaße, wie dieselbe durch die Resolution Christian des VI. von 1732 ertheilt worden sei, versprochen. Gleichwohl spricht die Deputation in ihrem Dankschreiben vom 6ten October 1815 an die Kanzelei wieder von den Bemühungen, welche dieselbe in Bezug auf das Ansuchen um Beibehaltung des „Nexus socialis beider Herzogthümer" hat übernehmen wollen.

In den Jahren 1816 bis 18 weigerte die Ritterschaft sich häufig, theils durch in gemeinschaftlichen Versammlungen gefaßte Beschlüsse, theils durch ihre Deputation, die Lasten zu tragen, welche der König, in Gemäßheit seines seit länger als hundert Jahren ausgeübten Besteuerungsrechts, den adeligen Gütern auferlegt hatte, und da dieselbe fortfuhr, gegen königliche Befehle und Abweisungen Proteste an die königlichen Collegien einzusenden, so erließ der König unter dem 5. December 1818 folgendes Rescript: „Wir können die gegen die Beitreibung der Landsteuer an Unsere Kanzeley gesandte Protestation nur aus Königlicher Gnade für dieß Mal ungerügt lassen .... Wenn wider Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem Unseren Befehl nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben sie zu gewärtigen, ... daß die ihnen .... aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, eine fortwährende Deputation haben

zu dürfen, sofort und ohne Weiteres werde zurückgenommen, und die Deputation solchergestalt ganz werde aufgelöset werden". Aber in der neuesten Zeit ist die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft nicht bei Protestationen stehen geblieben. In einer gemeinschaftlichen Versammlung im März 1848 hat das Corps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft der provisorischen Regierung auf die Grundlage der Proclamation derselben vom 24. März seine Anerkennung ausgesprochen, und sich zu jeglichem Opfer zum Besten der Landessache bereit erklärt. Es hat also den Krieg gegen den dänischen Staat gebilligt, um mit Waffengewalt die schleswig-holsteinischen Fundamental-Sätze durchzusetzen: daß die Herzogthümer selbständige und genau verbundene, allein im Mannsstamme erbliche Staaten seien, wodurch zunächst Schleswig von Dänemark losgerissen werden sollte. Männer aus der Ritterschaft haben in allen factischen, dem dänischen Staate feindlichen Regierungen gesessen, in der provisorischen Regierung, in der gemeinsamen und in der Statthalterschaft; sie sind Mitglieder der den behaupteten Staat Schleswig-Holstein repräsentirenden Landesversammlung gewesen; die höheren zur Ritterschaft gehörenden Beamten haben fast sämtlich mehr oder weniger den Aufstand geleitet oder unter demselben gedient. Demnach scheint die Zeit jetzt gekommen zu sein, da das Gefährliche in der bis zu einem gewissen Grade und unter anderen Umständen wieder gestatteten Verbindung der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft sich in dem Maaße gezeigt hat, daß sie unmöglich in der Form wird fortdauern können, unter welcher sie als nexus socialis bestanden hat, und mit einem Organe, welches am meisten dazu beigetragen hat, daß die Ritterschaft ihre Stellung hat verkennen können, und in der ganzen späteren Zeit, ihrer Verfassung schnurstracks zuwider, als politische Corporation aufgetreten ist. Es ist gezeigt worden, daß die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft

kein Recht hat, weder zu einer allgemeinen Verbindung, noch zu einem gemeinschaftlichen Organe; nur eine „Vergünstigung", höchstens eine bedingte Berechtigung hat Statt gefunden. Aber diese muß als verbrochen angesehen werden, indem die Bedingung nicht gehalten worden ist; denn die Ritterschaft hat sich in ihrer Verbindung nicht auf innere Angelegenheiten beschränkt, sie hat namentlich nicht — wie sie es doch noch 1815 aussprach — des Königs volles Recht über Schleswig geachtet.

Die mit dem nexus socialis verbundene Gefahr ist auch nicht der Aufmerksamkeit höherer Stehender entgangen, indem der den zu Flensborg versammelten Notabeln vorgelegte Plan zur Ordnung der Monarchie ausdrücklich nur den wirklich existirenden nexus socialis, als einen nicht politischen, und das Klosterrecht bestehen läßt. Aber die eben angeführten Aeußerungen und Erklärungen der Ritterschaft und ihrer fortwährenden Deputation, so wie die Erfahrungen der letzten Zeit haben dargethan, wie die Ritterschaft den nexus socialis als eine politische Verbindung der Herzogthümer mißverstanden und gemißbraucht hat. Da nun eine solche nie anerkannt ist und die unrichtige Voraussetzung einer solchen eine der Ursachen des von Deutschland unterstützten Bürgerkrieges im dänischen Staate ist, so scheint die Klugheit zu gebieten, aus dem Plane — gleichwie derselbe die frühere, einen vermeintlichen Beweis für Staatseinheit enthaltende, administrative Verbindung der Herzogthümern verändert hat — eine Bestimmung über den nexus socialis zu entfernen, welcher dermaaßen, wie geschehen, hat gemißbraucht werden können. Auch hat die Ritterschaft in ihrem früher angeführten Schreiben von 1815 selbst vorausgesetzt, daß die (administrative) Trennung der Herzogthümer eine Auflösung der Verbindung der Ritterschaften zur Folge haben müsse.

zu dürfen, sofort und ohne Weiteres werde zurückgenommen, und die Deputation solchergestalt ganz werde aufgelöset werden". Aber in der neuesten Zeit ist die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft nicht bei Protestationen stehen geblieben. In einer gemeinschaftlichen Versammlung im März 1848 hat das Corps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft der provisorischen Regierung auf die Grundlage der Proclamation derselben vom 24. März seine Anerkennung ausgesprochen, und sich zu jeglichem Opfer zum Besten der Landessache bereit erklärt. Es hat also den Krieg gegen den dänischen Staat gebilligt, um mit Waffengewalt die schleswig-holsteinischen Fundamental-Sätze durchzusetzen: daß die Herzogthümer selbständige und genau verbundene, allein im Mannsstamme erbliche Staaten seien, wodurch zunächst Schleswig von Dänemark losgerissen werden sollte. Männer aus der Ritterschaft haben in allen factischen, dem dänischen Staate feindlichen Regierungen gesessen, in der provisorischen Regierung, in der gemeinsamen und in der Statthalterschaft; sie sind Mitglieder der den behaupteten Staat Schleswig-Holstein repräsentirenden Landesversammlung gewesen; die höheren zur Ritterschaft gehörenden Beamten haben fast sämtlich mehr oder weniger den Aufstand geleitet oder unter demselben gedient. Demnach scheint die Zeit jetzt gekommen zu sein, da das Gefährliche in der bis zu einem gewissen Grade und unter anderen Umständen wie[illegible]estatteten Verbindung der schleswigschen und holsteini[illegible]tterschaft sich in dem Maaße gezeigt hat, daß sie u[illegible] in der Form wird fortdauern können, unter welcher [illegible]exus socialis bestanden hat, und mit einem Or[illegible]ches am meisten dazu beigetragen hat, daß die [illegible]hre Stellung hat verkennen können, und in der [illegible] Zeit, ihrer Verfassung schnurstracks zuwider, [illegible]ration aufgetreten ist. Es ist gezeigt [illegible] Ritterschaf[illegible]

Die Auslassung jener Bestimmung aus dem Plane scheint um so empfehlenswerther, als der Begriff des **nexus socialis**, ungeachtet des Zusatzes „**non politique**", unbestimmt und ohne sichere Gränzen ist.

Alles, was wirklich nicht politisch und nicht gefährlich ist, können die dem ritterschaftlichen Stande Angehörenden, mögen sie nun in Schleswig oder in Holstein wohnen, schon nach den allgemeinen Gesetzen, die nicht Zusammenkünfte und Vereine zu gesetzlichen Zwecken verbieten, unternehmen, ohne einen ausdrücklich gestatteten, so vielem Mißverständnisse unterworfenen **nexus socialis**, und ohne daß es für die Ritterschaften einer öffentlichen Einrichtung, wie die fortwährende Deputation, bedarf. Auch zur Erhaltung des Klosterrechts ist sie nicht nöthig, da dieses Recht erhalten worden ist, nicht bloß ehe eine Deputation existirte, sondern sogar ehe Versammlungen beider Ritterschaften gestatten waren (1656). Ebensowenig ist ihr **nexus socialis** für den Geldumsatz im Kieler Umschlage und zur Aufrechthaltung des Credits erforderlich. Beides ist vorzüglich mit Rücksicht auf die adeligen Güter von Wichtigkeit; aber diese sind bei weitem nicht mehr alle im Besitze der Ritterschaft, sondern die Hälfte ungefähr in den Händen von in dieselbe nicht recipirten Besitzern, und die allgemeine Gesetzgebung wird schon wissen, die Creditverhältnisse für dieses wichtige große Grundeigenthum aufrecht zu halten. Für gemeinschaftliche Einrichtungen als Credit-Vereine, Feuer- und Hagel-Versicherungen werden nach Uebereinkunft besondere verwaltende Organe gestiftet werden können. Freie Uebereinkünfte zwischen ritterschaftlichen Gutsbesitzern über Gutsanlagen, um die Ausgaben für einzelne gemeinschaftliche Einrichtungen zu decken, scheinen auch zeitgemäßer zu sein, als die durch die frühere Alleinberechtigung

der ritterschaftlichen Gutsbesitzer hervorgerufenen Vorschriften des königlichen Regulativs vom 3. Juni 1778.

Nach allem diesem wird die Aufhebung des nexus socialis und der fortwährenden Deputation, welche sowohl die Handhabung der Gerechtigkeit als die Klugheit fordern, nicht einmal die dem ritterschaftlichen Stande wirklich zustehenden Rechte vermindern.

C. Paulsen.

delsen af Samforlehningen med Hensyn til Succesfionen i Hertugdømmet Holsteen. 4½ Ngr. III. G. Thomsen, om de fransk-engelske Garantier for Slesvig af 1720. 14 Ngr. IV. A. F. Krieger, det augustenborgske Oprør i Rendsborg og det preussisk-tydske Overfald. 17½ Ngr. V. J. J. A. Worsaae, Dannevirke; med 2 Kort. 11¼ Ngr. VI. C. Paulsen, om Slesvigs indre Forbindelse med Danmark; og Actstykker til Oplysning af Hertugdømmernes Lehnsforhold, meddeelte af H. Knudsen. 12 Ngr. VII. E. C. Werlauff, om Constitutio Waldemari; og Actstykker ved H. Knudsen, 2den Saml. 13 Ngr. VIII. C. F. Allen, om Sprog og Folke-Eiendommelighed i Hertugdømmet Slesvig eller Sønderjylland, med et Sprogkort. 20½ Ngr. IX. H. M. Velschow, Udsigt over de Begivenheder, Forhandlinger og Overeenskomster, der have bestemt Hertugdømmet Slesvigs statsretlige Forhold til Danmark og Holsteen siden Aaret 1459 (Ark 1—8). 15 Ngr. X. C. F. Wegener, om den evige Forbindelse mellem Slesvig og Danmark i statsretlig Henseende; og Fr. Wolfhagen, om det Slesvigske og Holstenske Ridderskabs Socialnexus. 17 Ngr. XI. C. F. Wegener, om Hertugen af Augustenborgs Forhold til det holstenske Oprør. 22½ Ngr. XII. Samme, om Landshøiheden over det gamle Rendsborg paa Eiderøen. Med en forhen utrykt Beretning om Anlæggelsen af det nye Rendsborg. Med Kort. 22½ Ngr. XIII. C. Paulsen, det danske Kongehuus's Ret til Pinneberg, Rantzau og Altona; og H. Knudsen, nogle Documenter til Hertugdømmet Slesvigs Historie. 14 Ngr. XIV. H. Knudsen, Domme og Voldgiftskjendelser i Sagen mellem Kong Erik og Greverne af Holsteen angaaende Hertugdømmet Slesvig 1413—1424. 15 Ngr. XV og XVI. C. F. Wegener, actmæssige Bidrag til Danmarks Historie i det nittende Aarhundrede. I og II. 1 Thlr. 26¼ Ngr.

1851.